

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Sechsenddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1911.**

IV.

Studien
zum Register Johannis VIII.

Von

Erich Caspar.

Von den drei grösseren Fragmenten päpstlicher Register, die aus der Zeit vor Innocenz III., mit dem die Reihe der erhaltenen Register beginnt, auf uns gekommen sind, ist dasjenige Johannis VIII., das die letzten zwei Drittel seines Pontifikats, die Jahre 876 — 882, umfasst, das einzige, das bisher eine kritische Ausgabe nicht erfahren hat. Das Register Gregors I. liegt, soweit erhalten, dank der glänzenden Rekonstruktion und Ausgabe von Ewald und Hartmann voll benutzbar für die Forschung bereit¹, und auch die Ausgabe des Registers Gregors VII. durch Jaffé², auf Grund einer älteren Abschrift Giesebrechts aus der wichtigsten, vatikanischen Hs., bietet eine ausreichende Grundlage für die historische Verwertung dieser unschätzbaren Quelle, wenn hier auch noch manches editorisch sowohl wie kritisch zu tun bleibt.

Das Register Johannis VIII. dagegen, das jetzt als Bd. I der päpstlichen Register im vatikanischen Archiv beruht, ist erst mit dem Augenblick, da dieses durch die Liberalität Papst Leos XIII. Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts der Forschung frei zugänglich wurde, genauer kritisch untersucht worden³. Die Resultate einer ersten Prüfung veröffentlichte damals G. Levi⁴, und während Jaffé für seine *Regesta pontificum Romanorum*⁵ noch allein auf die alte Ausgabe in den von Kardinal Carafa am Ende des 16. Jh. herausgegebenen *Epistolae summorum ponti-*

1) MG. Epist. I, II, Gregorii I. papae registrum epistolarum (Berolini 1887. 1891). Dazu die kritischen Ausführungen in N. A. III, 431 ff. 2) Bibl. rer. German. t. II, Monumenta Gregoriana (Berolini 1865), vgl. die Einleitung Giesebrechts zu den Regesten Gregors VII. bei Jaffé, *Reg. pont. Rom.* ¹(1851) S. 403; ²I, 594. 3) Auf ältere Ansichten über das Register und gelegentliche Einsichtnahmen in die Hs. gehe ich hier nicht ein. Vgl. darüber am vollständigsten und übersichtlichsten Diekamp in *Hist. Jahrb.* IV, 242. 4) Il Tomo I. dei Regesti Vaticani (Lettere di Giovanni VIII.), in *Arch. della Società Romana di storia patria* IV (1881), 161 ff. 5) Berolini 1851.

ficum¹ angewiesen war, die Hardouin, Mansi u. a. nur nachgedruckt und ohne Kenntniss der Hs. ziemlich selbstherrlich korrigiert hatten², konnte Ewald bei der Neuausgabe des Werks bereits Levis Aufsatz und daneben eine Kollation der Hs., die A. Mau im Auftrag der MG. angefertigt hatte, benutzen. Auch Kardinal Pitra, der schon früher, 'nach dem 20. September 1870 die Gefangenschaft Pius' IX. Tag und Nacht teilend, zur Beschäftigung in trauriger Musse' die Hs. im Archiv hatte studieren dürfen, steuerte nachher einige Notizen über das Register bei³. Neuerdings hat endlich A. Lapôtre das Johannregister auf Grund eigener Untersuchung der Hs. zum Gegenstand scharfsinniger, zu neuen Ergebnissen gelangender Forschungen gemacht⁴. Mir selbst steht für die Bearbeitung der Ausgabe in den MG., mit der ich beauftragt bin, ausser den genannten Vorarbeiten noch eine Photographie der ganzen Hs.⁵ zur Verfügung, deren Herstellung die Verwaltung des vatikanischen Archivs in hochherziger Weise gestattete, und die bestimmt ist, für die eigene Anschauung des Codex, die mir versagt blieb, Ersatz zu schaffen.

Die drei Register Gregors I., Johanns VIII. und Gregors VII. stellen ebenso wie die kleineren Reste von Re-

1) *Epistolae decretales summorum pontificum* t. III (Romae 1591), 287 ff. 2) Die bisherigen Ausgaben des Johannregisters nach der römischen sind die folgenden: Sev. Binius, *Concilia generalia et provincialia* III^b (Colon. Agripp. 1606), 920 ff. — *Conciliorum* t. XXIV (Parisiis e typographia regia), 3 ff. — Labbe et Cossart, *Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta auctior* t. IX (Lutetiae Paris. 1671), 2 ff. — Hardouin, *Acta conciliorum et epistolae decretales ad constitutiones summorum pontificum* t. VI¹ (Parisiis 1714), 2 ff. — [Coleti, *Concilia* (Venetiis 1728), mir nicht zugänglich]. — Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* t. XVII (Venetiis 1772), 1 ff. — Migne, *Patr. Lat.* t. CXXVI (Paris 1852), 651 ff. 3) *Analecta novissima Spicilegii Solesmensis* (Tusculanis 1885) S. 114 ff. Er schliesst sich im wesentlichen den Ansichten Levis und Ewalds an. Ueber einzelne eigene Bemerkungen s. weiter unten. Die Publikation der Adressen und Daten genau nach der Hs., die er S. 116 für den Anhang in Aussicht stellt, ist nicht erfolgt. 4) *Etudes d'histoire pontificale. Le pape Jean VIII.* (872—882), in *Etudes religieuses, philosophiques, historiques et littéraires. Revue mensuelle publiée par les pères de la Compagnie de Jésus* t. LII ff. (Paris 1891). Dasselbst t. LII, 252 ff.: *Histoire du registre*. Dieser Abschnitt ist wörtlich (andere in erweiterter Form) wieder abgedruckt in desselben Verfassers Buch *L'Europe et le Saint-Siège à l'époque Carolingienne* I. *Le pape Jean VIII.* (Paris 1895) S. 1 ff., nach dem im folgenden stets zitiert ist. 5) Vgl. daraus die am Schluss angefügten Faksimiles.

gistern Anaklets II.¹ und Alexanders III.² in mehrfachem und in verschiedenem Sinne im Gegensatz zu der Registerreihe seit Innocenz III. Ueberlieferungen zweiter Hand dar. Die drei grösseren Sammlungen von Briefen Gregors I., aus denen Ewald das Register dieses Papstes rekonstruierte, gehören chronologisch noch nahe an die Zeit jener alten Sammlungen kanonistischen Charakters heran, die, wie die neuere Forschung erwiesen hat³, die alten päpstlichen Register überhaupt in weitem Masse ausgebeutet und uns damit Material geliefert haben, das Vorhandensein solcher verlorenen Register schon im 4. Jh. und auch einiges über ihr Wesen, vor allem ihre Ableitung aus Registern der römischen Kaiserzeit⁴, zu erschliessen.

Das Register Gregors VII. dient im Gegensatz dazu nach den Darlegungen von Jaffé ganz aktuellen, politischen Interessen. Es ist wahrscheinlich auf Gregors VII. eigene Anregung hin und noch während seines Pontifikats veröffentlicht worden, als eine Sammlung seiner politischen Korrespondenz, als ein Arsenal geistiger Waffen für den kirchenpolitischen Riesenkampf, in den er sich gestürzt hatte, und dessen Ende noch nicht abzusehen war.

Wieder anderer Natur ist das, leider sehr kleine, Registerfragment des Gegenpapstes Anaklet II. Wie Ewald dargetan hat, liegt hier eine Ueberlieferung zweiter Hand nur sozusagen im paläographischen Sinne vor. Die Cassinenser Hs. des 13. Jh. überliefert uns 38 Briefe des Papstes, die fast alle dem Mai 1130 angehören, die ein Prinzip der Auswahl, nach dem sie zusammengestellt wären, in keiner Weise erkennen lassen, und die daher eine schlichte Abschrift aus dem eigentlichen Register des Gegenpapstes, leider nur etwa einen Monat umfassend, darstellen. Das Registerfragment Alexanders III. endlich gehört in die Reihe

1) Zuerst gedruckt bei Baronius, *Ann. eccl. ad a. 1130* nach einer Abschrift s. XVI in Cod. Vallicell. G. 99 aus Cod. Cassin. 159 s. XIII. Vgl. Ewald in *N. A.* III, 164 ff. 2) In einem Codex s. XII des Trinity College in Cambridge, vgl. Loewenfeld in *N. A.* X, 586 u. Id., *Epistolae pont. Rom. ineditae* (Lipsiae 1885). 3) Vgl. besonders Steinacker, Ueber das älteste päpstliche Registerwesen, in *Mitt. d. Inst. f. Oest. Gesch.* XXIII (1902), 1 ff. 4) Vgl. Bresslau, *Die commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste*, in *Zeitschr. d. Savignystiftung, Roman. Abt.* VI, 242 ff. und die neueste vortreffliche Zusammenfassung und Ergänzung der bisherigen Ergebnisse bei R. von Heckel, *Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge*, in *Archiv f. Urkundenforschung* I (1908), 371 ff.

der neueren Sammlungen kanonistischen Charakters und unterscheidet sich von anderen, wie *Deusdedit*, der *Collectio Britannica* u. a. nur darin, dass der Sammler speziell Briefe aus dem Register Alexanders III. zusammengetragen hat, während jene sich nicht auf einen Papst beschränkten, sondern ihre Auszüge aus vielen heute verlorenen päpstlichen Registern machten und uns damit wertvolles Material zum Beweis der Kontinuität päpstlicher Registerführung durch die Jahrhunderte hindurch geliefert haben¹.

Unter diesen so verschieden gearteten Registerfragmenten gilt es nun, auch demjenigen Johanns VIII. seinen Platz anzuweisen. Die Meinungen der neueren Forscher sind hierüber beträchtlich auseinandergegangen. Jaffé, in einer Zeit, als die zahlreichen Probleme der Registerforschung noch nicht aufgeworfen waren, hatte das vorliegende Briefmaterial ohne Berücksichtigung der eigentümlichen Ueberlieferungsart verwertet und in chronologischer Hinsicht frei mit ihm geschaltet. Erst Levi prüfte es dann mit Hülfe der Hs. als ein einheitliches Gebilde und stellte zunächst die ursprüngliche Reihenfolge der Briefe wieder her, die naturgemäss für jede Ausgabe des Registers durchaus gewahrt werden muss. In dem Urteil über die Entstehung des Registers lehnte er sich an die Forschungen Jaffés über Gregors VII. Register an. Die Cassineser Hs. des 11. Jh. sah er als eine eben damals entstandene Auswahlammlung politischer Art aus dem Register Johanns VIII. an, die gleichzeitig und vielleicht nicht ohne sachlichen Zusammenhang mit dem Register Gregors VII. entstanden sei. Levis Ergebnisse wurden von Ewald bei der Neubearbeitung der *Regesta pontificum*² in vollem Umfang angenommen und durch dies Werk, das in jedermanns Händen ist, zur herrschenden Meinung bis heute.

Zu vielfach anderen Resultaten als Levi gelangte dagegen Lapôtre bei einer erneuten Untersuchung der Hs. Ihm zu Folge haben wir nicht einen im 11. Jh. zusammengestellten Auszug, sondern eine schlichte Abschrift des 11. Jh. aus dem Originalregister selbst oder aus einer getreuen Abschrift desselben vor uns, ein Registerfragment also, das seinem Wesen nach demjenigen Anaklets II.

1) Vgl. unten S. 100 ff. 2) T. I (Berolini 1885), vgl. besonders die Einleitung zu den Regesten Johanns VIII. S. 376 ff. Nur über die Ansicht, dass das vorliegende Register erst zu Gregors VII. Zeit zusammengestellt sei, äusserte er leise Zweifel in N. A. VI, 647.

gleich. Diese Registervorlage aber, so fährt er fort, war der nach Monte Cassino gerettete, die letzten sechs Jahre umfassende Rest des Johannregisters, das bald nach dem Tode des Papstes von den Anhängern des Formosus durch Tilgung des Jahresbandes der 9. Indiktion, welche die Verurteilung des Formosus enthalten haben muss, verstümmelt worden war.

Lapôtres neue und, wenn stichhaltig, sehr wichtige Aufstellungen haben durch Bresslau¹ und eingehender noch durch P. Kehr² ungefähr die gleiche Beurteilung erfahren: sie sind geistreich vorgetragen, einzelnes scheint 'ganz einleuchtend', aber die Beweisführung ist nirgends zwingend und die aufsteigenden Zweifel des Lesers beseitigend. So sind sie denn auch nicht gegenüber der bisher herrschenden Meinung durchgedrungen³.

Es ergibt sich also die Notwendigkeit, die Arbeit, welche Lapôtre allzu leicht und nicht genügend fundiert erledigte, von Grund auf noch einmal zu leisten. Die Neuuntersuchung wird, wie ich hier vorwegnehme, auf vermehrten und z. T. ganz anderen Argumenten fussend, einen grossen Teil der Aufstellungen Lapôtres als richtig erweisen. Sie wird aber, wie ich hoffe, auch über ihn hinaus zu sicheren Ergebnissen gelangen.

Nur eine von Lapôtres Behauptungen ist völlig abzuweisen: die letzte und kühnste seiner Hypothesen von der Verstümmelung des Originalregisters durch die Formosianer. Voraussetzung für diese Hypothese ist, dass gerade aus der 9. Indiktion (Sept. 875—Aug. 876) keine Registerbriefe Johannis VIII. überliefert sind. Lapôtre hat es sich allzu leicht gemacht, in einer Anmerkung *blos*⁴, eine Reihe von Briefen, die Ewald gerade diesem Zeitraum zugewiesen hatte, und die seiner Ansicht daher im Wege standen, anders zu datieren. Die undatierte Aufforderung an Karl den Kahlen, die Kaiserkrone zu erwerben, hat Ewald, da Kaiser Ludwig II. erst am 12. August 875 starb, zum September, also bereits in die 9. Indiktion gesetzt⁵.

1) Jahresber. d. Geschichtswiss. XV (1892), IV, 89, auf Grund des Aufsatzes. Die Anzeige in N. A. XVI, 646, n. 225 beschränkt sich auf ein kurzes Referat. 2) Gött. gel. Anzeigen 1899 S. 377 ff. auf Grund des Buchs. 3) Das neueste Kompendium der Papstdiplomatik von Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriss der Geschichtswiss. I. hält die Ansicht Levis und Ewalds unter ausdrücklicher Ablehnung der Thesen von Lapôtre aufrecht, vgl. l. c. S. 196 und 197, N. 1. 4) L. c. S. 25, N. 1. 5) Vgl. J.-E. 3019, wo fälschlich (vgl. Mühlbacher, Reg.² 1588 a) Karl III. von Schwaben als Adressat genannt ist.

Dass es dem Papst sehr dringlich mit der Erneuerung des Kaisertums war, eine so allgemeine Erwägung wird unmöglich als zwingendes Argument gelten können¹, den Brief noch in den August, also in die 8. Indiktion, zu setzen. Er vermag nach keiner Seite hin etwas zu beweisen. Anders der nächste Fall. Ein gleichfalls undatierter Brief des Papstes an den Kaiser, der Versprechungen erwähnt, die dieser in Rom geleistet habe, war von Ewald auf Karl den Kahlen und seinen römischen Aufenthalt anlässlich der Kaiserkrönung im Dezember 875 bezogen und dementsprechend zu Januar 876 gesetzt worden², mit der Begründung, Ludwig II. komme nicht in Frage, weil er unseres Wissens zuletzt im Frühjahr 872, vor Johanns Thronbesteigung (Dezember 872) in Rom gewesen sei. Dies durchaus triftige Argument hat Lapôtre einfach stillschweigend bei Seite geschoben, wenn er meint, man könne den Brief 'ebensogut und sogar besser' auf Ludwig II. beziehen und also der Zeit vor dem 12. August 875 zuweisen — ganz abgesehen davon, dass er nichts Positives für diese andere Beziehung anzuführen vermag. Derselben Zeit wie dieser Brief, also wohl ebenfalls dem Januar 876, gehört aber auch ein anderer an die Kaiserin Engelberga an, wegen textlicher Anklänge, die Ewald nachgewiesen hat³. Die phantasievolle und interessante Hypothese von der Vernichtung der 9. Indiktion des Registers, die freilich an sich schon starke Zumutungen an die Gläubigkeit der Leser stellte⁴, fällt angesichts dieser nüchternen Tatsachen in sich zusammen.

1) Um so weniger, als man annehmen müsste, dass die Todesnachricht mit ausserordentlicher Schnelligkeit nach Rom gelangt wäre und der Papst sofort den schwerwiegenden Entschluss, sich brieflich an Karl den Kahlen zu wenden, gefasst hätte; denn Ludwig starb 'in finibus Brescianis' (vgl. Mühlbacher, Reg.² 1275 a), also sind doch wohl mindestens zehn Tage verstrichen, ehe man davon in Rom Kunde hatte, denn die Entfernung beträgt ca. 450 km Luftlinie. Vgl. Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jh. (Berlin 1897) und dazu die Anzeige von Tangl, Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch. XIX, 713. 2) Vgl. N. A. VIII, 607, J.-E. 3029. 3) Vgl. N. A. VIII, 606, J.-E. 3030; Lapôtre will diesen und den folgenden nicht näher zu datierenden Brief an Engelberga J.-E. 3031 des Inhalts wegen vor ihres Gemahls Tode 12. August 875 ansetzen, als sie noch 'im Besitz der Macht war'. Dass aber Engelberga auch nachher noch eine wichtige politische Rolle gespielt hat, ist allbekannt. 4) Man könnte vor allem fragen: weshalb haben die schlauen und skrupellosen Formosianer nicht vollständige Arbeit gemacht und die viel wichtigeren Akten der römischen Synode vom 16. April 876 (Jaffé, Reg. I², S. 388) mit der Absetzungssentenz selbst vernichtet, deren

Der Gang der folgenden Untersuchungen ergibt sich aus der Natur der Sache und dem Stande der Ueberlieferung von selbst. Von einer erneuten genauen Prüfung der Hs. selbst ist auszugehen, darnach ist festzustellen, was sich aus ihr über Gestalt und Wesen der zu Grunde liegenden Vorlage erschliessen lässt; dann sind aus der so erschlossenen Gestalt der Vorlage, soweit es möglich ist, Folgerungen über deren Entstehung und etwaige Vorlagen zu ziehen; endlich sind die praktischen Konsequenzen für die chronologische Ordnung des Materials aus den gewonnenen Resultaten zu ziehen.

1. Die Handschrift.

Registra Vaticana t. I, saec. XI., Rom,
Archiv. Vatican.

Diese einzige ältere Hs.¹, in der das Register Johannis VIII. auf uns gekommen ist, stammt aus Monte Cassino². Nicht allein die Schriftzüge erweisen das auf

Ueberlieferung zwar von zweifelhafter Echtheit ist (vgl. Dümmler, *Auxilius und Vulgarius* S. 56; *Gesch. d. Ostfränk. Reichs*³ III, 27, N. 1), doch jedenfalls auf echten alten Vorlagen beruht? 1) Es existiert ausser ihr nur noch eine Abschrift saec. XVI ex., Vat. Arch. Arm. XXXI, 1 [R¹]. Schon Pitra l. c. S. 115, N. 4 vermutete, dass diese und nicht die alte Hs. [R] der römischen Ausgabe des Registers von 1591 zu Grunde liege, denn ep. 72 (73, J.-E. 3122) beginnt in R richtig 'Almitatis vestrae', Ed. Rom. hat dagegen 'Unanimitatis vestrae', in R¹ aber steht 'Animitatis', was in 'Unanimitatis' verbessert ist; offenbar später ist am Rand das richtige 'Almitatis' hinzugesetzt. Pitras Vermutung wird durch andere Stellen, die ich der liebenswürdigen Mitteilung des Herrn Dr. Schneider vom historischen Institut in Rom verdanke, bestätigt. Ep. 61 (62, J.-E. 3108) hat in R die richtige Adresse 'Urso duci Venetiarum', in Ed. Rom. die falsche: 'Iohanni archiepiscopo Ravennati'; in R¹ liest man gleichfalls 'Iohannes aēpo Ravennatis', korrigiert in 'I—ni aēpo Ra—ti', und am Rande von anderer Hand 'Ioes Urso glorioso duci Venetiarum' sowie die (irrig und wieder durchgestrichene) Notiz: 'Epistola haec ad archiepiscopum Ravennatem videtur ommissa a scriptore, nam sequentem scio esse ad Ursum ducem Venetiarum'. Vgl. auch Monticolo in *Bullettino dell' Istituto stor. Italiano* IX (1890), 123, N. 2. Umgekehrt ist in ep. n. 108 (109, J.-E. 3210) in R ein Passus an ganz falscher Stelle eingereiht. Ed. Rom. hat ihn an richtiger Stelle (vgl. die künftige Ausgabe) auf Grund von R¹, wo er an der falschen Stelle expungiert ist, (mit der Randnotiz: 'Haec sequentia verba punctata transferantur ad locum alterius') und an der richtigen Stelle an den Rand gesetzt ist. R¹ ist danach sicher die Vorlage der Ausgabe und vielleicht für den Zweck des Drucks angefertigt worden, und R ist so zu sagen bis heute noch unediert. Auf R selbst sind in letzter Zeit zurückgegangen nur Monticolo zur Edition der Venedig betreffenden Briefe (l. c. S. 317 ff.) und Friedrich, *Cod. dipl. et epist. regni Bohemiae* I (1904) für die Schreiben betr. Methodius und die Slavenmission (l. c. S. 17 ff.). 2) Beschreibungen bei Levi l. c. S. 163 ff., Pitra l. c. S. 115 und handschriftlich von Mau (s. oben S. 80). Ein Facsimile

den ersten Blick, das erste Blatt enthält auch von einer Hand des ausgehenden 13. Jh. den Vermerk 'Liber fratrum Cassinensium, assignatus per Berardum canonicum basilicae principis apostolorum domno papae'. Dieser Berard ist als Kanonikus von St. Peter unter Clemens IV. (1265—68) nachgewiesen worden¹, und dazu stimmt, dass bereits in dem römischen Inventar von 1295² und mit aller Deutlichkeit in dem Perusiner von 1311³ die Hs. als Besitz des päpstlichen Archivs aufgeführt ist.

Die Schrift⁴ gehört unzweifelhaft dem 11. Jh. an, und die kalligraphisch schön durchgebildete Form lässt gerade auf die Blütezeit der Monte Cassineser Schule unter Abt Desiderius (1058—87) schliessen⁵. Auf denselben chronologischen Ansatz führt die Gestalt der Initialen, die noch ziemlich schlicht und ohne den reichen, zuletzt überladenen Schmuck sind⁶, der für die Monte Cassineser Schrift vom Ausgang des 11. Jh. und im 12. Jh. charakteristisch ist⁷.

gab zuerst unvollkommen Palacky, Literarische Reise nach Italien im J. 1837 (Prag 1838), eine Lichtdrucktafel des ersten Blatts ist publiziert im Archivio paleografico Italiano I (1882), tav. 16 mit Erläuterungen von Levi *ibid.*, der die Schrift als saec. XI ex. bezeichnet, s. Anm. 5. 1) Vgl. Lapôte l. c. S. 4, nach einer handschriftlich schon von Levi geäusserten Vermutung. 2) 'Quidam liber antiquus de lictera Beneventana', vgl. Ehrle in Archiv für Literatur- u. Kirchengesch. d. M.-A. I, 38, n. 355. 3) 'Item quendam librum multum antiquum, qui intitulatur in principio: "Iohannes episcopus Bosoni illustrissimo comiti", scriptum de antiqua lictera cum ditongis in cartis pecudinis, qui incipit in secundo folio: "connominet per omnes" et finit in penultimo "universo clero sancte", et est in tabulis multum antiquis cohoptis de corio albo, et est scriptum in principio: "Liber fratrum Cassinensium assignatus per Berardum canonicum basilice principis apostolorum domino pape"', vgl. Ehrle, Hist. bibl. Roman. pont. I, 83. 4) Vgl. zum folgenden die am Schluss angefügten Facsimiles. 5) Gegen den Ansatz Levis zum Ende des 11. Jh. (s. S. 85, N. 2) äusserte schon Diekamp, Hist. Jahrb. IV, 243 nach dem Facsimile von Palacky Bedenken. 6) Levi l. c. S. 165 zieht zum Vergleich die Initialen des Cod. Cassin. 15, saec. XI, auf dem Facsimile in Bibl. Cassinensis I (1873), 214 heran. 7) Für die Entwicklung der Cassineser Schrift vgl. die Facsimile-Tafeln in der Bibliotheca Cassinensis (1873 ff.) und besonders Piscicelli-Taeggi, Paleografia artistica di Monte Cassino (1887). Die Einleitung S. 4 ff. scheidet drei Perioden: 1) das 9. Jh., noch ohne die charakteristisch ausgebildete Kunstform, mit dem Gebrauch der Unciale für die Rubriken; 2) die Zeit bis zu Desiderius' Tod, die Zeit der Ausbildung der Schrift bis zur höchsten Blüte, und 3) die Verfallszeit. Hält man unsere Hs. neben die Schriftproben saec. X ex. bis saec. XI med. (1035), l. c. tav. 41—43, so wird man keinen Augenblick im Zweifel sein, sie noch etwas später anzusetzen, denn an schöner Ebenmässigkeit der Buchstabenformen und der Linienführung, an Geschlossenheit des ganzen Duktus, steht sie erheblich über jenen. Auf einen früheren Ansatz könnte nur die Be-

Zuerst ist der Text der Briefe, in zwei Kolonnen nach dem Gebrauch der Buchschrift geordnet, geschrieben und der Raum für die Datumsangabe des einen und die Adresse des folgenden Briefs freigelassen¹. Man erkennt das deutlich daran, dass dieser Raum nicht immer genau richtig, zuweilen zu gross, berechnet worden ist. Nach dem Text sind zunächst die Adressen hinzugefügt worden². Sie heben sich durch rote Tinte und die für Rubriken in Monte Cassino in älterer Zeit üblichen uncialen mit Kapitalelementen untermischten Lettern merklich ab. Doch sind sie von demselben Schreiber wie der Text geschrieben, was deutlich zu erkennen ist, wo ausnahmsweise einmal auch die Ueberschriften in Monte Cassineser Schrift, wie es zur Zeit des Schreibers sonst im Kloster üblich war, gegeben sind³, oder einmal sogar eine im Text gelassene Lücke mit roter Tinte, aber in Textschrift⁴, ein andermal umgekehrt

obachtung führen, dass die Adressen und Daten in Unciale gegeben sind. Das ist, wenn man will, ein Archaismus, für den es jedoch an einer Erklärung nicht gebricht, da eine ältere Vorlage nachgebildet ist, s. unten S. 92 ff. 1) So auch A. Mau in seinen handschriftlichen Notizen, der des weiteren aber, im Unterschied von der im Text begründeten Ansicht, Adressen sowohl wie namentlich Daten je einer anderen, vom Textschreiber verschiedenen Hand zugewiesen hat. Dieser Irrtum Maus ist nicht ohne schädliche Folgen für Ewald geblieben, s. unten S. 128 ff. 2) Vorher, während des Schreibens, hat der Schreiber auf den ersten Blättern und noch einmal von der Mitte der Hs. an, nach einem Absatz (s. unten S. 91), über einige Blätter hin die Adressen in ganz kleinen Buchstaben hart am Rande — meist am unteren, zuweilen am linken — und mit der Schnittfläche des Pergaments parallel laufend, vornotiert. Einige wenige Stellen führte Levi l. c. S. 165 an. Auf der mir vorliegenden Photographie ist nirgends etwas davon zu sehen. Auch in der Hs. selbst sind diese Adressen durch Beschneiden des Pergaments z. T. zur Hälfte und manchmal vielleicht auch völlig verschwunden. Der freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. Schneider verdanke ich das vollständige Verzeichnis der heute noch erkennbaren Randadressen, das ich folgen lasse. f. 1': 'Leondulfus (sic!) episcopo Capuano'. f. 2': 'Clero ordini et plebi scē Valvensis ecclē'. f. 3': 'Iohs Bosoni comiti'. f. 5: 'Iohs Adalardo episcopo' (der Rest weggeschnitten). f. 5': 'Ad imperatorem et imperatricem'. f. 6: 'Clero plebi et ordini scē Bituricensis ecclē'. f. 8: 'Iohes Urso duci Veneticorum'. f. 9: 'Iohes Dominico . . .' (nur noch die Oberschäfte zu erkennen). f. 9': 'Iohes Carolo imperatori'. f. 65. 66'. 67 nicht mehr leserliche Spuren mitten durchgeschnittener Adressen. f. 71': 'Dilecto filio Sedesclavo glorioso comiti Slavorum'. f. 72': 'Reverentissimus et sanctissimus (sic!) Airardo archiepo' (der Rest nicht leserlich). f. 80'. 84: Nicht mehr leserliche Spuren. 3) So z. B. f. 8', n. 19 (19, J.-E. 3070), f. 12, n. 25 (25, J.-E. 3063) u. a. Ich zitiere hier und im folgenden stets nach der Numerierung der Hs. und füge in Klammern die Nummer der künftigen Ausgabe und des Regests bei Jaffé-Ewald bei. 4) Auf f. 50 in ep. n. 99 (101, ed. Mansi XVII, 352, bei E) ist an der Stelle

eine Adresse mit schwarzer Tinte gleichfalls in Textschrift¹ nachgetragen ist. Der Duktus unterscheidet sich nämlich an diesen Stellen nicht im geringsten von dem des Textes. Auch die Initialen sind zunächst ausgespart, indem am Rande klein der entsprechende Buchstabe vermerkt ist. Aber auch diese Initialen, im Anfang rot², späterhin schwarz, scheint der Schreiber des Textes selbst hinzugefügt zu haben, denn zuweilen ist deutlich zu erkennen, wie die Schrift der Initiale ausweicht³: hier hat der Schreiber also ausnahmsweise einmal die Initiale gezeichnet, ehe er den Text schrieb.

Später als die Adressen sind endlich die Daten hinzugefügt, was gleichfalls daran zu erkennen ist, dass sie auf dem beim Schreiben der Adresse bisweilen zu gering gelassenen Raum sehr eng und gedrängt geschrieben werden mussten⁴. Die Daten sind wiederum mit schwarzer Tinte geschrieben, und zu Anfang der Hs. heben sie sich auch graphisch, durch spitze statt der breitgerundeten Formgebung und durch ein Ueberwiegen der kapitalen gegenüber den uncialen Elementen, von der Adressenschrift merklich ab, so dass man zunächst den Eindruck zweier verschiedener Hände gewinnt⁵. Weiterhin schwinden diese Unterschiede aber immer mehr, und eine wesentliche Differenz im Duktus ist nicht mehr zu beobachten⁶; vor allem sind, worauf schon Levi hinwies⁷, gelegentliche Schwankungen im Grössenmass der Buchstaben bei den Adressen, wie sie einzelne Teile der Hs. aufweisen, stets von entsprechendem Wandel in der Datenschrift begleitet⁸. Auch

'quem subito requisivit' das Wort 'requivit' (sic!) mit roter Tinte in die vorher gelassene Lücke eingefügt. 1) Auf f. 29', n. 62 (63, J.-E. 3112) 'Lamberto glorioso comiti', sehr eng, weil der Raum zu klein, aber von der Hand des Textschreibers. 2) Bis f. 30, n. 63. 3) Z. B. f. 74, n. 193 (192, J.-E. 3261) und f. 78, n. 203 (202, J.-E. 3269). 4) Z. B. f. 82', n. 209 (208, J.-E. 3272), f. 108', n. 275 (273, J.-E. 3343). 5) So urteilt Mau l. c. mit Bestimmtheit. 6) Der Unterschied wird schon geringer etwa von f. 4, n. 9 (9, J.-E. 3049) an, bei f. 6'—7 (s. Tafel I) ist er bereits fast völlig geschwunden. In einzelnen Fällen z. B. f. 6', n. 14 (14, J.-E. 3055, s. Tafel I col. 1 oben), f. 20, n. 40 (40, J.-E. 3088), f. 24, n. 48 (48, J.-E. 3093) ist schlechterdings kein Unterschied zwischen Adressen- und Datenschrift, sie heben sich nur noch durch die verschiedenfarbige Tinte von einander ab. In der Mitte der Hs. auf f. 65 (s. Tafel III) beginnt der Schreiber nach einem Absatz von neuem, Adressen und Daten schärfer im Duktus zu scheiden (vgl. unten S. 92), aber auch hier lässt er von solchen Künsteleien bald wieder ab. Dem entspricht genau, dass sich nur auf den ersten Blättern, bis f. 9', und wieder von f. 65 ab über einige Blätter hin vornotierte Randadressen nachweisen lassen, s. oben S. 87, N. 2. 7) L. c. S. 165. 8) Z. B. auf f. 73' (n. 191 ff.) und wieder auf f. 82' (n. 209) eine plötzlich einsetzende, aber bald wieder verschwindende

die Daten hat also sicherlich derselbe Schreiber geschrieben und sich nur zu Anfang sorgfältiger als weiterhin bemüht, auch diese als drittes Element möglichst sichtlich, nicht allein durch die schwarze Tinte, aus dem Uebrigen hervorzuheben.

Die Einheitlichkeit des gesamten Hauptschriftbestandes ist durch diese Beobachtungen gesichert. Eine zweite Persönlichkeit, die an der Hs. tätig gewesen ist, vermag man sodann deutlich in einer Reihe verschiedener, paläographisch dem ersten Schreiber ungefähr gleichzeitiger, Randnotizen zu erkennen. Häufig findet man ein *R* neben dem Text, zuweilen auch über der Zeile, und zwar an Stellen, wo der Text fehlerhaft ist¹. Es bedeutet sicher 'require', 'repete' o. ä.² und verweist den Schreiber oder den Leser auf die Vorlage, die hier nicht richtig wiedergegeben sei. Deutlicher schreibt derselbe Mann einmal 'hic deest quid' an den Rand³, und ebenso wird man seine Tätigkeit erkennen dürfen, wo gelegentlich falsche Worte oder verderbte Stellen durch Unterstreichungen markiert sind. Es ist ein Korrektor, so kann man zusammenfassend sagen, der Fehler notiert, ohne die Vorlage des Schreibers selbst zu vergleichen. Das letztere gilt ferner auch von einigen weiteren Zusätzen, die paläographisch derselben Hand zuzugehören scheinen. Die Adressen in der Hs. geben, bis auf wenige Ausnahmen⁴, nur die Intitulatio

breitere und geräumigere Formengebung in den Lettern der Adressen wie der Datenschrift.

1) Statt Beispiele hierfür anzuführen, die sich fast auf jedem zweiten Blatt und häufig auf einem und demselben mehrfach finden (vgl. z. B. f. 63', Tafel II col. 2), notiere ich einige Stellen, an denen der Korrektor irrig sein *R* gesetzt hat: bei f. 114', n. 292 (290, J.-E. 3355) 'de vestra incolomitate, quod oppido videbamus, Deo gratias egimus', zu der nicht häufigen, ihm offenbar nicht geläufigen Partikel, bei f. 47, n. 92 (94, J.-E. 3146) 'Leoni episcopo misso et apocrisario nostro et Petro superiste ceterisque', zu dem ihm unbekannten, zu seiner Zeit schon obsoleten päpstlichen Amtstitel. Auch die Editionen haben hier und in 289 (287, J.-E. 3353), wo er noch einmal vorkommt, den Titel zu 'super ista' verderbt, und so erscheint der Superista Leo bei Dümmler, *Gesch. d. ostfr. Reichs III*², 91 fälschlich als Bischof.

2) So auch Levi l. c. S. 167, Lapôtre l. c. S. 9.

3) Auf f. 47' bei n. 94 (96, J.-E. 3140): 'donec nobis vestrum adventum in presentia præbeatis, id est Lamberti perfidi Spoletani ducis Widonis filii eiusque complicitis Adelberti marchionis'. Zu ergänzen ist hinter 'præbeatis' etwa: 'et adiutorium adversus infestationes inimicorum' o. ä.

4) Abgesehen von f. 1, n. 1, wo natürlich die Inscriptio 'Iohannes episcopus', sogar doppelt, als Ueberschrift und noch einmal bei der Adresse von n. 1, steht, findet sie sich von erster Hand, also aus der Vorlage abgeschrieben, vollständig nur noch f. 5, n. 11 (11, J.-E. 3056)

der Briefe, während die stets gleichbleibende Inscriptio 'Iohannes episcopus', wie häufig bei Registerüberlieferung, fortgelassen ist. Im Anfang der Hs.¹ ist nun aber bei einer grossen Zahl von Briefen von dem Korrektor mit schwarzer Tinte vor der roten Adresse noch ein stark gekürztes 'Io. ep.' eingefügt², sicherlich nicht auf Grund der Hs., sondern aus freien Stücken. Der Korrektor mochte es zum besseren Verständnis für dienlich halten, liess dann aber weiterhin von diesen Zusätzen ab.

Neben den bisher betrachteten Korrekturen am Rand, die sich scharf von der Hand des ersten Schreibers abheben, weist der Text selbst eine Fülle von Einzelkorrekturen auf. Einige sind deutlich während des Schreibens selbst von gleicher Hand eingefügt, andere heben sich durch hellere Tinte mehr oder weniger vom Text ab³. Neben dem Schreiber der Hs. und dem Korrektor der Randnotizen sind also noch ein oder vielleicht sogar mehrere Korrektoren tätig gewesen, die im Unterschied von dem Verfasser der Randnotizen⁴ auf Grund einer Kollation der handschriftlichen Vorlage selbst ihres Amtes gewaltet haben⁵.

und f. 7, n. 17 (17, J.-E. 3068, s. Tafel I col. 4 unten), etwas häufiger findet sich nur der Papstname 'Iohannes': n. 19 ff., n. 50 ff., auch f. 6', n. 14 (14, J.-E. 3055, Tafel I col. 1). 1) Zum letzten Mal f. 22', n. 45 (45, J.-E. 3086). 2) Z. B. f. 7, n. 15 (15, J.-E. 3056), s. Tafel I col. 3. 3) So Mau l. c., der hierüber bemerkt: 'Korrekturen von m. 1 und m. 2. Letztere auch alt, meist langobardische Schrift, bisweilen jedoch, wo der Platz knapp war, auch andere Buchstaben; das kommt auch bei m. 1 vor. M. 2 meist durch hellere Tinte kenntlich; es sind übrigens wohl mehrere Hände. Dieselben in der Kollation zu unterscheiden, ist nicht versucht worden. Stellenweise ist auch nicht sicher zu erkennen, ob eine Korrektur m. 1 oder m. 2 ist'. Eine Nachprüfung und Ergänzung dieser Angaben ist an der Hand der Photographie nicht möglich, und ich habe mich in diesem, allerdings ziemlich nebensächlichen Punkte, in der Ausgabe darauf beschränkt, da, wo nach Mau mit Sicherheit Korrekturen anderer Hand vorliegen, sie mit 'al. man.' zu bezeichnen, indem ich die Frage nach der Zahl dieser im Text korrigierenden Hände offen gelassen habe. 4) Das ist völlig evident, wo beide einmal neben- und nacheinander tätig gewesen sind, f. 60, n. 140 (139, J.-E. 3215): 'Ita agat vestra nobilitas, ut acturam credimus, ut et ipsi malefactores ne excommunicentur'. Der Textkorrektor hat verbessert 'n (= non)'. Das hat dem Randkorrektor dann mit Recht auch noch nicht gefallen, und er hat sein 'R' dazu gesetzt. Die Ausgaben konjicieren wenig überzeugend 'nostri'. Man könnte allenfalls 'n' (= enim) lesen, wahrscheinlich hat man aber das Wort einfach zu streichen. 5) Das wird deutlich bei grösseren Zusätzen des Textkorrektors am Rande, die mehrere Worte oder ganze Satzteile umfassen, und die also auf Grund einer Einsichtnahme der Hs. selbst hinzugefügt sein müssen, z. B. f. 25', n. 53 (53, J.-E. 3097) 'et hoc quod queritur', vom Schreiber ausgelassen und vom Textkorrektor am Rande hinzugefügt; ebenso hat am Schluss des Briefs,

Nicht zum alten Schriftbestand gehört eine am Rande hinzugefügte Numerierung der Briefe, anfangs mit römischen¹, weiterhin mit arabischen Ziffern, anscheinend aus dem 14. Jh.². Noch später hat eine Hand des 16.—17. Jh. an einzelnen Stellen fehlende Adressen, wo sie sich aus dem Text selbst erschliessen lassen, ergänzt³.

Endlich ist in dem äusseren Bilde der Hs. noch ein Punkt hervorzuheben, der sich für die folgenden Untersuchungen als höchst wichtig erweisen wird: sie lässt etwa in der Mitte des Ganzen deutlich einen Abschnitt erkennen⁴. Der auf f. 64' endende Quaternio ist nicht, wie alle anderen, bei denen der Schreiber keinerlei Abschnitt macht, bis zu Ende beschrieben, sondern die Hälfte der letzten Kolumne ist nach dem Schluss von n. 160 (161, J.-E. 3241) frei gelassen, und n. 161 (162, J.-E. 3222), von gleicher Hand wie alles Bisherige geschrieben, beginnt oben auf dem neuen Quaternio. Und nicht das allein. Man beobachtet vielmehr schon von f. 63' an, dass der Schreiber

der nicht zu Ende geschrieben ist, weil der Schreiber die offenbar schadhafte Vorlage von hier an auf eine weite Strecke hin nicht hat lesen können (s. unten S. 93, N. 2), der Textkorrektor noch ein paar Worte mehr zu entziffern vermocht und hinzugefügt: 'et secundum fructum adinventionum suarum' (wobei ihm freilich die Kenntnis der Bibelstelle Jer. 17, 10 wohl zu Hülfe kam). F. 120', n. 311 (309, J.-E. 3380): 'sed etiam ab eis capti impie iugulabimur' am Rande vom Textkorrektor hinzugefügt. — A. Mau hat diesen Unterschied eines kollationierenden und eines frei revidierenden Korrektors nicht beachtet. 1) Bis zu f. 22', n. 46. 2) Diese Zählung kann, auch abgesehen von ihrer späteren Entstehung, deshalb nicht massgebend für die Ausgabe sein, weil bei mechanischem Vorgehen mehrere Fehler untergelaufen sind. F. 26' ist nach einer grossen Lücke (s. unten S. 93, N. 2) das Schlussfragment eines Briefs an Karl den Kahlen nicht mitgezählt (vgl. Ewald in J.-E. 3106), das gleiche wiederholt sich f. 45', n. 88 (n. 89, 90, J.-E. 3139, 3158, vgl. Jaffé in J. 2388). Umgekehrt sind auf f. 54 als n. 114, 115 (= 115, J.-E. 3177) und auf f. 55'. 56 als n. 120, 121 (120, J.-E. 3148) je zwei Teile desselben Stücks gesondert numeriert. Auf f. 91' hat ein Schlusszusatz eine eigene Nummer erhalten (n. 231, 232 = n. 230, J.-E. 3309), ebenso auf f. 51 ein anderer mit der Ueberschrift 'Embolim'. In diesem Fall ist die fehlerhafte Zweiteilung auch von Ewald noch nicht beseitigt worden, obgleich der damalige Gebrauch so bezeichneter Postscripta aus dem Codex Carolinus hinlänglich bekannt ist (n. 105, 106 = n. 107, J.-E. 3142, 3143). 3) F. 2', n. 6 (6, J.-E. 3046): 'Athanasio episcopo Neapolitano', f. 13, n. 27 (27, J.-E. 3064): 'Auguste', f. 55'. 56, n. 120, 121 (120, J.-E. 3148): 'Archiepiscopo Arelatensi' und 'Eidem', f. 116', n. 298 (296, J.-E. 3361): 'Romano archiepiscopo Ravennatis'. Die gleichen Adressen sind auch in der Abschrift saec. XVI [R¹] (s. oben S. 85, N. 1) nachträglich von anderer Hand ergänzt. Doch versichert mir Herr Dr. Schneider — entgegen der Angabe von Levi l. c. S. 164 —, dass die in R¹ und R¹ ergänzenden Hände nicht identisch sind. 4) Vgl. zum folgenden die Facsimiles von f. 63'. 64 und 64'. 65, Tafel II. III.

den Text, vor allem aber die Adressen, immer weitläufiger zu schreiben beginnt¹. Er will also von vornherein mit dem Rest des Quaternio bis zu einer bestimmten Stelle des Textes gelangen und die etwas zu reichlich zur Verfügung stehende Schreibfläche möglichst ausnutzen. Mit dem neuen Quaternio hebt er in mehrfacher Hinsicht neu an. Wieder wie zu Anfang sieht man, dass er bestrebt ist, Daten und Adressen, die sich zuletzt nur noch durch die Tinte unterscheiden, auch graphisch, in der Gestaltung der Buchstaben, möglichst scharf zu scheiden², wieder beginnt er für einige Blätter, die Adressen am Rande vorzunotieren³, und der verblasste Zustand des ersten Blattes zeigt, dass es jedenfalls längere Zeit oben gelegen hat, dass die zweite Hälfte der Hs. ursprünglich von der ersten getrennt gewesen ist⁴. Aus diesem Befunde, wie schon aus manchen anderen äusseren Anzeichen, folgt eins mit zwingender Notwendigkeit: der Schreiber muss eine Vorlage vor sich gehabt haben, deren Gliederung in zwei Teile an jener bestimmten Stelle er nachzubilden versuchte.

Unsere Hs. ist also die Abschrift einer anderen. Dies ist das einzige völlig gesicherte Ergebnis, zu dem bereits Lapôtre⁵ auf anderem Wege gelangte. In der Tat ist auch bei einer genauen Prüfung des Textes der Briefe der abschriftliche Charakter der Hs. garnicht zu verkennen: die Fehler und Unvollkommenheiten, die sie aufweist, sind solche eines Abschreibers. Man begegnet, namentlich bei den Eigennamen, also vor allem in den Adressen, sinnlosen Formen, die nur als Verlesungen zu erklären sind, man trifft auf Flüchtigkeiten, wie die Auslassung einzelner Worte oder gar das Ueberspringen ganzer Zeilen, Flüchtigkeiten, die nur eine Abschrift zeigen kann. Die wenigen Beispiele, die Lapôtre anführt, liessen sich ins Zahllose vermehren⁶. In anderer Hinsicht dagegen zeigt sich der Schreiber sehr gewissenhaft. Wo er ein oder mehrere Worte nicht entziffern konnte, hat er, ohne

1) Das ist wohl zu unterscheiden von den oben S. 88 erwähnten gelegentlichen Schwankungen im Grössenmass der Adressen- und Datenschrift. 2) S. oben S. 88 f. 3) S. oben S. 87, N. 2. 4) So Mau in handschriftlicher Notiz. 5) L. c. S. 8 ff. — Auch Levi l. c. S. 186 hatte das Gleiche übrigens bereits ganz kurz festgestellt. 6) Indem ich auf unnötige Einzelnachweise verzichte, verweise ich auf die künftige Edition. Vgl. auch S. 93, N. 1.

den Versuch etwa, das zu verbergen, eine Lücke gelassen¹, ja einmal hat er, wo die Vorlage anscheinend auf längere Strecken unleserlich geworden war, den ganzen entsprechenden Raum freigelassen². Er hat sogar das Bestreben gehabt, seine Vorlage in allen Aeusserlichkeiten möglichst getreu wiederzugeben. Schon die Nachbildung jenes Abschnitts in der Mitte ist ein Zeugnis dafür, und auch eine Prüfung der Art und Weise, wie er Adressen und Daten eingefügt hat, beweist es. Der Raum hierfür ist, wie oben erwähnt, ausgespart, aber nicht immer eine oder mehrere Zeilen, sondern häufig noch Hälften oder Bruchteile einer weiteren Zeile dazu, derart, dass in der ersten Zeile des nächsten Briefftextes mehr oder weniger Raum für die von oben rechts hereingreifende Adresse gelassen ist. Nicht überall ist der frei gelassene Raum richtig berechnet, oder vielmehr in manchen Fällen ist er offenbar überhaupt nicht vom Schreiber selbst berechnet. Die sehr lange Adresse von n. 128 (127, J.-E. 3152) auf f. 57' umfasst nicht ganz 5 Zeilen, ausgespart sind $5\frac{1}{2}$ Zeilen; in n. 187 (186, J.-E. 3250) auf f. 72 füllt die Adresse fast genau zwei Zeilen, doch am Beginn der zweiten ist schon vorher als Anfang des Briefftextes nichts als das kleine Wörtchen 'Cum' geschrieben: in beiden Fällen, denen man andere anschliessen könnte, ist augenscheinlich das äussere Bild der Vorlage für den Schreiber massgebend gewesen; eine Berechnung,

1) Ich setze als Erläuterung für Auslassungen, Lücken und Verlesungen, die den abschriftlichen Charakter der Hs. klar erweisen, ein kurzes, aber wegen der Häufung besonders lehrreiches Stück (f. 57, n. 124 = 123, J.-E. 3163) her, dessen Lesung in der Vorlage offenbar besondere Schwierigkeiten machte: 'Hugoni abbatis nobili, spectabili prosapie genito. Quia multum vos diligimus ideoque congratulor (wohl 'ideo, quę congrua sunt') animę vestrę prospicimus, ammonere curamus. Def. . . . (Lücke, wohl 'Dissensio') quoque quę inter Abbonis episcopo parentes et Rotbertum atque Roclinum exorta est, regali potius (Lücke, wohl 'clementia') quam vindictę (Lücke, wohl 'ultione') corrigatur, quoniam malum semel necessitate patratum non debet secundum vicissitudinem expiari ad delictum, sed misericordius remitti ad veniam. Agat vestra gloriosa nobilitas, ut decet tantę nature decentiam. Data ut supra'. Ein Fall, in dem der Schreiber selbst nachträglich mit roter Tinte beim Schreiben der Adresse die vorher gelassene Lücke ergänzte, wurde oben S. 87, N. 4 erwähnt, in n. 97 (99, J.-E. 3149) hat das gleiche zweimal der kollationierende Textkorrektor getan: 'pallio a Romano pontifice directo consecrationem facere permittat', und 'ad sacros ordines quidam adducuntur'. 2) Von f. 25 col. I unten bis f. 26' col. II oben. Das Ende von n. 53 (53, J.-E. 3097) der Anfang von n. 54, J.-E. 3105 (s. oben S. 91, N. 1) und jedenfalls mehrere Briefe dazwischen sind uns dadurch verloren gegangen.

dass die lange Adresse gerade genau $5\frac{1}{2}$ Zeilen füllen würde, und vollends eine so seltsame graphische Gestaltung, wie im zweiten Fall, aus eigener Initiative des Schreibers sind im höchsten Grade unwahrscheinlich. Bis in was für Einzelheiten er vielmehr seine Vorlage nachbildete, lehrt eine mehrfach vorkommende Verlesung. Die Briefe n. 166 (165, J.-E. 3226), n. 168 (167, J.-E. 3229), n. 173 (172, J.-E. 3228) beginnen 'Et reverentissimo'. Der Schreiber hat einen Schnörkel, der offenbar die auf gleicher Zeile zusammenkommende Datierung des einen und Adresse des nächsten Briefes in der Vorlage trennte, irrig als 'et' gelesen.

Beides, Flüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Schreibers, ist wertvoll für die folgende Untersuchung, bei der es ja vor allem auf Erforschung der in unserer Hs. wiedergegebenen Vorlage ankommt. Wenn der Schreiber manches ausgelassen hat, so hat er doch, kann man sagen, sicherlich nirgends aus Eigenem etwas hinzugesetzt, darin von dem am Rande tätigen Korrektor, der bisweilen die Inscriptio 'Io. ep.' einfügte¹, verschieden. Was in der Hs. von erster Hand steht, das kann mit Sicherheit auch für die Vorlage in Anspruch genommen werden, und aus der Anlage der Hs., und nicht zuletzt aus ihren Fehlern und Versehen, sind Rückschlüsse auf Anlage und Entstehung der Vorlage möglich.

Bevor wir jedoch dazu übergehen, verlohnt es, noch einen Augenblick bei der Entstehung unserer Hs. in Monte Cassino zu verweilen. Die Tatsache, dass man eine, wie auch immer, mit den päpstlichen Registern zusammenhängende alte Hs. unter Abt Desiderius abschrieb, steht nicht isoliert und als rein zufällig da. Aus der Klosterchronik wissen wir vielmehr, dass unter seiner Regierung noch andere päpstliche Register abgeschrieben worden sind². Man hat ferner in Monte Cassino auch noch im nächsten Menschenalter dem gleichzeitigen päpstlichen Registerwesen, zumal es in naher Beziehung zum eigenen Kloster stand, ein in so früher Zeit ganz vereinzelt dastehendes Interesse entgegengebracht. Petrus diaconus überliefert in seiner Literaturgeschichte von Monte Cassino zwei wert-

1) S. oben S. 90. 2) In Chron. Cassin. lib. III c. 63 (MG. SS. VII, 746) werden unter den Codices, die Desiderius abschreiben liess, auch genannt: 'registrum Leonis papae, registrum Felicis papae'. Offenbar sind Leo I. (440—461) und Felix III. (483—492) gemeint. Ob es sich wirklich um verlorene Register oder nur um Canones-Sammlungen mit Briefen dieser Päpste handelt, diese Frage muss offen bleiben.

volle einschlägige Nachrichten¹, die, soviel ich sehe, bis auf Lapôte² niemals beachtet worden sind. Er nennt einen Mönch Leo³, der nachmals als Kardinaldiakon 'auf Urbans II. Geheiss viele Briefe geschrieben und auch sein Register angefertigt habe', er bezeugt weiter von dem Cassinesen Johannes von Gaeta, dem späteren Papste Gelasius II., dass er 'als Kanzler der römischen Kirche das Register Papst Paschals II. geschrieben habe'⁴. Von dem Erstgenannten wissen wir kaum etwas. Ob er identisch ist mit einem Kardinaldiakon Leo, der allein in vier Urkunden vom Sept. — Nov. 1108 unter Paschal II. als Datar auftritt⁵, scheint recht fraglich. Um so genauer sind wir über den Gaetaner unterrichtet⁶. Cassineser Mönch unter Abt Desiderius⁷, schrieb er als solcher und bereits zum Subdiakon geweiht eine Passion des h. Erasmus, des Patrons 'unserer Vaterstadt Gaeta', und widmete sie seinem Oheim Johann⁸. Urban II. berief ihn kurz nach

1) *Liber illustrium virorum archisterii Casinensis* (ed. Marus 1655 = Migne, *Patr. Lat.* CLXXIII, 1009 ff., vgl. mein Buch *Petrus diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen* [Berlin 1909] S. 31 ff.) c. 31: 'Leo S. R. E. cardinalis diaconus et Casinensis coenobii monachus, insignis studio ac eloquentia, scripsit ex nomine Urbani papae quamplures epistolas, fecit et registrum eius'. C. 45: 'Gelasius sedis apostolicae pontifex, parvulus in Casino sub Desiderio abbate beato Benedicto oblatas et ab Alberico philosopho edoctus, scripsit in eodem coenobio positus passionem sancti Erasmi sanctaeque Anatoliae, passionem quoque sancti Caesarii versibus adornavit. Factus dehinc S. R. E. cancellarius descripsit registrum Paschalis papae II.' etc. 2) L. c. S. 18. 3) Nicht den berühmten Chronisten und späteren Bischof von Ostia. Dieser ist vielmehr *ibid.* c. 30 behandelt. Den Irrtum früherer seit Baronius hat schon der erste Herausgeber des *Liber ill. vir.* Marus korrigiert. 4) Das 'fecit' und 'scripsit' ist natürlich nicht wörtlich zu verstehen, sondern als Oberleitung und wohl auch Redaktion (vgl. auch Lapôte l. c. S. 8), wie denn nach den Kanzleiordnungen des 13. Jh. die Aufbewahrung des Registers eine der Hauptbefugnisse des Vicekanzlers, der an Stelle des früheren Kanzlers getreten ist, bildet: 'Item debet habere vicecancellarius regestum apud se, notariis exclusis' (Tangl, *Päpstl. Kanzleiordnungen* S. 68 § 22). 5) Vgl. J.-L. 6207. 6209. 6210. 6) Vgl. Costantino Gaetano, *Vita del pontefice Gelasio II.* (Romae 1802), eine Uebersetzung der Vita des Liber pontificalis mit reichem Kommentar. Er nimmt ihn für seine eigene Familie, die Caetani, in Anspruch. 7) Vgl. oben N. 1 und unten N. 8. Irrig sagt der *Liber pontif.* (ed. Duchesne II, 311): 'a sancte recordationis domno Oderisio abbate Casinensi petitus ad serviendum inibi tanquam in monasteriorum omnium capite'. 8) Ed. Const. Gaetano l. c. append. (nach einer früheren Ausgabe von 1638 aus einer Cassineser Hs.): 'Domno in Domino dominorum dilectissimo Iohanni avunculo suo Iohannes subdiaconus et monachus Casinensis coenobii totius obsequium servitutis'. Weiterhin heisst es: 'Quippe cui post Deum et sanctissimum ac reverendissimum abbatem nostrum Desiderium soli debeam quidquid litteralibus sum studiis consecutus. Passionem

seinem Regierungsantritt als Diakon nach Rom, und als bald tritt er in der päpstlichen Kanzlei als Datar auf¹, zuerst mit dem Titel 'prosignator'², seit Sommer 1089 als Kanzler³, und ist fortan nicht nur einer der tätigsten Kanzler, von dem zahlreiche Urkundendatierungen und sogar zwei im Original vollständig geschriebene Urkunden herrühren⁴, sondern hat auch auf den Kanzleibetrieb einen wichtigen Einfluss geübt: der Liber pontificalis rühmt von ihm, dass er den Kursus der Satzschlüsse in den päpstlichen Urkunden wieder eingeführt habe⁵, der sich von

ergo martyris Erasmi, cuius corpus in nostra patria, videlicet Caietana, quiescit, . . . litteris tradidi' etc. 1) Cf. Chron. Cassin. lib. IV c. 7, l. c. p. 762: 'Sequenti tempore supradictus papa Urbanus iterum ad has partes deveniens Iohannem Caietanum, loci huius a pueritia monachum, diaconum in Lateranensi patriarchio ordinavit. Quo etiam tempore, dum apud Troiam Apuliae civitatem sinodum celebraret' (= 1093) etc. Diese zeitliche Einreihung ist sicher irrig, denn Johannes erscheint als Kardinaldiakon — seine Kirche ist durch ein von P. Kehr, Gött. Nachr. 1898 S. 66 ff. gedrucktes Placitum von 1113 bekannt, wo er als 'dominus Iohannes bibliothecarius atque diaconus Sancte Marie scole Grece' genannt ist — schon seit 1088. Nur soviel ist aus dieser Nachricht zu schliessen, dass ein 'Iohannes diac. card.', bezw. 'Iohannes Cartan' S. R. E. diac. card. et cancellarius', der schon unter Gregor VII. (J.-L. 5079. 5256) vorkommt, nicht mit ihm identifiziert werden darf, wie Loewenfeld, J.-L. I, 594 tut, dem Bresslau, Handb. d. Urk.-Lehre I, 199 f. und Kehr in Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch. Erg.-Bd. VI, 106 folgen. An der Erhebung Johanns zum Diakon durch Urban II. besteht kein Grund zu zweifeln, nur ist sie schon zu 1088 und zwar mit Wahrscheinlichkeit zwischen dem 23. August (J.-L. 5365) und dem 15. Oktober (J.-L. 5366) zu einem sonst unbekannten Aufenthalt des Papstes in Monte Cassino zwischen jenen beiden in Anagni ausgestellten Urkunden anzusetzen, denn in der ersteren heisst Johann noch Subdiakon, in der zweiten bereits Diakon. Die Emendation 'subdiaconi' in 'diaconi', die Loewenfeld bei J.-L. 5365 mit Rücksicht auf die Urkunden Gregors VII. vornahm, ist unnötig und deshalb nicht statthaft, übrigens auch von Kehr, Italia pontificia II, 137 nicht angenommen worden. 2) Vgl. J.-L. 5365. 5366 (August 1088) u. s. f., zuletzt J.-L. 5410 (21. Sept. 1089). Vgl. über die Deutung dieses Titels Kehr in Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch. Erg.-Bd. VI, 106, N. 2. 3) Zuerst J.-L. 5401. 5403 (Juli 1089), seit J.-L. 5412 (Sept.) dann regelmässig an Stelle von 'prosignator'. 4) J.-L. 5410 und 5414, vgl. Kehr l. c. S. 103. 5) 'Tunc papa (Urban II.) litteratissimus et facundus frater Iohannem virum utique sapientem ac providum sentiens ordinavit, admovit suumque cancellarium ex intima deliberatione constituit, ut per eloquentiam sibi a Domino traditam antiqui leporis et eloquentiae stilum, in sede apostolica iam pene omnem deperditum, sancto dictante spiritu Iohannes Dei gratia reformaret ac Leoninum cursum lucida velocitate reduceret' (l. c. ed. Duchesne II, 311). Duchesne hat zuerst auf diese Stelle hingewiesen, vgl. auch W. Meyer in Gött. gel. Anz. 1893 S. 23, während noch Valois, Etude sur le rythme des bulles pontificales, in Bibl. de l'Ecole des chartes XLII (1881), 167 die Stilreform an der Kurie erst auf Albert von Morra (Gregor VIII., 1187) und seine Forma dictandi zurückführte.

hier aus dann von neuem verbreitet hat. Er selbst aber war in Monte Cassino, wie ausdrücklich bezeugt ist¹, durch die Schule jenes Alberich gegangen, dessen *Liber de dictamine*² unter den Lehrbüchern der lateinischen Stilreform die erste Stelle einnimmt.

Monte Cassino erscheint in dieser Sache, wie in anderen wichtigeren Dingen³, als die Schule und Vorbereitungsstätte für das, was das Reformpapsttum der zweiten Hälfte des 11. Jh. in Rom zuerst und dann in der Gesamtkirche durchzuführen suchte. Sollte unsere Hs., abgesehen von dem allgemeinen Zusammenhang gemeinsamer Strebungen und Interessen des Reformpapsttums und seiner klösterlichen Pflanzschule, in den ihre Entstehung zweifellos gehört, auch noch eine nähere persönliche Beziehung zu einem der Männer, in denen sich dies Verhältnis verkörpert, verraten? Man findet in ihr eine sachliche Randnotiz, die einzige in der ganzen Hs., und an vier Stellen dieselbe: wo im Text von Gaeta die Rede ist, steht viermal⁴ am Rande 'N (= nota) Caietam', und zwar deutlich von derselben Hand geschrieben, die auch die Adressenzusätze 'Io. ep.' im Anfang hinzufügte⁵, also von der Hand des Randkorrektors. Diese Notiz deutet auf ein besonderes Interesse des Korrektors gerade für Gaeta hin. Vielleicht⁶ ist er also niemand anders, als der spätere Kanzler Johannes von Gaeta, der auch in der Vorrede zur Vita s. Erasmi seiner Vaterstadt ausdrücklich gedenkt⁷. Mög-

1) Vgl. oben S. 95, N. 1. Dies direkte Zeugnis für die Herkunft der stilistischen Reform aus Monte Cassino (vgl. Valois l. c. S. 165) ist bisher, auch von Burdach, der zuletzt über diese Dinge gehandelt hat (vgl. SB. d. Berliner Akad. XIX (1909), 524 ff.), übersehen worden. 2) Ed. Rockinger in Quellen u. Erört. z. bayer. u. deutschen Gesch. IX, 1. 3) Vgl. darüber in meinem genannten Buch S. 4 ff. 4) Bei f. 19, n. 37 (37, J.-E. 3082), f. 109, n. 275 (273, J.-E. 3343), f. 111, n. 281 (279, J.-E. 3346) und f. 114, n. 288 (279, J.-E. 3346), d. h. natürlich nicht an allen Stellen, wo Gaeta vorkommt, aber doch am Anfang und am Ende der Hs. Das letztere ist ein indirekter Anhalt dafür, dass man für die Randkorrekturen, die wahrscheinlich der gleichen Hand zugehören, nur einen Korrektor, nicht mehrere, wie vermutlich für die Textkorrekturen (s. oben S. 90) anzunehmen hat. 5) Dreimal, in den drei letzten Fällen, ist 'N(ota)' in ganz individueller Weise genau so gekürzt, wie häufig der Papstname 'Iohannes' in den Adressenzusätzen (s. oben S. 90), indem nämlich nur die Anfangsmajuskel gesetzt und ihrem Hauptschaft der folgende Vokal o einverleibt ist: 'I. ep' und 'N. caietam'. 6) Zwingend ist der Schluss natürlich nicht, weil für das nahe Gaeta ein allgemeines Interesse in Monte Cassino vorausgesetzt werden kann, oder auch irgend ein anderer aus Gaeta gebürtiger, unbekannter Mönch den Vermerk an den Rand gesetzt haben kann. 7) S. oben S. 95.

licherweise hat man in ihm sogar denjenigen zu erblicken, der die Anfertigung der Hs. angeregt hat. Ein Interesse für die Sache und eine Bewährung in dergleichen Geschäften darf man bei einem Manne, den Urban II. aus dem Kloster hinweg sogleich an die Spitze seiner Kanzlei berief, und der später Paschals II. Register redigierte, wohl voraussetzen. Beweisen lässt sich das freilich nicht¹, aber die Vermutung hat doch viel Wahrscheinlichkeit für sich, dass sie ausgesprochen zu werden verdient. Trifft sie das Richtige, so ist für die Revision, und damit für die Entstehung der Hs., als unterer Termin die zweite Hälfte der 80er Jahre des 11. Jhs. gegeben, was mit dem paläographischen Befunde gut zusammenstimmt.

Vielleicht ist die obere Zeitgrenze für die Entstehung der Hs. nahe an den gleichen Termin heranzurücken. 1086—87 war Desiderius, unter dessen langer Regierung (seit 1058) so eifrig im Kloster geschrieben und abgeschrieben wurde², als Viktor III. Papst und blieb zugleich Abt von Monte Cassino. Er hat in den fünfviertel Jahren seines Pontifikats beständig seinen Aufenthalt zwischen Rom und Monte Cassino gewechselt. Zu keinem anderen Zeitpunkt³ ist wohl die Uebertragung der Vorlage unserer Hs. nach Monte Cassino mit grösserer Wahrscheinlichkeit anzusetzen⁴, und man hätte in ihr zugleich den unmittel-

1) Wir kennen zwar die Hand des Kanzlers Johannes aus den zahlreichen Datierungen und vollends aus den beiden von ihm geschriebenen Originalen (s. oben S. 96) so genau wie wenige andere mittelalterliche Hände. Aber an einen Schriftvergleich ist trotzdem nicht zu denken: dazu sind die Randnotizen in unserer Hs. viel zu knapp und dürftig. 2) Vgl. mein Buch Kap. I und besonders das Verzeichnis der unter Desiderius angefertigten Hss. in Chron. Cassin. lib. III c. 63. 3) Man könnte nur etwa noch an die fünfzig Jahre des 11. Jh. denken, als der päpstliche Kanzler Friedrich von Lothringen vor Heinrichs III. Zorn nach Monte Cassino floh und hier alsbald zum Abt gewählt wurde, bis er dann als Stephan IX. Papst wurde. 4) Man könnte dafür auch die Tatsache anführen, dass Anselm von Lucca († 1086) für die in seinen letzten Jahren verfasste Canones-Sammlung, lib. X c. 30 (29) (nach ursprünglicher Zählung, wie mir Herr Hofrat Thaner, dem ich auch die weiteren Angaben verdanke, gütigst mitteilt), einen Brief des Johannregisters — den einzigen aus der erhaltenen zweiten Registerhälfte stammenden in der ganzen kanonistischen Ueberlieferung (vgl. Ewald N. A. V, 323) —, n. 196 (195, J. -E. 3258) benutzt hat, wenn man daraus mit Sicherheit folgern könnte, das müsse in Rom geschehen sein, und bis c. 1086 müsse also die Vorlage unserer Hs. noch in Rom gewesen sein. Aber andere Möglichkeiten sind natürlich nicht ausgeschlossen, auch trägt der Brief bei Anselm ein anderes Lemma, als im Register: hier 'De homine, qui filium suscepit, cum ipse eum baptizasset', dort

baren äusseren Anlass für die Entstehung der Monte Cassineser Abschrift.

2. Die Registervorlage.

Wie war nun die Vorlage unserer Hs. beschaffen, und als was hat man sie anzusehen? Levi¹ hatte sich nicht ganz klar darüber geäussert. Der abschriftliche Charakter der Hs. stand auch ihm fest, ebenso aber die Ueberzeugung, dass sie nur einen Auszug aus dem Originalregister Johannis VIII. darstelle, einen Auszug, der gleichzeitig, unter denselben Gesichtspunkten und vielleicht auf die gleiche Anregung hin entstanden sei, wie das uns überlieferte Register Gregors VII. Er sprach die Vermutung aus, dass der Cassineser Abschreiber zugleich der Excerptor gewesen sei und das Originalregister selbst vor sich gehabt habe, eine Annahme, die zu dem völlig unselbständigen Charakter, den die Arbeit des Schreibers, wie wir sahen, auf Schritt und Tritt verrät, durchaus nicht passt.

Lapôtre² hat dagegen die Ansicht, unsere Hs. sei eine getreue Abschrift des Originalregisters selbst, verfochten, sie aber wesentlich³ nur nach der negativen Seite, indem er die gegnerische Meinung kritisierte, und auch da nicht sehr eingehend, begründet. Prüfen wir also im Anschluss an ihn zunächst auch die Argumente der herrschenden Meinung auf ihre Haltbarkeit. Nur eine Auswahl-

korrekter: 'Ut coniugati non separentur, si necessitate mortis filium suum baptizaverint'. Auffällig bleibt immerhin, dass spätere Sammler das Johannregister, seit es sich in Monte Cassino befand, nie wieder benutzt haben, sondern immer nur den einen Brief, direkt oder indirekt aus Anselm entlehnt, übernommen haben. Er steht bei Bonizo (nach 1089) lib. I c. 41: 'Quod non separandus sit ab uxore, qui in periculo mortis filium baptizavit', in der Collectio VII partium (s. XII in.) lib. VI t. 50 c. 1: 'Ut qui necessitate mortis filios suos baptizaverint, non separentur', in der Sammlung des Domkapitels von Pistoia (s. XII in.) lib. III t. 11 c. 12: 'De coniugatis non separandis, si necessitate mortis filios suos baptizaverint', ferner bei Ivo, Decr. I, 306, Polycarp. VI, 4, 15, Coll. Caesaraug. X 19, Lomb. IV 42, endlich bei Gratian, Decr. C. XXX, q. 1 c. 7, vgl. Friedberg I, 1098. Ich finde den Brief ausserdem noch zitiert aus folgenden Canones-Hss.: Escorial LIII, 9, s. XII (N. A. VI, 225), Cod. Monac. Lat. 14408 (Emm. E. 31), s. XII (N. A. IX, 559) und Cod. Vat. Lat. 1345, s. XIII (N. A. III, 147). 1) L. c. S. 186 f. 2) L. c. S. 15 ff. 3) Ein positives Argument scheint er in dem versuchten Nachweis, dass den Briefen unserer Hs. die Konzepte, nicht die Originale, zu Grunde liegen, zu erblicken. Vgl. dazu unten S. 108 ff. Aber solche Spuren könnten sich auch sehr wohl durch Vermittelung einer Sammlung erhalten haben, sie beweisen in dieser Frage nichts. In der Tat nahm auch Levi bereits Konzeptvorlagen an.

sammlung aus dem Johannregister soll uns vorliegen, weil die Hs. nicht alle Briefe Johanns VIII. und weil sie, wie das Register Gregors VII., vorwiegend politische Briefe enthält. Die Voraussetzung für diese Schlussfolgerung ist, dass das Originalregister Johanns VIII. die Gesamtheit oder nahezu die Gesamtheit seiner Briefe enthalten haben müsse.

Dass die erhaltenen 314 Briefe Johanns VIII. alle in vollen sechs Jahren aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen Stücke darstellen sollten, ist in der Tat mehr als unwahrscheinlich; auch besitzen wir für den gleichen Zeitraum aus Empfängerüberlieferung noch andere Stücke, — allerdings durchweg Privilegien¹ —, wir können ferner aus den Registerbriefen selbst eine Fülle nicht registrierter und nicht mehr vorhandener Briefe erschliessen². Hält man dagegen die aus 14 Registerbänden stammenden 850 Briefe Gregors I., die doch erweislich nur eine Auswahl aus dessen Register darstellen, andererseits die Riesenverhältnisse der erhaltenen Register seit Innocenz III., so ist die Anschauung, uns liege nur eine Auswahl aus Johanns VIII. Register vor, in der Tat naheliegend. Und doch enthält sie eine *petitio principii*, die bei näherer Prüfung nicht Stand hält. Woher weiss man, wie weit zur Zeit Johanns VIII. der Kreis des zu registrierenden Materials gezogen wurde, und wie weit der Grad von Vollständigkeit, den man erstrebte, tatsächlich erreicht wurde? Diese Frage kann nur aus der uns vorliegenden Ueberlieferung des Registers beantwortet werden, denn aus gleicher Zeit, aus dem 9. Jh., besitzen wir nur dürftige Fragmente aus den Registern Leos IV., Johanns VIII. selbst (erste Jahre seines Pontifikats) und Stephans V. in der sogenannten *Collectio Britannica*³. Sie beweisen zusammen mit anderen Fragmenten der gleichen Sammlung aus Registern Gelasius' I. und Pelagius' I. und II. sowie solchen des 11. Jh. aus Registern Alexanders II. und Urbans II., zusammen ferner mit anderen Fragmenten und

1) J.-E. 3052. 3053. 3066. 3104. 3107. 3110. 3111 [3136]. 3175. 3176. 3179. 3180. 3182. 3183. 3185. 3186. 3187. 3188. 3189. 3200. 3230. 3276. [3332. 3337]. Die eingeklammerten Stücke sind Fälschungen. 2) Aus n. 19 (19, J.-E. 3070): 'vos Romam occurrere . . . non semel commonuimus', n. 20 (20, J.-E. 3071): 'semel et bis decreuimus te Romam venire', n. 26 (26, J.-E. 3072): 'tam . . . quam suffraganeis eius episcopis . . . litteras nostras direximus', lassen sich eine ganze Reihe verlorener Briefe erschliessen. Diese wenigen Beispiele statt vieler. 3) Vgl. über diese Ewald in N. A. V, 275 ff. 503 ff. S. auch unten S. 105 f.

Hinweisen, welche die neuere Registerforschung für noch ältere Zeit nachgewiesen hat¹, dass der Brauch der Registerführung an der Kurie viel länger und dauernder bestanden hat, als die wenigen erhaltenen Register erkennen lassen, dass er vielleicht sogar niemals völlig abgekommen ist². Aber auf die obige Frage vermögen diese Fragmente keine Antwort zu geben, denn es ist eine unbewiesene und unbeweisbare Voraussetzung, dass diese Register Jahrhunderte hindurch gleichförmig geführt worden seien. Von den im Vergleich zum Johannregister weit umfangreicheren Registern Gregors I. und Innocenz' III. — welch letztere samt ihren Nachfolgern bis auf Johann XXII. ja übrigens auch keineswegs vollständige Registrierung aufweisen³ — ist das Johannregister aber durch einen Zeitraum von je etwa 300 Jahren getrennt, als Vergleichsobjekte können diese also im Ernst nicht herangezogen werden.

Die neuesten Forschungen über das älteste päpstliche Registerwesen⁴ haben ferner zu dem überraschenden Ergebnis geführt, dass das Register Gregors I., wie wir es zu rekonstruieren vermögen, anscheinend bereits den Beginn eines Verfalls oder doch einer Einschränkung bezeichnet, sofern die früher geübte Registrierung auch des Einlaufs weggefallen ist. Zieht man nun die allgemeine Entwicklungskurve der Geschichte des Papsttums in Betracht, so steht der Pontifikat Johannis VIII. hart vor dem absoluten Tiefpunkt, den das 10. Jh. bezeichnet. Man wird also den Gedanken, die Register einer neuen Blüte-

1) Vgl. oben S. 81. 2) Pflugk-Harttung in Zeitschr. f. Kirchengesch. XII, 265 f. und Lapôte l. c. S. 16 haben aus dem Umstand, dass aus der Zeit zwischen Stephan V. (885—91) und Alexander II. (1061—73) keine Fragmente von Registerüberlieferung, ja, soviel ersichtlich, überhaupt keine Erwähnungen päpstlicher Register vorliegen, geschlossen, dass in dieser Zeit Register nicht geführt worden seien. So ohne weiteres, wie es meist geschieht, ist diese Behauptung doch nicht abzuweisen. Es ist natürlich möglich, dass diese Lücke auf einem Zufall beruht, es kann aber auch manches für eine solche Unterbrechung angeführt werden, vor allem die grosse Lücke im Liber pontificalis, die genau an der gleichen Stelle einsetzt und auch bis in die zweite Hälfte des 11. Jh. reicht, worauf Lapôte l. c. mit Recht hinwies. Nach Stephan V. beginnt unmittelbar die Zeit tiefster Verwahrlosung an der Kurie und unmittelbar vor Alexander II. der neue Aufschwung. Bündige Beweise für oder wider sind bisher nicht erbracht, und es fragt sich, ob sie erbracht werden können. 3) Vgl. dazu zuletzt und am ausführlichsten v. Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen l. c. S. 430 f., wo Quellenbelege und frühere Literatur zu der Frage zusammengestellt sind. 4) Vgl. Steinacker l. c. S. 9.

zeit Jahrhunderte später zum Vergleich heranzuziehen, auch aus diesem Grunde abweisen müssen¹.

Das zweite Argument der herrschenden Meinung, der vorwiegend politische Charakter des erhaltenen Registers Johanns VIII., ist durch die bisherige Erörterung eigentlich an sich schon beseitigt, es ist aber ausserdem für sich betrachtet noch weniger stichhaltig als das andere. Den Eindruck einer planvollen Auswahl erhält man durchaus nicht. Lapôtre hat auf die doch kaum als politisch zu bezeichnenden Mandate in Besitzangelegenheiten der Abtei Pothières hingewiesen². Zu jenen Stücken gehört ferner auch ein Privileg für Pothières³, das, in Empfängerüberlieferung erhalten, im Register fehlt. Derselbe Fall wiederholt sich bei den Urkunden für das Kloster St.-Gilles; eine steht im Register⁴, zwei haben wir aus Empfängerüberlieferung⁵. Weshalb der Sammler gerade jenes eine von den drei sachlich gleichartigen Stücken ausgewählt haben soll, ist nicht erfindlich, und wollte man bei Pothières prinzipielle Ausschliessung von Privilegien annehmen, so wäre auf n. 98 (100, J.-E. 3181), ein formelgemässes Besitzprivileg für Poitiers, oder n. 91 (93, J.-E. 3145), ein regelrechtes Schutzmandat für Tours, zu verweisen. Ein bewusst waltendes Prinzip der Auswahl lässt sich hier, wie in anderen Fällen, nicht erkennen⁶.

1) Deshalb scheidet auch das Register Gregors VII., isoliert auf weite Zeitstrecken, wie es dasteht, als Vergleichsobjekt aus und darf nur aus sich selbst heraus interpretiert werden. Hier sind noch eine Reihe kritischer Fragen vorhanden, über die zwar eine herrschende, nicht aber eine unbestrittene und unbestreitbare Meinung besteht. Ich hoffe darauf in einer besonderen Untersuchung zurückzukommen. 2) Vgl. l. c. S. 15. Es sind n. 219. 220. 222 (218. 219. 221, J.-E. 3282. 3283. 3285); n. 221 (220, J.-E. 3284) — und z. T. n. 222 —, das er ausserdem anführt, betrifft eine andere Angelegenheit. Uebrigens hätte er noch schlagendere Beispiele finden können, vgl. darüber unten S. 121 in anderem Zusammenhang. 3) J.-E. 3186. 4) n. 198 (197, J.-E. 3264). 5) J.-E. 3176. 3179. 6) Doch vgl. unten S. 123. — Ein drittes, formales, Argument endlich könnte für die herrschende Meinung aus den Ergebnissen der Forschung über die ältesten päpstlichen Register ins Feld geführt werden. Steinacker (l. c. S. 39 ff.) hat nach dem Vorgang Mommsens (N. A. XVII, 389 ff.) die ältere These von einem 'Registertypus', einer in den Protokollformeln regelmässig gekürzten Art der Eintragung, zurückgewiesen und ist für ungekürzte Eintragung der Stücke in die Originalregister eingetreten, während er die Kürzungen der Arbeit der späteren Sammler und Kompilatoren zuschreibt. Wären diese Resultate über die ältesten Register auch für das Johannregister mit seinen mannigfach gekürzten Protokollformeln massgebend — und das scheint Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriss d. Gesch. Wiss. I, 197 stillschweigend anzunehmen — so müsste Lapôtres These von

Die Vorlage unserer Hs. war also keine politische Auswahlssammlung aus dem Register. Um aber zu erweisen, dass überhaupt keine Auswahl, sondern das Originalregister selbst die Vorlage war, dazu sind ausser diesen negativen noch positive Argumente, die Lapôtre nicht beigebracht hat, nötig. Zwingend wäre allein der Nachweis, dass die vorliegende Hs. nicht nur allgemeine Registermerkmale aufweist, dass sich vielmehr in ihr Besonderheiten, die nur für das Originalregister selbst charakteristisch sind, in einer Art und Weise widerspiegeln, die ein Zwischenglied der Ueberlieferung von irgendwie selbständiger Bedeutung¹ ausschliessen.

Allgemeine Registermerkmale weist die Hs. nun in grosser Zahl auf, und es ist daher nie in Zweifel gezogen worden, dass man es mit einer auf Register zurückgehenden Ueberlieferung zu tun hat: man findet zweimal die in unserer Abschrift noch erhaltene Ueberschrift 'Incipit regestum', mit der jede Indiktion begann², man findet verkürzte Daten in der Form 'Data ut supra'³, die charakteristische Zusammenziehung gleichlautender Briefe in eins mit den entsprechenden Notizen in der Adresse⁴ u. s. w. Aber all

einer Abschrift des Originalregisters allein schon aus diesem formalen Grund von vornherein abgelehnt werden. Aber auch hier gilt das oben Gesagte, dass Forschungsergebnisse über jene um Jahrhunderte älteren Register hier nicht ohne weiteres angewandt werden dürfen, dass das Johannregister nur aus sich selbst heraus interpretiert werden kann. Vgl. ausserdem unten S. 110. 1) D. h. nicht eine blosser Abschrift. Ob eine solche zwischen dem Originalregister und unserer Hs. einzuschieben ist, das lässt sich natürlich nicht mehr feststellen. Immerhin müsste sie ausserordentlich genau das äussere Bild des Originals wiedergeben (s. unten S. 107). Für die weiteren Erörterungen würde das Vorhandensein eines solchen unselbständigen Zwischengliedes völlig gleichgültig sein, und ich scheide diese Möglichkeit deshalb im folgenden aus. 2) F. 29' vor n. 62 (63, J.-E. 3112): 'Incipit regestum de indictione undecima domno Iohanne episcopo', und f. 93' vor n. 237 (235, J.-E. 3292): 'In nomine domini incipit registro domini Iohannis pape de indictione quartadecima'. Die letztere Angabe steht anscheinend an falscher Stelle. Es folgen noch eine Menge Briefe der 13. Indiktion, wie ebensolche auch vorhergehen. Doch wäre es bedenklich, daraus Schlüsse über das Register selbst zu ziehen, da auch ein Versehen des Schreibers vorliegen kann. 3) S. unten S. 127 ff. 4) Die im Register Gregors I. übliche Kürzung, dass der Doppeladresse der Vermerk 'a paribus' hinzugefügt ist, findet sich hier nur dreimal: n. 231 (230, J.-E. 3309), n. 281 (= 288. 279, J.-E. 3346) und n. 311 (309, J.-E. 3380); dafür stehen in n. 154 (153, J.-E. 3174) am Schluss des Textes mit 'Similiter' eingeleitet die anderen Adressaten, in n. 216 (215, J.-E. 3279) ebenda 'Unam talem Adelchisi episcopo', in n. 232 (230, J.-E. 3309) 'Hoc est addendum in epistola ad Pulcarim'; n. 87 (88, J.-E. 3138) trägt die Adresse 'Item Hludouico regi Hludouici Bagoariorum regis filio',

diese Merkmale könnte auch ein solches selbständiges Zwischenglied, eine Auswahl aus dem Register, aufweisen.

Näher an das Originalregister selbst heran führt schon die folgende Beobachtung. Die chronologische Anordnung des Materials, die das Indiktionenschema mit sich bringt, und die im einzelnen allerdings nirgends streng durchgeführt ist, erleidet in einer Gruppe von Briefen, die etwa der Reihenfolge nach das zweite Viertel der Gesamtheit ausmachen, eine ganz empfindliche Störung. Bunt durcheinander stehen in diesem, etwa das knappe Jahr 878 April bis 879 Februar umfassenden Abschnitt Briefe, die ihrem Inhalt und z. T. ausdrücklichen Angaben im Text zu Folge in den Anfang, in die Mitte oder ans Ende dieser Periode gehören¹. Dieselbe Gruppe von Briefen hebt sich nun aber auch sachlich aus den übrigen heraus: es sind die Briefe, die der Papst auf seiner grossen Reise ins Frankenreich, die ihn fast ein volles Jahr von Rom fernhielt, versandt hat. Die besonderen Verhältnisse, welche die Reise mit sich brachte², äussere Umstände also, die bei der Entstehung des Originalregisters wirksam waren, treten in unserer Hs. deutlich hervor³. Aber selbst das könnte sich durch das Medium einer Auswahlammlung, die genau die Reihenfolge der Stücke im Originalregister wahrte, hindurch erhalten haben; entscheidend dagegen ist das folgende: der sachliche Abschnitt im Register, das Ende der Reisebriefe, fällt genau mit jenem äusseren Abschnitt zusammen, den die Hs., einen Abschnitt in ihrer Vorlage wiedergebend, in der Mitte etwa aufweist⁴. Diese Vorlage, die genau da, wo sich, ganz unabhängig von

während der folgende Text das Parallelschreiben an den westfränkischen Ludwig d. Stammler darstellt. In anderen Fällen sind die Namen der anderen Adressaten ohne jeden Vermerk bald vor der Adresse (n. 72, 112 = 73, J.-E. 3122, 113, J.-E. 3157), bald am Schluss des Textes (n. 103, 134 = 105, J.-E. 3156, 133, J.-E. 3155) hinzugefügt. — Von solchen Doppelausfertigungen sind übrigens die viel zahlreicheren Fälle wohl zu scheiden, in denen Briefe in der Adresse einfach mehrere Adressaten nennen. In solchen Fällen hat man an Weitergabe des gleichen Exemplars vom einen zum anderen zu denken, vgl. n. 128 (127, J.-E. 3152): 'Unusquisque vestrum hanc epistolam fratri suo studeat transmittere, ut ad omnium possit pervenire notitiam', n. 148 (147, J.-E. 3202): 'Et qui primo hanc epistolam legerit, alio sub omni festinatione transmittat'. 1) S. unten S. 119. 2) Vgl. darüber Näheres unten S. 120. 3) Diese Beobachtung hat schon Pitra l. c. S. 116 ganz nebenbei, ohne Folgerungen aus ihr zu ziehen, gemacht. Lapötre hat diesen wichtigen Umstand völlig übergangen. 4) S. oben S. 91 f. Das erste Stück nach der Lücke, f. 65, n. 162 (161, J.-E. 3222), ist ein

dem formellen Einteilungsprinzip nach Indiktionen und ohne Rücksicht auf dieses, ein sachlicher Abschnitt für den Registrator Johannis VIII. ergab, — nach Aufarbeitung des Briefmaterials von der Reise nach Frankreich¹ und mit dem Neubeginn regelmässigen, chronologisch geordneten Registrierens in Rom — auch äusserlich einen Abschnitt aufwies, ist sicherlich das Originalregister selbst² gewesen³.

Die Vorlage unserer Hs., die wahrscheinlich während des Pontifikats Viktors III., des päpstlichen Abtes, nach Monte Cassino kam⁴, war aber nur ein Teil des Johannregisters, der die beiden letzten Drittel seines Pontifikats, die sechs Jahre von 876 September bis 882 August, umfasste und, unabhängig von der Indiktioneneinteilung, anscheinend aus zwei 'Bänden' etwa gleichen Umfangs bestand.

In den Canones-Sammlungen des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jh., namentlich in der sogenannten *Collectio Britannica*, ist nun eine Gruppe von Brieffrag-

datierter Brief nach Ravenna vom 5. März 879 und nach der Rückkehr nach Rom wie alle folgenden Briefe geschrieben (vgl. Jaffés Regesten), denn der ungefähr gleichzeitige drittfolgende Brief n. 166 (165, J.-E. 3226) dankt Bischof Aio von Benevent 'quod . . . pro sanctarum Dei ecclesiarum sublevatione longe ab Urbe aliquandiu nostram absentiam compassione condoluit'. Das letzte Stück vor der Lücke n. 161 (160, J.-E. 3241, bei Jaffé fehlend) hat Ewald zwar zur römischen Synode vom Mai 879, also nach die Rückkehr des Papstes nach Rom, gesetzt, aber ohne sachlichen Grund. Es ist eine Synodalallokution des Papstes, deren ganz allgemeine Wendungen auf keine bestimmte Gelegenheit hinweisen, oder vielmehr es ist der Entwurf zu einer solchen Allokution (s. unten S. 122), und wenn man ihn zu einem bestimmten Termin ansetzen will, so gehört er, wie mehrere der kurz vorhergehenden Stücke (s. unten S. 119, N. 2), zur Synode von Troyes, wie schon Levi l. c. S. 178 richtig bemerkte, zu dem Reisematerial, dessen besonderen Registrierungsumständen seine Ueberlieferung überhaupt nur zuzuschreiben ist (s. unten S. 123). 1) Vgl. darüber unten S. 119. 2) Doch vgl. oben S. 103, N. 1. 3) Ich erwarte nicht den Einwand: trotzdem die Abschrift so getreu das Bild des Originalregisters bis auf die Teilung in der Mitte wiedergebe, könnten überall zwischen den erhaltenen Briefen und unter völliger Wahrung des äusseren Bildes einzelne Stücke ausgelassen sein, und somit doch nur eine Auswahl vorliegen. Für eine solche Annahme könnte eben nur angeführt werden, dass das Originalregister mehr als 314 Briefe für 6 Jahre enthalten haben müsse, was eine *petitio principii* ist (s. oben S. 100). Die weitere Untersuchung des Registers selbst (s. unten S. 121 ff.) wird sogar den positiven Beweis erbringen, dass jene Annahme irrig ist, dass tatsächlich unter Johann VIII. nur in geringem Umfang registriert worden ist. 4) S. oben S. 98.

menten Johannis VIII. überliefert, die gleichfalls aus dessen Register stammen¹. Ewald² hat nachgewiesen, dass keins dieser Fragmente mit einem der im erhaltenen Register stehenden Briefe übereinstimmt, ja dass sie alle in die Zeit von 872 Dezember bis 876 August gehören, also aus dem Teil des Registers stammen, der vor dem erhaltenen Register liegt³. Als dieses nach Monte Cassino kam, muss demnach der Anfang, das erste Drittel des Registers, und anscheinend ein erster 'Band', in Rom verblieben sein, wo er mit anderen päpstlichen Registern bald darauf von den kanonistischen Excerptoren benutzt wurde.

Die Entfernung des grösseren Teils des Johannregisters aus Rom hat den Anteil der Briefe Johannis VIII. an der Kodifizierung des kanonischen Rechts stark beeinträchtigt⁴, dafür ist sie der historischen Erkenntnis einer

1) Bei einem dieser Briefe liegt hierfür noch ein bisher nicht beachteter Beweis ausserhalb der *Collectio Britannica* vor. Der Brief J.-E. 3003 (2589) an Magnus von Dôle ist ausser in *Coll. Brit. n. 41* noch aus Ueberlieferung in Tours auf uns gekommen. Er findet sich unter den *Acta varia in causa Dolensis episcopatus*, die 'ex archivis Turonensis ecclesiae' zuerst Martène, *Veterum scriptorum et monumentorum collectio nova* (Paris 1700) S. 38 ff., dann Martène et Durand, *Thesaurus novus anecdotorum III* (Paris 1717), 858 ff. druckten. Auch diese Ueberlieferung, mit etwas ausführlicherer Adresse als in *Coll. Brit. n. 41*, geht doch auf das Register zurück. Bei zwei vorhergehenden Stücken Nikolaus' I. stand laut Martène ausdrücklich am Rand 'ex fine registri', hinsichtlich eines folgenden Briefs Hadrians bemerkte, wieder laut Martène, eine Notiz, man habe vergebens nach dem Register dieses Papstes gesucht, um ihn zu verifizieren, und unter dem Text unseres Johannbriefs druckt Martène et Durand l. c. p. 867 (auffälliger Weise nicht Martène in dem früheren Druck) die Notiz: 'VII in libro IV epistola 4'. Das kann ebenfalls nur auf das Register gehen und heissen: VII. Indiktion, im vierten Regierungsjahr, was vortrefflich untereinander und zu der Stellung des Briefs in der *Collectio Britannica* passt und es ermöglichen würde, ihn genauer, statt zu 874—75, zum September 874 zu setzen. Leider scheint die handschriftliche Quelle Martènes verloren zu sein (vgl. Grandmaison, *Cartulaire de l'archevêché de Tours* (1892) I, 137, N. 1), und auch eine Anfrage in Paris über den Codex Fonds latin Acquis. nouv. 1268 (Delisle, *Invent. II*, 650), der einige der Stücke jener 'Acta varia' enthält, war hinsichtlich dieser älteren Papstbriefe von negativem Erfolg. Sicherheit über diese Registernotizen und Wortlaut derselben ist also nicht mehr zu gewinnen.

2) N. A. V, 295 ff.

3) Auch *Coll. Brit. n. 14* (= Ivo, *Decr. XIV*, 51, Gratian C. 3 qu. 4 c. 12) ist nicht, wie Jaffé (*J. 2391*) annahm, ein Fragment des Registerbriefs n. 130 (129, J.-E. 3167) sondern ein früherer, zu 872/73 gehöriger Brief an den gleichen Adressaten, Liutbert von Mainz, vgl. Ewald N. A. V, 296, J.-E. 2969.

4) Die von Gratian aufgenommenen Fragmente aus Johannis VIII. Register sind bei Ewald, N. A. V, 324 (vollständiger als in Friedbergs Ausgabe S. XXXI) zusammengestellt.

fernen Nachwelt über das alte päpstliche Registerwesen zu Gute gekommen. Ehe wir jedoch dazu übergehen, Nutzen aus dieser Gunst des Schicksals zu ziehen — die jetzt weit grösser erscheint als bisher, nachdem der originale Charakter der Registervorlage erkannt ist — und Untersuchungen über die Registerführung unter Johann VIII. anstellen, muss noch ein äusserer Umstand zum Schluss betont werden.

Der Schreiber unserer Hs. hat, wie wir sahen¹, auch in der äusseren Anordnung der Adressen und Daten seine Vorlage, das Originalregister, möglichst getreu wiederzugeben sich bemüht. Da fällt nun eine grosse Ähnlichkeit mit der äusseren Gestalt der erhaltenen päpstlichen Register seit Innocenz III. auf, aus denen zahlreiche Bildproben von Denifle² veröffentlicht worden sind: die Brieftexte sind auch dort hinter einander, fast ohne Abschnitte, die Anfänge durch einfache Initialen kenntlich, geschrieben, und von rechts her schieben sich, zuweilen deutlich von einer anderen Hand und mit roter Tinte geschrieben³, zuweilen aber auch äusserlich weniger klar geschieden⁴, die Adressen in die freigelassenen Räume der ersten Textzeilen hinein⁵. So deutlich jedoch, wie der Schreiber unserer Hs. es durch Tinten- und Letternunterschiede zu machen suchte, sind die Unterschiede zwischen der Text- und der Adressen- und Datenschrift in seiner Vorlage, dem Originalregister, offenbar nicht gewesen, denn mehrfach ist es ihm begegnet, dass er Text und Adresse nicht richtig geschieden und bald Teile der Adresse mit Textschrift⁶, bald umgekehrt, namentlich wo eine Adresse fehlte, den Anfang des Textes oder das Ende des vorangehenden Textes in Adressenschrift gegeben hat⁷. Das

1) S. oben S. 93. 2) *Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum* (Romae 1888). 3) Z. B. tab. I. IV. XXXIII. Auf tab. XIV. L ist Raum für die Adressen frei gelassen, der Miniator hat sie dann aber nicht nachgetragen. 4) Z. B. auf tab. VII nur durch die Initialen der Incipits der Brieftexte. 5) Datum des einen und Adresse des folgenden Briefs kommen auf einer Zeile zusammen und sind nur durch einen Punkt geschieden: tab. VII. XII. XIII; für die Adressen ist zuweilen zu knapp Raum gelassen, sie sind daher z. T. an den Rand geklemmt: tab. VII. XIII. 6) Z. B. f. 62', n. 151 (150, J.-E. 3195): 'OMNIBVS etc. EPISCOPIS PER TOTVM REGNVN. Karissimi filii Ludoici regis, quia veneranda fraternitas vestra' etc. 7) Z. B. f. 61, n. 144 (143, J.-E. 3153): 'OMNIBVS COMITIBVS, EPISCOPIS ET CVNCTO POPVLO CHRISTIANO NOTVM SIT. Quia dum pro pace et unitate . . in Gallias venissemus'. F. 60, n. 137—138 (136—137, J.-E. 3172—3173): 'OPTAMVS GLORIAM VESTRAM PIIS FLO-

Originalregister Johannis VIII., seine Vorlage, wird also in äusserer Gleichförmigkeit den späteren päpstlichen Registern noch ähnlicher gewesen sein, als die uns vorliegende Cassineser Abschrift.

3. Zur Registerführung unter Johann VIII.

Von der neu gewonnenen Basis aus sind nun die weiteren Fragen, wie das Originalregister entstanden und geführt worden ist, in Angriff zu nehmen.

In erster Linie steht, wie bei aller Registerüberlieferung, die Frage, ob die Originale oder die Konzepte der Briefe registriert wurden. Schon Levi¹ hat für das Johannregister das letztere behauptet, und Lapôtre² hat sich ihm hierin angeschlossen und neue Gründe beigebracht. Aber auch hier muss die Untersuchung noch einmal gemacht werden. Die Frage gehört zu den schwierigsten der Registerforschung, und gerade die neueren Untersuchungen über die späteren erhaltenen Originalregister haben ergeben, dass zahlreiche für Konzeptvorlagen früher beigebrachte Argumente sich als nicht stichhaltig erweisen³. Um es vor auszuschicken: von den Argumenten Lapôtres, wenn man sie an jenen kritischen Ergebnissen der neueren Forschung misst und die besonderen Schwierigkeiten der Ueberlieferung in unserem Fall erwägt, hält nur ein einziges Stand⁴: in n. 231. 232 (230, J.-E. 3309) hat sich in dem Vermerk des Schlussabsatzes: 'Hoc est addendum in epistola ad Pulcarim', die Befehlsform, in welcher die Verfügung allein auf dem Konzept gestanden haben kann, erhalten, eine genaue Parallele zu dem Vermerk 'Illis scribatur', den Rodenberg⁵ aus den Registern Innocenz' IV. heranzog, und der als triftiges Argument allgemein anerkannt worden ist⁶.

Auf Konzeptvorlagen hat Lapôtre aber weiter daraus geschlossen, dass Adressen und Daten sehr verschieden im Register wiedergegeben sind, die Adressen bald in aus-

RERE SVCESSIBVS. Dilecto filio Hludounico glorioso regi. Quod pro pace et unitate' etc. 1) L. c. S. 181. 2) L. c. S. 8 ff. 3) Vgl. besonders Denifle in Archiv f. Litteratur- und Kirchengeschichte II (1886), 1 ff. und in der Einleitung der Specimina S. 12 ff. gegen Rodenberg in N. A. X, 510 ff., und neuerdings v. Heckel, Ueber das Verhältnis zwischen den Konzepten und den Registereintragungen der päpstlichen Register im 13. Jh. (Exkurs), in Archiv f. Urkundenforsch. I, 488 ff. 4) L. c. S. 10. Auch Levi l. c. S. 181 wies bereits auf dies Beispiel hin. 5) L. c. S. 536. 6) Vgl. v. Heckel l. c. S. 494.

fürlicher Form, wie jedenfalls in den abgesandten Exemplaren der Briefe, bald mehr oder weniger gekürzt¹ und

1) Hierfür sind besonders lehrreich die Adressen der nach Byzanz gerichteten Briefe des Registers, weil sie einerseits zu den wegen ihrer Wichtigkeit am sorgfältigsten behandelten gehören, und weil wir andererseits in den Akten der Photius-Synode (ed. Mansi XVII, 396 ff.) die griechischen Uebersetzungen der Originale durch Photius, die im Text allerdings bekanntlich verfälscht sind, besitzen (die Daten fehlen in den griechischen Uebersetzungen):

n. 208 (207, J. - E. 3271).

‘Dilectissimis ac excellentissimis spiritualibus filiis nostris Basilio, Constantino et Alexandro gloriosissimis imperatoribus semper augustis’.

Ἰωάννης δοῦλος τῶν δούλων τοῦ θεοῦ τοῖς γαληνοτάτοις ἀγαπητοῖς ἡμετέροις πνευματικοῖς υἱοῖς καὶ θεῷ ἀγαπημένοις Βασιλείῳ, Λέοντι καὶ Ἀλεξάνδρῳ, νικηταῖς, τροπαιούχοις καὶ αἰώνιως αὐγούστοις. Der Uebersetzer hat für den inzwischen verstorbenen Thronfolger Konstantin den jüngeren Sohn Leo eingesetzt (vgl. Hefele, Conciliengesch.² IV, 454, N. 2).

n. 209 (208, J. - E. 3272).

‘Reverentissimis et sanctissimis omnibus episcopis confratribus ecclesie Constantinopolitane sedem respicientibus seu tribus aliis principalibus ecclesiis Hierosolimitane’ (sic!) ‘Tribus’ scheint im Original nicht gestanden zu haben. Ob es vom Registrator als Kürzung anstatt der drei Namen gedacht war, ob seine Vorlage (dann ein Konzept) so beschaffen war und nur noch den ersten der Patriarchalsitze des Ostens nannte, in der Annahme, dass sie dem Reinschreiber bekannt seien, ob nur eine Flüchtigkeit des Registrators oder gar des Schreibers unserer Hs. anzunehmen ist, ist hier schwer zu entscheiden.

Ἰωάννης δοῦλος τῶν δούλων τοῦ θεοῦ τοῖς εὐλαβεστάτοις καὶ ἁγιωτάτοις πᾶσιν ἐπισκόποις ἀδελφοῖς καὶ συλλειτουργοῖς ἡμῶν τῆς ἐκκλησίας τῶν Κωνσταντινουπολιτῶν καὶ πᾶσι τοῖς αὐτὴν ἀποδεχομένοις καὶ ταῖς λοιπαῖς ἄλλαις πρώταις ἐκκλησίαις Ἱεροσολύμων, Ἀντιοχείας, Ἀλεξανδρείας καὶ τοῖς αὐτῶν τῶν ἱερατικῶν θρόνων προσεστώσι.

n. 210 (209, J. - E. 3273).

‘Photio patriarche Constantinopolitano’. Man mag zweifeln, ob die Adresse des Originals genau die Epitheta wie die griechische Uebersetzung enthalten hat, dass sie aber so aller Kurialien bar gewesen sei, wie in der Registerabschrift, ist bei einem so offiziellen Schreiben nicht wahrscheinlich.

Ἰωάννης δοῦλος τῶν δούλων τοῦ θεοῦ Φωτίῳ τῷ ἁγιωτάτῳ ἀδελφῷ καὶ συλλειτουργῷ πατριάρχῃ τῆς Κωνσταντινουπολιτῶν ἐκκλησίας.

z. T. ganz knapp¹, die Daten bald vollständig, bald in der Kürzung 'Data ut supra', wenn sie nicht überhaupt fortgelassen sind. In dieser verschiedenen Praxis, so meint er, spiegelt sich die Verschiedenheit der jeweiligen Vorlagen des Registrators, der Konzepte, die bald sorgfältiger, bald nachlässiger ausgeführt waren, wieder. Er setzt damit voraus, dass der Registrator ganz unselbständig nur seine Vorlagen abgeschrieben habe. Nun lässt sich an einem Einzelfall aber nachweisen, dass der Registrator keineswegs immer so unselbständig bei Wiedergabe der Adressen verfuhr². Ep. n. 66 (67, J.-E. 3131) und n. 69 (70, J.-E. 3132) sind bis auf ganz geringe Abweichungen wörtlich gleichlautende Schreiben nach Bulgarien. Ich setze die Anfänge nebeneinander:

n. 66.

PETRO COMITI.

Dilectissimo filio nostro
Michaheli christianissimo regi
apostolatus nostri mittentes
epistolam dignum duximus,
ut et tuę quoque glorię scriberemus etc.

n. 69.

MICHAELI GLORIOSO
REGI UULGARUM.

Christianissimo regi apostolatus nostri mittentes epistolas dignum duximus, ut et tuę quoque glorię scriberemus etc.

Es liegt auf der Hand, dass die Adresse des zweiten Briefs irrig ist; schon der erste Satz zeigt, dass nicht der Bulgarenkönig Michael selbst, der weitere Verlauf, dass vielmehr ein Bruder von ihm³ angeredet wird. Man erkennt weiter, wenn man n. 66 danebenhält, dass die falsche Adresse von n. 69 an Stelle der Anfangsworte des Brieftextes selbst getreten ist. Man könnte von einem der häufigen Irrtümer des Schreibers unserer Hs. über die Abgrenzung von Text und Adresse⁴ sprechen, wären nicht die Anfangsworte des Brieftextes, als sie zur Adresse gestempelt wurden, augenscheinlich verändert worden: sie haben auch in n. 69 ursprünglich wörtlich wie in n. 66,

1) Z. B. n. 48 (48, J.-E. 3093) und n. 55 (56, J.-E. 3099) 'Ad imperatorem', n. 12 (12, J.-E. 3057) 'Ad imperatorem et imperatricem', n. 59 (60, J.-E. 3103) 'Ad Aquileiensem' (in der Hs. verderbt zu 'Ad aquile eius'), n. 261 (259, J.-E. 3323) 'Augustis'. 2) Einen ganz ähnlichen Nachweis hat gegen das gleiche Argument bei Rodenberg jüngst v. Heckel l. c. S. 488 mit zwei erhaltenen Konzepten Bonifaz' VIII. und den entsprechenden Registereintragungen geführt. 3) Nicht blos 'quidam ex nobilibus Bulgaris', wie J.-E. 3132 gesagt ist, denn es heisst im Text 'scribimus ergo tamquam fratri eius et carissimo nostro'. 4) S. oben S. 107, N. 6. 7.

mit dem fast völlige textliche Uebereinstimmung besteht, gelautet. Der Irrtum liegt also nicht beim Schreiber, sondern schon beim Registrator. Er hat, als er n. 69 abschrieb, die ersten Worte des Briefs, dem vielleicht eine Adresse noch fehlte, wie es gerade in diesem Falle leicht möglich war, für die Adresse gehalten, und er hat diese Adresse selbständig gestaltet, sich nicht an den Wortlaut seiner Vorlage gehalten. Damit verlieren derartige Argumente für die Frage der Konzeptvorlagen ihre Beweiskraft.

Etwas besser steht es mit einem zweiten Argument Lapôtres. Er weist auf zwei Stellen der Hs. hin, an denen offenbar mehrere Worte vom Rande her, wo sie natürlich nicht im Original, sondern im Konzept gestanden hätten, in den Text der Briefe hineingeraten seien¹. Aber er übersieht, dass in unserem Falle, wie die Ueberlieferung liegt, eine Vorfrage zu erledigen ist. Indem wir nämlich nach den Quellen des Originalregisters selbst fragen, suchen wir gleichsam in die zweite Schicht der Ueberlieferung vorzudringen, die uns aber doch immer nur durch das Medium der ersten hindurch in unserer Hs. sichtbar ist. Bei allen Irrtümern, die diese aufweist, erhebt sich also die Frage, ob sich klar erweisen lässt, dass sie beim Abschreiben des Registers, d. h. in der zweiten, jüngeren Ueberlieferungsschicht, oder dass sie bei der Zusammenstellung des Registers selbst, in der ersten, älteren Ueberlieferungsschicht, entstanden sind.

Nun gibt es sichere Beispiele für den ersten Fall. Ep. 196 (195, J.-E. 3258)² beginnt nach der Adresse 'Anselmo episcopo Lemovicinę ecclesię', in Textschrift: 'De homine, qui filium suscepit, cum ipse eum baptizasset. Ad limina beatorum Petri ac Pauli apostolorum principum hic

1) L. c. S. 11. In n. 87 (88, J.-E. 3138), an Ludwig d. Stammer, Karls d. Kahlen Sohn, und Ludwig den jüngeren, Ludwigs d. Deutschen Sohn, gerichtet, lautet die Anrede: 'Quapropter quoniam te, Ludouuico filio Karoli, Ludouuico filio Ludouuici regis, ęternitatis pęscientię suę consilio omnipotens Deus ex regum imperatorumque est dignatus producere pro sapia'. Die zweite Anrede ist augenscheinlich vom Rande her hineingekommen. In n. 94 (96, J.-E. 3140) liest man: 'synodum universalem Christo opitulante in Francia, quia in Italia persecutione malorum grassante Petrum presbyterum cardinis nostri, quem ad Carolummannum regem dirigimus, fraternitati vestrę plurimum commendamus, minime potuimus, sumus celebraturi'. Hier ist die Kommendation 'Petrum — commendamus' mitten in den Satz vom Rande her hereingeraten. — In den Text eingefügte Marginalien sieht auch Steinacker, Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch. XXIII, 30 als Hinweis auf zu Grunde liegende Registerüberlieferung an. 2) Vgl. über diesen Brief oben S. 98, N. 4.

presens homo nomine Stephanus orationis causa veniens' etc. Hier ist augenscheinlich ein Lemma, das der Registrator oder ein Späterer im Register an den Rand gesetzt hatte, vom Schreiber unserer Hs. irrtümlich als erster Satz dem Brieftext eingefügt worden. Oder: in n. 240 (238, J.-E. 3298) liest man: 'Item beatus Clemens Iacobo fratri Domini scribens . . . commemorat: Si inimicus est A/T alicui clemens pro actibus suis, vos nolite expectare, ut ipse vobis dicat, cum illo nolite amici esse'. Hier hat offenbar im Register am Rande gestanden 'AIT CLEMENS'¹, der Schreiber hat es verlesen und gänzlich sinnlos, obendrein auseinandergerissen, in den Text eingefügt. Derartige Irrtümer sind also nicht ohne weiteres, wie Lapôtre tut, dem Registrator zur Last zu legen; auch dem Schreiber unserer Hs. sind sie begegnet.

Man wird allerdings Lapôtre zugeben, dass in den von ihm angeführten Fällen die grössere Wahrscheinlichkeit für einen Fehler des Registrators spricht. Sicher wird man einen solchen schon da annehmen müssen, wo nicht ein oder wenige Worte, sondern ganze Sätze versetzt sind, denn solche Versehen können dem Schreiber unserer Hs., der ja eine feste Vorlage vor sich hatte, nicht begegnet sein: der Brief n. 229 (228, J.-E. 3294), die Benachrichtigung der Mailänder Kirche von der Bannung Erzbischof Ansperts, schliesst: 'Quisquis hoc superbiendo resistens agere temptaverit, Christianorum collegio separatus erit. Et quia nondum a vinculis excommunicationis absolutus in Bercellensi ecclesia episcopum innormiter ac pervicaciter ordinare contra regiam etiam voluntatem presumpsit. Data ut supra'. Der letzte Satz gehört natürlich nicht hinter die Sanctio, den richtigen Schluss des Briefs, sondern weiter oben in den Text, anschliessend an den Satz 'quia . . . contra statuta maiorum temere agere non dubitavit'. Im Konzept war nachträglich zu dem einen Grunde der Exkommunikation am Rande noch ein weiterer hinzugefügt worden, der Registrator hat die Notiz gedankenlos an den Schluss geschoben².

1) Der Satz ist ein Zitat aus Pseudo-Isid. Decr. ep. Clementis c. XVII (ed. Hinschius p. 36), J. IX, J.-K. † 10. 2) Ganz ebenso liegt die Sache in n. 211 (210, J.-E. 3274), wo zwischen der Sanctio 'Nam si hec . . . contempseritis, . . . precipimus tamdiu vos omni ecclesiastica communione privare, quamdiu ad unitatem corporis Christi et ad vestrum contempseritis redire pontificem' und dem Datum noch ein Satz 'Nec aliquis — persistant' folgt, der deutlich an den Schluss der Dispositio, vor 'nam si hec' etc. gehört. Auch n. 108 (109, J.-E. 3210) gehört hierher: 'Misimus enim omnibus regibus, id est Hludouico iam tertio

Interessanter noch ist n. 208 (207, J.-E. 3271), weil man hier zugleich einen Einblick in die Arbeit des Diktators tut. Es heisst hier: 'Nunc itaque aliis patriarchis etc. una voluntate parique voto consentientibus eundem Fotium satisfaciendo, misericordiam coram synodo secundum consuetudinem postulantem, in vera dilectione fratrem, in pontificali officio comministrum atque coram synodo misericordiam querendo in pastoralis magisterio consacerdotem pro ecclesie Dei pace et utilitate amodo Christo favente recipimus et habemus'. Es ist klar, dass 'atque — querendo' nicht an diese Stelle gehört; es unterbricht die rhetorische dreifache Koordination der Objekte und wiederholt sachlich das wenige Worte davor stehende 'misericordiam — postulantem'. Augenscheinlich ist es vielmehr eine Randkorrektur zu eben diesen Worten, die stilistisch auch hier ein Doppelglied 'satisfaciendo atque — querendo' schafft und zugleich den Charakter der Bedingung schärfer als die Partizipialkonstruktion 'misericordiam — postulantem' hervorhebt. Dem Registrator lag also ein Konzept vor, das bei der Wichtigkeit der Angelegenheit — der Brief geht in Sachen des Patriarchen Photius an Kaiser Basilius I. — genau ausgeführt und Satz für Satz durchberaten und durchgefeilt worden ist; er hat die kleine Korrektur für einen Zusatz gehalten und eine Zeile zu tief eingeschoben.

Eine ärgere Verwirrung hat der Registrator in n. 121. 120 (= 120, J.-E. 3148) angerichtet. Hier folgen 'sich in der Hs. zwei Briefe ohne Ueberschrift, die in Wahrheit nur die beiden Hälften eines und desselben Stücks sind, des langen Vikariatsprivilegs für Arles, welches das gleichartige Privileg Gregors I.¹ wörtlich wiederholt. Die beiden Hälften folgen sich aber in verkehrter Reihenfolge, die zweite vor der ersten. Dem Registrator hat offenbar ein Konzept vorgelegen, das wegen der ungewöhnlichen Länge des Textes auf zwei Zetteln geschrieben war, — aus spä-

mandamus, ut presentaliter ad nos, karissimi, tamquam ad patrem venire debeatis et ut alii veniant, domini Karoli imperatoris filio et Karolomanno et Hludouico et Karolo Hludouici regis filii' etc. Der ganze Passus 'iam tertio — veniant', der hier den Satz unterbricht, gehört deutlich an eine viel spätere Stelle des Textes, wie denn auch in diesem Fall schon R¹ (s. oben S. 85, N. 1) und die Editionen verbessert haben. Auch in 210 (209, J.-E. 3273) ist endlich eine Umstellung des letzten Satzes vorzunehmen, denn der vorhergehende 'Reliqua vero — corrigant' verweist den Adressaten auf weitere mündliche Mitteilungen der Legaten und bildet den natürlichen Abschluss, während der letzte noch einen weiteren Einzelfall zu anderen vorangegangenen betrifft. 1) J.-E. 1374.

terer Zeit besitzen wir in den vatikanischen Kladdenbänden des 14. Jh. noch Originale solcher Konzepte auf zwei losen Zetteln¹ —, sie gerieten ihm in verkehrter Reihenfolge in die Hand, und er schrieb sie so als zwei verschiedene Briefe ab². Aehnlich liegt folgender andere Fall: der Brief n. 281 (279, J.-E. 3346) ist einige Nummern darauf als n. 290 noch einmal abgeschrieben bis etwa zur Mitte des Textes, wo plötzlich mitten im Satz abgebrochen ist. Auch dieser Fehler kann nur dem Registrator zur Last fallen. Das Konzept von n. 281 geriet ihm beim Registrieren versehentlich noch einmal in die Finger. Als er den Fehler merkte, brach er plötzlich ab³.

Fehler im Briefftext selbst nötigen in einem anderen Fall zur Annahme einer Konzeptvorlage. Als n. 283. 285. 287 (281. 283. 285, J.-E. 3348. 3352. —) folgen nahe nacheinander drei Zitationen des Erzbischofs Romanus von Ravenna zur Septembersynode 881 nach Rom, von denen die beiden letzteren im Wortlaut so weite Uebereinstimmungen zeigen, dass man sie allgemein für ein und dieselbe Zitation gehalten hat. Auch Levi⁴ ist dieser Ansicht beigetreten, wiewohl er die Abweichungen aufwies:

1) Vgl. Donabaum in Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch. XI, 103.

2) Das umgekehrte Versehen — Zusammenziehung zweier verschiedener Konzepte in einen Brief — scheint in n. 88 (89. 90, J.-E. 3139. 3158) vorzuliegen. Schon Jaffé hat gesehen, dass hier unter der Adresse Karlmanns in Wahrheit zwei Briefe an ihn, die mehrere Monate auseinanderliegen, der eine aus Genua vom April/Mai, der andere aus Troyes vom Juli 878, derart zusammengeraut sind, dass der Schluss des ersten und der Anfang des zweiten Briefs fehlen und man plötzlich unvermittelt aus jenem in diesen Text hineingelangt. Hier kann ein besonders grobes Versehen des Schreibers unserer Hs. vorliegen, der mehrere Zeilen samt einer Adresse in der Mitte übersprungen haben müsste. Wahrscheinlicher aber ist doch wohl die Erklärung, dass der Registrator zwei Konzepte von Briefen an Karlmann vor sich hatte und durch die gleiche Adresse, vielleicht auch obendrein durch irgend ein gleichlautendes Wort im Text, an das er beim Abschreiben kam, geirrt, aus Versehen den zweiten Brief weiter abzuschreiben begann, in der Meinung, den ersten schon erledigt zu haben. Auf eine Parallele in der Korrespondenz des h. Bonifatius macht mich Herr Prof. Tangl freundlichst aufmerksam: MG. Epp. III, 380, n. 93, wo ein Begleitschreiben an Abt Fulrad von St.-Denis plötzlich in den Hauptbrief, der an den Frankenkönig gerichtet ist, übergeht. Auch hier liegt natürlich Konzeptvorlage zu Grunde. 3) Im Originalregister war vielleicht, was unser Abschreiber dann übersehen hätte, diese Wiederholung durch irgend einen Vermerk getilgt, wie man das in den erhaltenen späteren Registern häufig findet. 4) L. c. S. 174.

285.

‘Quia iam pridem missis tibi per Deltonem venerabilem episcopum apostolatus nostri litteris ad sinodale te collegium occurrere iussimus hac secunde vocationis nostre auctoritate ad venerabilem sinodum venire iubemus Nam si hanc nostram apostolicam et kanonicam vocationem, quam tibi per Iohannem Callivensem episcopum direximus, parvipendendo .. venire contempseris’ etc.

287.

‘per Iohannem venerabilem episcopum Monteferetrano

hac secunde vocationis nostre auctoritate

quam tibi primitus per Deltonem seu et modo per Iohannem Callensem venerabiles episcopos direximus’

n. 285 ist klar: eine zweite Zitation durch Johann von Cagliari nach der ersten durch Delto (von Rimini); unklar dagegen ist n. 287. Weil auch hier ausdrücklich die Zitation als die zweite bezeichnet ist, hat man allgemein Identität beider Stücke angenommen. Nun steht aber damit im Widerspruch, dass hier drei Bischöfe genannt werden, und dass im Schlusssatz als Träger einer früheren Zitation statt des einen Delto ausserdem noch Johann von Cagliari, der Träger der zweiten Zitation, erscheint. Beides weist darauf hin, dass in unserem Brief tatsächlich die dritte kanonische Zitation des Romanus vorliegt, aber freilich ist der Name ihres Trägers, Johannis von Montefeltre, in dem uns vorliegenden Text an ganz falsche Stelle geraten, indem er den Delto im ersten Satz verdrängt hat und somit scheinbar als Träger der ersten Zitation genannt ist. Alles klärt sich, wenn man als Vorlage des Registrators ein Konzept annimmt, das dem Text der zweiten Zitation oben am Rande den Namen des Trägers der dritten Zitation, Johannis von Montefeltre, hinzufügte¹, wobei es dem Schreiber des Originals, wie dem Registrator überlassen wurde, die selbstverständlichen Aenderungen vorzunehmen; der letz-

1) Auf eine solche Randnotiz als Vorlage scheint auch die Form ‘Monteferetrano’ zu deuten, die an der Stelle, wo sie eingefügt ist, gar nicht in den syntaktischen Verband passt.

tere hat das sehr flüchtig getan: statt den neuen Namen im Schlusssatz, hinter Johann von Cagli, einzufügen, hat er ihn an Stelle von Delto von Rimini, den er in den Schlusssatz rückte, gleich in den ersten Satz gesetzt; auch hat er vergessen, 'secundę' in 'tertię' zu ändern.

Auf Konzeptvorlagen deutet es auch, wenn man in 224 (223, J.-E. 3287) liest: 'relectis litteris, quas per talem fidelem hominem tuum nobis mandasti', in n. 296 (294, J.-E. 3358): 'hunc tuę dioceseos presbyterum nomine talem'¹, in n. 187 (186, J.-E. 3250): 'si talis archicapellanus iam fati regis Karoli², sicut nobis mandastis, venerit'. In den abgesandten Briefexemplaren sind die Namen natürlich eingesetzt gewesen; was dem Registrator vorlag, waren die Konzepte, in denen die momentan nicht gegenwärtigen Namen durch ein 'talis' ersetzt waren. Nicht anders ist zu beurteilen n. 311 (313, J.-E. 3383): 'res quas illi tui occupaverunt ministri'³. Auch einige der Stellen, an denen anstatt eines Namens eine Lücke in der Hs. gelassen ist, sind wohl ebenso aus Konzeptvorlagen zu erklären⁴, und sicher der folgende Fall. Ep. n. 113 (114, J.-E. 3161) beginnt: 'Presentium lator litterarum ad vestram fraternitatem coram nobis veniens lacrimabiliter questus est nomine Valderamum patrem suum a quodam iniuste carceris custodia teneri detrusum'. Der Name ist offenbar an falsche Stelle geraten und gehört natürlich zu 'lator litterarum'⁵. Er ist auf dem Konzept zuerst, wie in anderen

1) Die Ausgaben nehmen mit Unrecht einen verstümmelten Namen an. 2) Gemeint ist übrigens allem Anschein nach nicht Liutward, sondern Karlmanns Archikapellan Theotmar von Salzburg, vgl. Dümmler, Jahrb.² III, 104, N. 4. 3) Vielleicht gehört hierher auch n. 40 (40, J.-E. 3088) an Pulchar von Amalfi: 'Admonemus, ut in omni virtute tua et sapientia labores atque decertes, ut illi homines paganorum dirumpere pacta procurent'. Gemeint sind Docibilis und Johann von Gaeta, an die der vorhergehende Brief gerichtet ist. Wahrscheinlicher ist aber, dass man hier eine Kürzung des Textes durch den Registrator im Hinblick auf jenen anderen Brief anzunehmen hat, s. unten S. 125. 4) Ep. n. 140 (139, J.-E. 3215) 'Referente videlicet hoc viro nomine', n. 303 (301, J.-E. 3372) 'Audita per venerabilem episcopum', n. 312 (310, J.-E. 3382) 'quia sceleratus Longobardus nomine, homo Uuidonis marchionis' (keine Lücke gelassen); doch besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, dass der Abschreiber den Namen, den er nicht entziffern konnte, ausliess (s. oben S. 93). Vergebliche Anstrengungen in dieser Richtung verrät n. 149 (148, J.-E. 3194): 'abbatia s. Augustii, quam divę memorię Karolus imperator fideli suo et filio ecclesię nostrę Añs iure beneficiario tribuit'. 'ñs' ist auf Rasur von dem Textkorrektor, dem die Entzifferung also auch nicht gelang, verbessert. Die Editionen lesen fälschlich 'ante'. 5) Man sieht das auch daran,

Fällen, ausgelassen gewesen, dann am Rande nachgetragen und beim Registrieren falsch eingereiht worden.

Wenn sich somit eine ganze Reihe von Fällen nachweisen lässt, in denen sicher Konzepte als Vorlagen anzunehmen sind, so erhebt sich die Gegenfrage, ob umgekehrt in anderen Fällen stichhaltige Argumente für Registrierung nach den Originalen vorhanden sind. Die stärksten Beweise, die für diese Annahme in der Kontroverse über die Register seit Innocenz III. Denifle vorgebracht hat, Registriervermerke auf Originalen selbst, sind für unseren Fall nicht zu erwarten, da einmal kein Original eines Registerbriefs Johannis VIII. erhalten ist und zudem Registriervermerke auf Originalen überhaupt erst seit dem 13. Jh. nachzuweisen sind. Gemeinhin gilt daneben als Beweis der Registrierung nach Originalen die vollständige oder nahezu vollständige Wiedergabe der Brieftexte, namentlich der formelhaften Teile. Aber dies Argument ist zu einem zwingenden Schluss untauglich. So wenig man aus Kürzungen sicher auf Konzepte schliessen kann, weil ein selbstständiges Vorgehen des Registrators nicht ausgeschlossen ist¹, so wenig beweist Ausführlichkeit für Originalvorlage: auch der Begriff des Konzepts ist dehnbar; es lässt sich wohl denken, dass man sich für die tagtäglichen und gleichförmigen Briefe mit einem kurzen Konzept begnügte, bezw. dass der Registrator in diesem Fall stark kürzte, für besonders wichtige und ausserordentliche Stücke aber vollausgeführte Konzepte den Reinschriften und dem Registrator vorlagen. Tatsächlich liegen gerade einigen der am ausführlichsten registrierten Stücke, die alle formelhaften Teile, volle Adresse und Datierung, z. T. auch Schlusswunsch und Botenvermerk aufweisen, den nach Byzanz gerichteten Schreiben n. 208. 210. 211, erweislich² Konzepte zu Grunde.

Eine besondere Berücksichtigung³ verdient noch der in nicht wenigen Briefen des Registers teils vollständig⁴, teils mehr oder weniger gekürzt⁵ erhaltene päpstliche

dass der Schreiber zuerst 'Valderamus' schrieb, dann erst 'Valderamum' verbesserte. 1) S. oben S. 110. 2) S. oben S. 112. 113. 3) Dass Konzept- und Originalvorlagen nicht nach voll datierten und gekürzt oder garnicht datierten Stücken geschieden werden können, braucht kaum ausdrücklich gesagt zu werden. 4) Z. B. n. 10 (10, J.-E. 3060) 'Optamus sanctitatem tuam in Christo bene valere', n. 21 (21, J.-E. 3067) 'Optamus gloriam tuam semper bene valere', u. s. f. Dies die häufigste und die Grundform, an welche die weitere Entwicklung anknüpfte. 5) Z. B. n. 17 (17, J.-E. 3068) 'Optamus sanctitatem', n. 29 (29, J.-E.

Schlusswunsch. Für die andere Hauptgruppe päpstlicher Urkunden, die Privilegien, die sich in Johanns VIII. Zeit schon ganz klar von den Briefen scheiden, steht es fest, dass der Schlusswunsch, dort in der festen Formel 'Bene valete', bis ins 11. Jh. eigenhändig vom Papst hinzugefügt wurde, und man nimmt allgemein an¹, dies sei aus älterer Zeit überkommen, in der die Päpste stets den ausführlicheren Schlusswunsch² in ihren Briefen, welche damals die einzige päpstliche Urkundenart darstellten, eigenhändig geschrieben hätten. Träfe das auch noch für die Briefe unseres Registers zu, so müssten in all diesen Fällen dem Registrator allerdings die Originale vorgelegen haben³. Aber für Johanns VIII. Zeit ist eigenhändige Unterschrift bei den Briefen, bei denen sie sich überhaupt am frühesten verlor⁴, sicher nicht mehr anzunehmen, denn der Schlusswunsch, sehr variabel in der Form⁵, ist zuweilen lang genug, um als vollständiger letzter Satz des Kontextes zu erscheinen⁶, ja einmal ist er, was den Ausschlag gibt, vom letzten Satz des Kontextes überhaupt nicht getrennt, sondern syntaktisch mit ihm eng verbunden⁷: er gehört in Johanns VIII. Briefen also dem Kontext und somit auch dem Schreiber desselben zu. Auch der Schlusswunsch lässt mithin nicht auf Originalvorlagen für die Registrierung schliessen, und wirklich findet er sich in einem Stück, das ganz sicher auf Konzeptvorlage beruht, in dem in zwei Teile auseinandergerissenen Vikariatsprivileg für Arles⁸.

3074) 'Optamus gloriam et cetera', n. 37 (37, J.-E. 3082) 'Optamus et cetera', n. 85 (86, J.-E. 3127) 'Opta'. 1) Vgl. Bresslau, Handb. d. Urk.-L. I, 66. 773; Schmitz-Kallenberg, Lehre v. d. Papsturkunden, in Meisters Grundriss d. Gesch.-Wiss. I, 192. 2) Meist in den Formeln 'Deus te incolumem custodiat, frater carissime' oder 'Bene vale, frater carissime', nur ausnahmsweise ausführlicher; vgl. Schmitz-Kallenberg l. c. 3) So urteilt in der Tat Pitra l. c. S. 116. 4) Vgl. Bresslau l. c. S. 774. 5) Z. B. n. 76 (77, J.-E. 3117) 'Bene vos optamus in Domino', n. 81 (82, J.-E. 3124) 'Dextera Domini vos in omnibus inlesam conservare dignetur', n. 131 (130, J.-E. 3168) 'Optamus gloriam vestram piis florere successibus', u. s. f. 6) Z. B. n. 47 (47, J.-E. 3092) 'Deus omnipotens te et qui tecum sunt protegat et contra inimicos Christi potenti dextera tueatur', n. 68 (69, J.-E. 3135) 'Optamus vos per multos annos in Christo bene valere et barbareis iugiter hostibus triumphare, spiritualis et desiderabilis et Christianissime fili semper auguste', u. s. f. 7) Vgl. n. 55 (56, J.-E. 3099) 'Ideo . . . nobis præbere auxilium non differatis, ut et Dominus, qui elegit vos caput orbis et dominum fecit, auxilium suum vobis de sancto mittere semper dignetur, amantissime fili'. 8) Ep. n. 120 (120, J.-E. 3148, s. oben S. 113) 'Omnipotens autem Dominus sua vos protectione custodiat honoremque perceptum vos in moribus servare concedat'.

Ein sicheres Beispiel für Registrierung nach Originalen lässt sich tatsächlich im ganzen Johannregister nicht bringen, und für einen beträchtlichen Teil desselben ist sogar die Möglichkeit solcher Registrierung völlig auszuschliessen, nämlich für die Gruppe der Reisebriefe. Hier herrscht, wie schon erwähnt, innerhalb eines Komplexes von über 70 Briefen, die fast ein ganzes Jahr umspannen, die vollständigste chronologische Verwirrung. Es folgen z. B. als n. 91. 92. 93. 94. (93. 94. 95. 96, J.-E. 3145. 3146. 3212. 3140) Briefe unmittelbar aufeinander, die zu August, Mai, November, Mai/Juni 878 gehören, oder umgekehrt am Ende der Gruppe stehen mitten unter Briefen von der Jahreswende 878/79 solche, die dem Sommer 878 angehören². Versucht man, sich die Entstehung dieser Verwirrung zu vergegenwärtigen, so gibt es nur eine Erklärung: diese ganze Briefgruppe muss auf einmal, am Ende des ganzen Zeitraums, registriert worden sein, und daher natürlich nicht nach den längst abgesandten Originalbriefen, sondern nach den Konzepten³. In der Tat spiegelt

1) n. 91 hat Ewald samt n. 90 (92, J.-E. 3144) nach der Stellung im Register zum Mai gesetzt, doch gehören sie, wie Jaffé richtiger urteilte, zum August, denn der Erzbischof von Tours, in dessen Interesse sie ebenso wie n. 111 (112, J.-E. 3160) und wohl gleichzeitig erlassen sind, ist sicher erst in Troyes zu dem von Südosten heranziehenden Papste gekommen. 2) Z. B. n. 145—148 (144—147, J.-E. 3192. 3193. 3203. 3202. 3194) sind vom November/Dezember, darnach aber n. 150 (149, J.-E. 3171) vom Juni/Juli, n. 154 (153, J.-E. 3174) vom August, n. 156 (155, J.-E. 3199) vom Juni, n. 158 (157, J.-E. 3219) wieder vom Dezember; n. 160 (159, J.-E. 3221) aber vom September, n. 161 (160, J.-E. 3241) vom August (s. oben S. 104, N. 4). 3) Bekanntlich hat Denifle das Argument Rodenbergs, dass zu späte Registrierung einzelner Stücke auf Konzeptvorlage hindeute, an einem konkreten Beispiel zum mindesten, widerlegt (Archiv f. Literatur- u. Kirchengesch. II, 68, N. 4), und im Anschluss an Digard, Bibliothèque de l'école des chartes XLVIII, 354 geradezu umgekehrt erwiesen, dass allzu grosse chronologische Ordnung vielmehr auf vorher im Zusammenhang geordnetes Konzeptmaterial schliessen lasse (Specimina proem. S. 53). Aber er hat keineswegs alle von Rodenberg angeführten Beispiele widerlegt, vor allem nicht das mit Recht von v. Ottenthal in Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch. Ergbd. I, 539, N. 1 als schlagend bezeichnete, dass ein Brief mit Vorladung zum 1. November zwischen Stücken vom 22.—24. November registriert ist, d. h. zu einer Zeit, als das Original längst in den Händen des Empfängers sein musste, also nach dem Konzept. Das gleiche liesse sich natürlich dutzendweise aus den Reisebriefen unseres Registers nachweisen, wenn es dessen noch bedürfte. In der Tat liegt indes der Fall hier bei einer ganzen Gruppe chronologisch verwirrter Briefe ja noch wesentlich anders, als bei all den Einzelbeispielen aus den späteren Registern. Den positiven Beweis für Konzeptvorlagen in der älteren Zeit, den v. Ottenthal l. c. S. 538 mit Recht vermisst, hoffe ich für das Johannregister im Text geliefert zu haben.

der Zustand dieses Teils des Registers auf das Deutlichste die besonderen Umstände bei seiner Entstehung wider. In der Unruhe und Hast des Reisejahrs, vielleicht auch weil die zuständigen Beamten nicht zugegen waren, hat man das Register nicht regelmässig fortgeführt, sondern das Konzeptmaterial aufgesammelt. Später, wahrscheinlich erst nach der Rückkehr nach Rom, hat man es dann in Eile nachgetragen, ohne sich Zeit zu nehmen, Ordnung in die bunt durcheinander liegenden Konzeptzettel zu bringen, so mechanisch und gedankenlos, dass das Doppelkonzept von n. 121. 120 (120, J.-E. 3148) nicht einmal als solches erkannt, sondern als zwei Briefe in falscher Reihenfolge gebucht wurde¹, so hastig, dass ein versehentliches Ueberspringen von einem Konzept zum nächsten, das die gleiche Adresse trug, möglich war². Nach Aufarbeitung des Reismaterials hat man dann, wie der Zustand unserer Hs. verrät, mit dem neuen regelrechten Geschäftsgang auch einen neuen Band des Registers begonnen³.

In welcher Art sonst bei geordnetem Geschäftsgang registriert wurde, ob regelmässig fortlaufend oder auch dann in Intervallen und ruckweise, das ist nicht so sicher wie bei den Reisebriefen festzustellen, doch spricht mancherlei für die letztere Annahme. Kleinere Unregelmässigkeiten der chronologischen Anordnung, die im ganzen Register die Regel sind, beweisen zwar nach keiner Seite etwas, wohl aber erheblichere, die auch hier nicht fehlen. Wenn die Briefe n. 225. 226 (224. 225, J.-E. 3288. 3289), die sicher in den Anfang des Jahres 880 gehören⁴, mitten unter solchen vom August 879 stehen, so kann diese ganze Gruppe erst Monate später registriert worden sein. Einen Anhalt für das Verfahren des Registrators bietet ein umgekehrter Fall viel zu später Registrierung bei dem Brief n. 288 (286, J.-E. 3328), der zum November 880 gehört, während die vorhergehenden zwanzig Briefe sämtlich vom Jahre 881 sind und schon bis Ende Juli

1) S. oben S. 113. 2) S. oben S. 114, N. 2. 3) S. oben S. 104. — Zwei spätere, kürzere Reisen des Papstes nach Ravenna Anfang 880 und nach Neapel im Frühjahr 881 machen sich in anderer Weise im Register bemerkbar: durch Lücken von einem halben, bezw. einem Vierteljahr (vgl. die Liste am Schluss). Die Registrierung ist also auch hier während der Reise unterbrochen worden, eine Nachtragung aber nicht erfolgt. Eine Parallele hierzu aus späterer Zeit ist die Lücke und chronologische Verwirrung im Register Innocenz' IV. während der Reise nach Lyon im Juni 1244, vgl. Tangl, Päpstl. Kanzleiordnungen S. XXXII, N. 1.
4) Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg.² 1591a und unten S. 130.

reichen. Die Briefe von n. 282 (280, J.-E. 3347) an betreffen nämlich alle Ravennater Angelegenheiten, und so auch n. 288: der Registrator hat das Konzept dieses Briefs der gleichen Adresse wegen zu den übrigen gelegt. Aus dem gleichen Grunde offenbar folgen sich als n. 203 — 205 (202 — 204, J.-E. 3269. 3252. 3253), drei Briefe an Anspert von Mailand, die chronologisch auch nicht zusammengehören¹. Es handelt sich dabei natürlich nicht um ein durchgehendes Prinzip, sondern um eine gelegentliche Laune, die nur beweist, dass der Registrator eine grössere Zahl von Konzepten beim Registrieren jeweils vor sich hatte².

Von den Fragen der Vorlagen und des Geschäftsgangs gehen wir zu einigen anderen Fragen der Registerführung unter Johann VIII. über, wieder zunächst in Anlehnung an die Reisebriefe. Diese Gruppe hebt sich noch in anderer Hinsicht aus dem übrigen Material heraus. Die Zahl der Stücke ist hier nämlich verhältnismässig gross. Auf etwa 10 Monate kommen 74 Briefe, während für die vorangehenden anderthalb Jahre nur 86 Briefe vorhanden sind und sich die folgenden 164 Briefe auf über drei Jahre verteilen. Damit hängt es zusammen, dass man in dieser Gruppe eine Reihe von Stücken antrifft, die einzig in ihrer Art sind und sich so in dem übrigen Material nicht finden. Ep. n. 99 (101, nicht bei Jaffé) ist das einzige Einlaufsstück des ganzen Registers: die Eingabe Bischof Hinkmars von Laon in seiner Sache wider seinen gleichnamigen berühmten Oheim, die er dem Papste auf der Synode von Troyes unterbreitete. Ep. n. 98 (100, J.-E. 3181) ist ein

1) Die beiden letzteren sind vom 19. und 20. Mai, der vorhergehende dagegen erst vom Juni 879. 2) Für sofortige Registrierung umgekehrt könnte folgender Fall sprechen: die Briefe n. 183—185 (182—184, J.-E. 3246—3248) vom Mai 879 sind von einem gemeinsamen Boten an den Kroatenkhan Sedeslav zur Weiterbeförderung nach Bulgarien abgesandt worden. Unmittelbar darauf hat der Papst von der Entthronung und Ermordung Sedeslavs durch Branimir Kunde erhalten und Anfang Juni jenen ersten drei andere Briefe n. 191. 193. 207 (190. 192. 206, J.-E. 3259. 3261. 3260) an den letzteren, bezw. zur Weiterbeförderung nach Bulgarien auf dem Fusse folgen lassen, offenbar in der zweifellos richtigen Annahme, dass die ersten Briefe unter diesen Umständen nicht ihr Ziel erreicht hätten. Man könnte nun folgern, dass jene ersten vergeblichen Briefe wohl kaum längere Zeit nach ihrer Absendung, nachdem man das erfahren hatte, vielmehr gleich bei der Absendung registriert worden wären. Aber zwingend ist das natürlich nicht, zumal da Konzeptvorlagen und ein ziemlich mechanisches Registrieren anzunehmen sind.

Privileg für das Bistum Poitiers nach dem üblichen Formular, die einzige derartige Urkunde Johanns VIII., die sich in seinem Register findet, während alle anderen Privilegien, die wir von ihm kennen, ausserhalb des Registers überliefert sind¹. Die Stücke n. 114. 115 (115, J.-E. 3177) und n. 161 (160, J.-E. 3241) sind Synodalallokutionen des Papstes. In den Protokollen der Synode von Troyes, die wir besitzen², stehen zwar andere, nicht aber diese Ansprachen. Sie stammen in der Tat sicherlich nicht von der Synode selbst, in deren offiziellen Protokollen sie ausgelassen sein müssten; denn, während die dort überlieferten Allokutionen stets am Schluss die darauf erfolgten Antworten der Bischöfe enthalten, fehlen diese Antworten, wiewohl sie im Schlusssatz auch hier gefordert sind, in den Allokutionen des Registers³: diese sind wohl blossе Redeentwürfe, Brouillons für Ansprachen, die nachher vielleicht garnicht oder anders, so wie es die Synodalprotokolle berichten, gehalten worden sind. In grosser Menge finden sich ferner in dieser Gruppe Briefe, bei denen die Geringfügigkeit des Gegenstands gegenüber dem anderen Material auffällt⁴: Mahnschreiben, die Vergehungen oder Angelegenheiten einzelner weltlicher oder geistlicher Persönlichkeiten von ganz untergeordneter Bedeutung betreffen, darunter gar ein reines Gelegenheitsschreiben, das im ganzen Register wieder einzig dasteht⁵, eine Klage des Papstes über die Bürger von Chalon(-sur-Saône), die ihm bei der Durchreise durch ihre Stadt seine Pferde entwendet hätten, und über die Mönche von Flavigny, in deren Kloster ihm eine silberne Schale abhanden gekommen sei, ein Brief, der die kläglich demütigende Lage des bedrängten Papstes bei seiner Bittfahrt ins Frankenreich grell beleuchtet.

Alle diese Stücke könnte man als sachliche Argumente — wenn es deren noch bedürfte — gegen die An-

1) S. oben S. 100.
Beispiel:

n. 115.

... 'vel si aliud placet, presentaliter in isto loco date, per Deum et beatum Petrum vos coniuro, sine mora responsum. 'Data ut supra.

2) Ed. Mansi XVII, 345 ff.

3) Nur ein

Acta synodi l. c. S. 346.

... 'Omnium vestrum sanctitudo studeat vigilantī cura concurrere, ut malum noviter in ecclesia exortum valeamus funditus eradicare. Venerabiles episcopi responderunt: Petimus inducias' etc.

4) Vgl. z. B. n. 113 (114, J.-E. 3161), n. 119 (119, J.-E. 3147), n. 124 (123, J.-E. 3163), n. 142 (141, J.-E. 3217). 5) Ep. 144 (143, J.-E. 3153).

sicht, dass die uns überlieferte Hs. eine politische Auswahl-sammlung aus dem Johannregister sei, anführen¹, aber auch bei einer richtigeren Fragestellung, welche die Registrier-tätigkeit unter Johann VIII. und sein erhaltenes Register nur aus diesem selbst heraus, nicht durch Vergleiche von aussen her, zu erforschen unternimmt, sind sie lehrreich genug. Wir verdanken die Ueberlieferung dieser Stücke offenbar demselben Umstand, dem die chronologische Verwirrung der Reisebriefe zuzuschreiben ist. In den ungeordneten Haufen von Konzeptzetteln sind Stücke hineingeraten und nachher hastig mit abgeschrieben worden, die bei regelmässigem Geschäftsgang, wie ihn die übrigen Teile des Registers erkennen lassen, von der Registrierung ausgeschlossen worden wären. Indirekt beweisen sie also, dass tatsächlich eine starke Auswahl — und zwar nach dem Gesichtspunkt politi-scher Wichtigkeit — unter dem auslaufenden Briefmaterial schon beim Registrieren unter Johann VIII. stattgefunden hat. So erklärt sich die verhältnismässig geringe Zahl der überlieferten Registerbriefe, nur 314 aus vollen sechs Jahren, und der vorwiegend politische Charakter des Registers².

Wir fragen weiter, wie der Registrator mit den zu registrierenden Briefen verfuhr. In anderem Zusammen-hang³ wurde bereits auf die sehr verschieden gestalteten Adressen der Registerbriefe hingewiesen und gezeigt, dass diese Verschiedenheit keineswegs ausschliesslich auf Kosten der verschiedenartigen Konzeptvorlagen, die der Registrator abschrieb, zu schieben ist, sondern dass er auch selbständig bei der Kürzung von Adressen vorgegangen ist. Hier bei den Adressen muss man sich mit dieser Tatsache begnügen, denn eine reinliche Scheidung, wo im einzelnen Fall selbständige Kürzung durch den Registrator vorliegt, und wo bereits das Konzept gekürzte Adresse aufwies, ist der Natur der Sache nach unmöglich. Ausschliesslich auf Rechnung des Registrators sind dagegen wohl die verschiedenartigen Kürzungen des Schlusswunsches⁴, da wo er überhaupt in das Register aufgenommen ist, zu stellen.

Dass der Registrator weiter auch an den Texten selbst Kürzung vorgenommen hat, beweist eine Prüfung der Brief-anfänge. Weitaus die Mehrzahl der Briefe beginnt zwar ohne jede Einleitung, unter Beziehung auf ein eingegangenes Schreiben, mit einer Danksagung, einer Belobigung, einem Tadel u. s. w., oder kündigt in Mandatform einen Befehl,

1) S. oben S. 102. 2) Vgl. oben S. 105, N. 2. 3) S. oben S. 108 ff. 4) S. oben S. 117, N. 5.

eine Ladung, eine allgemeine Bekanntmachung an; einige Briefe haben jedoch auch einen arengamässigen allgemeinen Einleitungssatz und gehen dann erst mit einem 'quapropter, igitur' o. ä. auf die Sache selbst. Nun finden sich aber ferner nicht selten Texte, die mit einem 'itaque, igitur, enim, quidem' o. ä. im ersten Satz beginnen¹, das logisch eine vorangegangene, aber fehlende Ergänzung fordert. Man darf annehmen, dass dies Fehlende ein derartiger allgemeiner Arengasatz gewesen ist, der beim Registrieren in einzelnen Fällen als unwichtig ganz² oder zum Teil³ fortgelassen wurde.

Aber es finden sich noch weitergehende Kürzungen. Ep. n. 289 (287, J.-E. 3353) beginnt: 'Karolo imperatori. Quia nunc eadem omnibus vobis iam Deo favente per humilitatis nostrę officium regnantibus ubique patimur et sustinemus adversa, quę ante vestrę imperialis glorię provectionem nos cottidie recordamur, his apostolatus nostri

1) Vgl. die Beispiele in den folgenden Anmerkungen und ferner n. 85 (86, J.-E. 3127): 'Devotionem igitur animi tui ex die, qua te cognovi, paucis verbis explicare non possum', n. 102 (104, J.-E. 3178): 'Ad synodum igitur', n. 129 (128, J.-E. 3166): 'Primum quidem devotioni vestrę magne gratias agimus', n. 110 (111, J.-E. 3211): 'Iam enim magnitudinem vestram, fili karissime, apostolicis monuimus litteris', n. 175 (174, J.-E. 3236): 'Iam enim sanctitati tuę bis misimus' u. s. f.

2) Man vergleiche etwa:

n. 271 (269, J.-E. 3342).

'Boni patris familias, quem bene et fideliter laborantes remunerasse cognoscimus, informati exemplo etc. omnibus, quos pro ecclesię Dei utilitatibus fideliter desudare conspicimus, subvenire debentes, opportunum ac necessarium nos oportet prebere auxilium. Igitur quia te' etc.

n. 135 (134, J.-E. 3169).

'Igitur quia fraternitas tua apostolicę et universalis Dei ecclesię persecutiones audiens compati modis omnibus distulit' etc.

3) Man vergleiche:

n. 211 (210, J.-E. 3274).

'Omnium ecclesiarum Dei secundum apostolum sollicitudinem habentes et pastoris gregis dominici nobis in ipso apostolorum principe curam commissam gerentes, Domino dicente: "Si diligis me, Simon Petre, pasce oves meas", condolemus vobis' etc.

n. 87 (88, J.-E. 3138).

'Scriptum enim vero in Salomone legimus: "Filius sapiens letificat patrem et est gaudium matris, quę genuit eum". Quapropter' etc.

n. 145 (144, J.-E. 3192).

'Scriptum etenim est: "Deus qui glorificatur in consilio sanctorum . . ." His auctoritatibus fulti vestrę omnium sanctitati mandamus' etc.

apicibus directis dignum duximus' etc. Mit 'omnes' können nur die übrigen karolingischen Herrscher gemeint sein, und das ziemlich unvermittelt einsetzende 'Quia' hat wohl noch einen allgemeineren Satz vor sich gehabt, in dem sie erwähnt waren. Ep. n. 86 (87, J.-E. 3137) an Ludwig d. Stammler hebt an: 'Quanto deinde amore dilectionis pro tantorum bonorum virtutibus . . . genitorem vestrum dilexerimus' etc. Hier muss ein Satz über die Verdienste Karls d. Kahlen, auf den 'deinde' sowohl wie 'tantorum' zurückweist, ausgefallen sein. Vollends als Fragment nur kann n. 268 (266, J.-E. 3331) gelten, die Mitteilung der Lösung vom Bann an Adelbert von Tusciën, die nach der Adresse beginnt: 'Te vero quia conversum et fidelem circa sanctam Romanam ecclesiam et nos cognovimus' etc. In n. 142 (141, J.-E. 3217) endlich scheint fast die ganze Narratio fortgefallen zu sein; der Brief beginnt: 'Denique Trecis positi per nos metipsos cognovimus, qualiter' etc. Vorausgegangen ist offenbar der Bericht über die Untersuchungen anderer in der gleichen Sache¹. Eine sichere Entscheidung, ob gekürzt ist², ist natürlich nur in einigen Fällen möglich; tatsächlich kann viel häufiger, als nachweisbar ist, eine Arenga fortgefallen sein³.

1) Ebenso muss man annehmen, dass in n. 146 (145, J.-E. 3193): 'Denique Ragipertus quidam nomine iudex cognomento coram nobis veniens questus est' etc., und n. 184 (183, J.-E. 3247): 'Denique moneo vestram omnium dilectionem' etc. vorher mehr oder weniger ausgefallen ist. 2) Kürzungen möchte ich auch vermuten, wo der Brief ganz unvermittelt mit dem Befehl einsetzt, z. B. n. 200 (199, J.-E. 3266): 'Monemus religionem tuam' etc., n. 155 (154, J.-E. 3198): 'Hortamur sanctitatis vestre fraternitatem' u. a., womit man etwa n. 149 (148, J.-E. 3194) vergleiche: 'Sollicitudinem omnium ecclesiarum nos habere oportet et singulorum causas equitatis iudicio allevare. Quapropter, cum de omnibus agere hoc convenit, precipimus et presenti decreto sancimus' etc. 3) Noch weniger sicher sind Kürzungen in den Schlussformeln nachweisbar. Die meisten Briefe entbehren ihrer gänzlich, haben sie aber wohl auch im Original nicht besessen. Zuweilen mag eine Sanctio o. ä., die nur selten im Register vorzufinden ist, z. B. n. 90. 91 (92. 93, J.-E. 3144. 3145), ausgefallen sein. Ep. n. 105 (107, J.-E. 3142) endet: 'Quapropter, fili karissime, quoniam te valde illuxit'. Hier hat der Registrator den Schlusssatz nur durch die ersten Worte angedeutet, wenn nicht, was unwahrscheinlich ist, eine Flüchtigkeit des Schreibers vorliegt. Das letztere möchte ich dagegen in ep. n. 101 (103, J.-E. 3209) annehmen, die schliesst: 'si hoc parvipendere temptaveritis, post tantam patientiam canonica eritis'. Es fehlt nur 'districcione puniendi' o. ä. Auch n. 84 (83, J.-E. 3120) endet mitten im Satz. Ueber eine möglicherweise mitten im Text vorgenommene Kürzung vgl. oben S. 116, N. 3.

All diese Beobachtungen zusammengekommen ergeben ein sehr buntscheckiges Bild¹, das in starkem Kontrast zu der festen schematischen Regelmässigkeit der Registrier-technik späterer Zeit steht. Der Registrator Johann VIII. hat gewiss schon ein sehr verschiedenartiges Material in den Konzepten vor sich gehabt, er hat aber seine Vorlagen selbst durchaus nicht nach bestimmten Regeln behandelt. Er hat Adressen², Grussformeln³ und schliesslich den Kontext der Briefe selbst bald vollständig, bald mehr oder weniger gekürzt wiedergegeben, und so wenig die Urkundenformulare selbst unter Johann VIII. schon so fest entwickelt waren wie später, wo dann die Arengen und die stets gleichbleibenden Sätze des Schlussprotokolls nur mit den Anfangsworten der Formel und zugefügtem 'etc.' registriert wurden, so wenig hat ein fester Schematismus die freie Willkür des Registrators schon in Regeln gezwängt⁴. Die wichtigste Frage aber in diesem Zusammen-

1) Es sei nebenher darauf verwiesen, dass auch die sprachliche Form im Register auf ziemlich tiefer Stufe steht. Ueberschriften und verkürzte Adressen, also das eigentliche literarische Eigentum des Registrators am Register, zeigen häufig völlig vulgärlateinische Formen, z. B. f. 93': 'Incipit registro domini Iohannis pape' etc., n. 281 (279, J.-E. 3346): 'Ad omnibus episcopis etc. a paribus', n. 72 (73, J.-E. 3122): 'Ad archiepiscopo de Mediolano, ad patriarcha de Foroiuli, ad Iohannis de Papia', n. 98 (100, J.-E. 3181): 'De Treccas civitas'. Aber auch die Brieftexte weisen vulgärlateinische Charakteristika, wie die sogenannte umgekehrte Schreibung bei Worten mit anlautenden h, bezw. solchen, die es von Rechts wegen nicht haben dürfen, und die Verwechselung von b und u in Menge auf, zumal in der ersten Niederschrift, während der Textkorrektor die meisten derartigen Verstösse nachträglich getilgt hat; man wird nicht fehlgehen in der Annahme, dass sie in der Vorlage, im Register selbst, noch zahlreicher waren — ist doch in n. 182 (181, J.-E. 3245) sogar ein 'con quibus' stehen geblieben! — und der Schreiber des 11. Jh. auf Grund seiner besseren lateinischen Schulung stillschweigend schon vieles verbessert hat. Es ergibt sich somit die eigentümliche Tatsache, dass, während die ausgesandten Originale Johann VIII. nach dem erhaltenen für Tournus von 876 (J.-E. 3052) zu urteilen, noch korrektes Schriftlatein — eine Nachwirkung der karolingischen Reform — aufgewiesen haben (vgl. Bresslau l. c. S. 574), sein Register bereits unter dem Einfluss des vulgärlateinischen Rückschlags stand, den unmittelbar nach ihm, seit Stephan V., auch die Originale wieder verraten. — Für die Ausgabe bleibt praktisch nichts anderes übrig, als bei den Texten die gereinigte Form, die Schreiber und Korrektor erstrebten, überall, auch da, wo sie noch etwas übersehen haben, durchzuführen, da die völlige Wiederherstellung des Textes in ursprünglicher Form, wie die Ueberlieferung beschaffen ist, doch unmöglich ist, und also sonst ein Zitterding herauskommen würde. 2) S. oben S. 109 f. 3) S. oben S. 117, N. 5. 4) Man könnte daher auf den Gedanken kommen, aus Verschiedenheiten der Registrierpraxis zwischen den

hang ist, wie der Registrator mit den Datierungen der Briefe, die absichtlich bisher von der Betrachtung ausgeschieden wurden, verfahren ist. Diese Frage allein ist zugleich von praktischer Bedeutung: von ihrer richtigen Lösung hängt die zutreffende chronologische Anordnung der Briefe ab.

4. Die Chronologie der Registerbriefe.

Hinsichtlich der Datierung hat man drei Arten von Briefen im Register zu unterscheiden: mehr oder weniger vollständig datierte¹, datenlose und solche mit der Angabe 'Data ut supra'. Diese letzte Datierungsart stellt das zu lösende Problem dar. Dass die Deutung dieses Vermerks und der Wert, den man ihm beimisst, von grösster praktischer Bedeutung für die Chronologie der Briefe ist, liegt auf der Hand. Aeltere Benutzer des Johannregisters haben ihn ganz wörtlich genommen und ihn nicht nur auf das nächst vorangehende ausgeführte Datum bezogen, son-

einzelnen Teilen des Registers auf einen Wechsel des registrierenden Beamten, auf mehrere Registratoren mit individuellen Eigentümlichkeiten, zu schliessen. So möchte ich darauf hinweisen, dass fast alle registrierten Schlusswünsche der ersten Hälfte, fast alle registrierten Arengen der zweiten Hälfte des Registers angehören. Aber die Differenzen sind nicht scharf und zahlreich genug, um feste Schlüsse zu erlauben. 1) Die übliche Datierung ist die nach dem römischen Kalender. Vereinzelt findet sich auch fortlaufende Tageszählung, z. B. n. 191 (190, J.-E. 3259), n. 192 (191, J.-E. 3255), n. 194 (193, J.-E. 3256) alle 'Data VII. d(ie) m(ensis) iunii', n. 193 (192, J.-E. 3261) dazwischen dagegen 'Data VI^a id. iunias'. Levi l. c. S. 171, N. 25 vermutet, auch in jenen anderen Fällen habe 'VI. id.' statt 'VII. d.' in der Vorlage unseres Schreibers gestanden, und ähnlich erklärten sich die anderen scheinbaren Abweichungen vom römischen Kalender. Dawider spricht zunächst das 'm(ensis)' in jenen Fällen, ferner eine Datierung wie z. B. n. 253 (251, J.-E. 3318) 'Data die XXVI. mense iunio', wo von einer Verlesung nicht die Rede sein kann. Dass das Register Johannis VIII. zuweilen fortlaufende Tageszählung hatte, ist zweifellos und entspricht der Tatsache, dass die fortlaufende Tageszählung, wie mich Herr Prof. Tangl. belehrt, sich in Italien und speziell auch in Rom das ganze frühere Mittelalter hindurch erhalten hat. Ob diese so zu sagen vulgäre Datierungsart auch in den abgesandten Exemplaren jener Briefe gestanden hat, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Vielleicht ist sie dort dem allgemeinen Brauch entsprechend durch die gelehrte, römische Datierung ersetzt worden und hat nur auf den Konzepten, die der Registrator abschrieb, gestanden. — In n. 65 (66, J.-E. 3130) ist sogar gerade umgekehrt als nach Levis Annahme ein offenes Versehen des Schreibers zu emendieren: 'Data XVI. id. m(ensis) aprilis'. Der dem Brief vorausgeschickte Botenvermerk trägt das zweifellos richtige (vgl. J.-E. 3130) Datum 'm(ense) aprl. d XVI'. Statt des an jener Stelle unmöglichen 'id' ist sicher 'd' zu lesen.

dern sogar geglaubt, beim Abdruck des Briefes dies Voll-datum an die Stelle des Vermerks setzen zu dürfen¹. Jaffé sodann, der zum ersten Mal in den *Regesta pontificum* eine chronologische Anordnung der gesamten Register-briefe vorzunehmen genötigt war, sah in dem Vermerk nur eine Verderbung aus 'Data et cetera', mass ihm keinerlei Bedeutung bei und stellte ohne Rücksicht auf ihn, lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten, die chronologische Reihe her. Auch Levi² blieb bei diesem Irrtum Jaffés, und erst Pitra³ erkannte das typisch Registermässige dieses Vermerks und verlangte Rückkehr zu der Ordnung der Briefe in der Hs. Ewald bei der Neubearbeitung der Papstregesten⁴ schloss sich an die Forschungen Levis und die handschriftlichen Angaben von Mau⁵ über den römischen Codex an. Von jenem übernahm er die Ansicht, dass eine Auswahl-sammlung aus dem Originalregister vorliege. Darnach wäre auf den 'Data ut supra'-Vermerk zunächst nicht sicher zu bauen, weil man nirgends Gewähr hätte, ob nicht etwa der datierte Brief, auf den man sich beziehen müsste, in der Auswahl gerade ausgefallen wäre. Aber, so argumentierte er weiter im Anschluss an Mau, die Daten sind in unserer Hs. nachträglich und von anderer Hand hinzugefügt. Der, welcher sie unter die Texte setzte — offenbar derselbe, der die Auswahl aus dem Register vornahm — ist dabei selbständig und mit gutem Bedacht vorgegangen, gemäss dem tatsächlichen Bestande, den er in seiner Vorlage fand, derart, dass er bei aufeinanderfolgenden gleichdatierten Briefen nur einmal das volle Datum, dann den Vermerk setzte. Man darf das 'Data ut supra' also trotzdem für die Anordnung der Briefe verwerten.

1) Z. B. n. 151 (150, J.-E. 3195) ist bei Fejér, *Cod. dipl. Hungariae I*, 197 mit dem Datum 'IV. idus iunias ind. 11', nach dem letztvorhergehenden datierten Stück n. 112 (113, J.-E. 3157) versehen. Das gleiche Datum führt aus demselben Grunde n. 154 (153, J.-E. 3174) bei Hartzheim, *Concil. Germ. II*, 365 nach den ungedruckten *Annal. metrop. Colon.* von Crombach. Dass nicht eine selbständige Ueberlieferung vorliegt, wie ältere Forscher bis auf Dümmler, *Gesch. d. ostfränk. Reichs II*¹, 82 vermuteten, hat erst Ewald richtig erkannt. — Auch n. 201 (200, J.-E. 3267) und n. 202 (201, J.-E. 3268) sind bei Fejér l. c. I, 211. 212 sowohl als bei Boczek, *Cod. dipl. Moraviae I*, n. 57. 58, der sie nach Abschriften Marinis aus dem Register druckte, mit einem Tagesdatum 'Data XVIII. kal. iul. ind. XII.' nach dem vorausgehenden datierten Brief n. 197 (196, J.-E. 3262) versehen worden, und noch Friedrich, *Cod. dipl. et epist. regni Bohemiae I* (1904), 17 ff. glaubte es dem überlieferten 'Data ut supra' bei denselben Briefen in Klammern zufügen zu sollen. 2) L. c. S. 186. 3) L. c. S. 116. 4) Vgl. *Regesta pontif. Rom. I*², 376. 5) S. oben S. 87, N. 1.

So hat Ewald, wie es Pitra schon gefordert hatte, die Chronologie Jaffés völlig umgestossen, im wesentlichen die überlieferte Reihenfolge der Briefe in der Hs. festgehalten und den Vermerk 'Data ut supra' auf den nächstvorhergehenden datierten Brief bezogen¹.

Die Schwierigkeit, vor die Ewald sich zu Anfang gestellt glaubte, — dass durch den Auswahlcharakter unserer Hs. die Sicherheit in der Beziehung von 'Data ut supra' schwinde —, ist gegenstandlos², die Beweisführung aber, mit der er diese Schwierigkeit beseitigt hat, beruht auf falschen Voraussetzungen. Die Daten sind nur scheinbar von anderer, tatsächlich von derselben Hand wie Texte und Adressen geschrieben³, und der Gedanke, dass der Schreiber unserer Hs. selbstherrlich die Datierungen gestaltet habe, ist nach den Feststellungen über die Art und Weise seines Arbeitens⁴ gleichfalls abzuweisen. Ewald hätte zudem bedenken sollen, dass er durch eine solche Hypothese das, was anerkanntermassen ein Charakteristikum der Registerüberlieferung ist, zu einer Eigentümlichkeit des Cassineser Abschreibers bzw. Kompilators machte!

Die 'Data ut supra'-Vermerke sind vielmehr mit Sicherheit der zweiten, älteren Ueberlieferungsschicht⁵, dem Registrator, zuzuweisen. Man könnte also das Verfahren, das Ewald bei dem Monte Cassineser Kompilator annimmt, auf den Registrator übertragen, was in den praktischen Konsequenzen für die Chronologie der Briefe auf dasselbe hinauskommen würde. Aber dagegen erheben sich mehrere Bedenken. Zunächst lässt sich erweisen, dass das Prinzip, das Ewald für die Anwendung des 'Data ut supra'-Vermerks behauptete, in Wahrheit garnicht gewaltet hat. An zahlreichen Stellen, über die ganze Hs. hin, folgen zwei, ja drei Briefe mit gleicher, voller Datierung aufeinander⁶, während man nach Ewalds Annahme stets 'Data ut supra' erwarten müsste.

1) Gegen seine chronologische Anordnung hat bereits Lapôtre l. c. S. 14 protestiert. 2) S. oben S. 104 ff. 3) S. oben S. 88 f. 4) S. oben S. 92 ff. 5) S. oben S. 111. 6) Ep. n. 1. 2 (1. 2, J.-E. 3043. 3044): 'Data kal. sept.', n. 17. 18. 19. 20 (17. 18. 19. 20, J.-E. 3068. 3069. 3070. 3071): 'Data kal. dec.', n. 39. 40. 41 (39. 40. 41, J.-E. 3087. 3088. 3089): 'Data V. id. apr.', n. 43. 44. 45 (43. 44. 45, J.-E. 3084. 3085. 3086): 'Data VI. kal. aprilis', n. 65. 66 (66. 67, J.-E. 3130. 3131): 'Data mense aprili die XVI', n. 191. 192 (190. 191, J.-E. 3259. 3255): 'Data VII. die mensis iunii', n. 194. 195. 196 (193. 194. 195, J.-E. 3256. 3257. 3258): 'Data VII. die mensis iunii', n. 254. 255. 256 (252. 253. 254,

Auch aus sachlichen Gesichtspunkten ist ferner Ewalds Chronologie der Johann-Briefe in einzelnen Fällen bereits ad absurdum geführt worden. Um nur den augenfälligsten zu nennen: Ewald hat den Reichstag von Ravenna, auf dem Johann VIII. mit Karl III. zusammentraf, in den August 876 gesetzt, indem er den Brief n. 225 (224, J.-E. 3288), der davon berichtet — 'Data ut supra' datiert — über mehrere andere hinweg nach n. 211 (210, J.-E. 3274) vom 16. August datierte. Mühlbacher¹ hat die Unmöglichkeit dieses Ansatzes aus dem Itinerar Karls III. schlagend erwiesen: der Reichstag fand um Monate später, Anfang 880 statt, der Brief ist also erheblich jünger, als man nach seiner Stellung im Register vermuten sollte.

Ewald selbst endlich konnte sein Prinzip nicht überall durchführen, und zwar nicht etwa nur in Einzelfällen: er musste offen zugestehen, dass er genötigt war, es bei der chronologischen Ordnung der Reisebriefe völlig bei Seite zu lassen und hier, wie vorher Jaffé, nur nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Diese Gruppe der Reisebriefe, deren Besonderheiten gegenüber den anderen Teilen des Registers sich schon mehrfach für die Lösung der schwebenden Probleme als wertvoll erwiesen, ermöglicht es auch, über die 'Data ut supra'-Frage unter Beseitigung der völlig verfehlten Hypothese Ewalds Klarheit zu gewinnen. Auch hierbei nehmen nämlich die Reisebriefe eine Sonderstellung gegenüber den anderen ein. Während bei den letzteren die Stücke mit dem Vermerk 'Data ut supra' nur ungefähr die Hälfte von allen ausmachen und die andere Hälfte mehr oder weniger vollständig datiert oder ganz undatiert ist, sind von den 74 Reisebriefen nur zwei mit Daten versehen² und zwölf undatiert³, alle übrigen tragen den Vermerk 'Data ut

J.-E. 3315. 3316. 3317): 'Data XX. die mensis iunii'. Dass sich das Gleiche nicht noch häufiger nachweisen lässt, liegt nur daran, dass überhaupt die volldatierten Stücke noch nicht ein Drittel der Gesamtheit — 90 von 314 — ausmachen. 1) Regesta imperii² 1591a. Auch der Ansatz von Levi l. c. S. 182 zum November 879 ist irrig. — Ähnlich sind auch Dümmler und Lapôtre mehrfach in anderen Fällen aus sachlichen Gründen bereits von den chronologischen Ansätzen Ewalds mit Recht abgegangen, z. B. bei dem Brief n. 188 (187, J.-E. 3251), der sicher zum März 879 gehört und nicht zum Mai, wie man nach der Stellung im Register annehmen sollte; vgl. Dümmler l. c. III², 99, N. 1; Lapôtre l. c. S. 347, N. 1. 2) Ep. n. 98 (100, J.-E. 3181): 'Data III. kal. sept., ind. XI', n. 112 (113, J.-E. 3157): 'Data III. id. iun. ind. XI'. 3) Epp. n. 86. 88. 89. 91. 92. 93. 95. 99. 100. 101. 111.

supra'. Dass er unter diesen Umständen, bei der offenkundigen chronologischen Wirrnis der Reisebriefe, jene wörtliche Bedeutung nicht haben kann, liegt auf der Hand. Was bedeutet er aber dann? Hat ihn der Registrator jeweils auf Grund seiner Vorlagen oder im Hinblick auf sie mit Ueberlegung hinzugefügt? Man wird mit einem unbedingten Nein antworten, wenn man bemerkt, dass die beiden falsch aneinander gereihten Hälften des Privilegs für Arles¹ jede für sich den Vermerk tragen, dass auch jene Entwürfe zu Synodalallokutionen² gänzlich sinnlos mit dem Zusatz 'Data ut supra' versehen sind, dass endlich auch in dem späteren Teil des Registers ein Brief und der folgende Anhang mit der Ueberschrift 'Embolim' jeder für sich 'Data ut supra' datiert ist³. Der Registrator hat den Vermerk da gesetzt, wo seine Konzeptvorlagen keine Datumsangaben enthielten, wohl um ganz allgemein die Zugehörigkeit zu derselben Indiktion, nach denen das Register eingeteilt war, zu bezeichnen⁴, am häufigsten und am mechanischsten in dem Teil des Registers, der am hastigsten und unsorgfältigsten fertiggestellt wurde, bei dem nachträglich auf einmal registrierten Reisematerial. Dass daneben eine grosse Zahl von Stücken ohne jede Datumsangabe blieb, beweist nur, dass der Registrator hier so wenig wie bei den Kürzungen der Adressen oder der formelhaften Teile mit irgendwelcher Konsequenz verfuhr⁵. Die Buntscheckig-

137 (87. 89. 91. 93. 94. 95. 97. 101. 102. 103. 112. 136, J.-E. 3137. 3139. 3159. 3145. 3146. 3212. 3190. —. 3208. 3209. 3160. 3172). 1) Ep. n. 121. 120 (120, J.-E. 3148), s. oben S. 113. 2) Ep. n. 114. 115 (115, J.-E. 3177), 161 (160, J.-E. 3241), s. oben S. 122. 3) Ep. n. 105. 106 (107, J.-E. 3142. 3143), s. oben S. 91, N. 2. 4) Mehr lässt sich mit Sicherheit nicht sagen, denn was Ewald, N. A. III, 167 aus einem Vergleich der Kopie des Registerfragments Anaklets II. mit der Datenüberlieferung im Register Gregors I. glaubt erschliessen zu können: ein allgemeiner gehaltenes Eintragedatum oben auf jeder Seite des Registers (auf das man in unserem Fall das 'Data ut supra' dann auch beziehen könnte), das bedarf noch sehr der Nachprüfung und hätte hier jedenfalls, für die Gruppe der Reisebriefe, die ja für ein ganzes Jahr bunt durcheinander stehen, kaum sachliche Bedeutung. 5) Auf eine andere Möglichkeit der Erklärung macht mich Herr Prof. Tangl gütigst aufmerksam, und ich gebe sie mit seiner Erlaubnis hier wieder: wenn man den Unterschied zwischen undatierten und mit 'Data ut supra' bezeichneten Stücken nicht völlig dem Zufall und der Willkür des Registrators zuschreiben will — wogegen mir allerdings in einzelnen der oben genannten Fälle die offenbare Gedankenlosigkeit des Registrators bei dem Zusatz zu sprechen scheint —, so könnte man annehmen, dass die Konzeptvorlagen der letzteren nur das Wort 'Data' mit noch unausgefüllten Zeitangaben enthielten, die der Registrator dann mechanisch mit

keit des Registers, der Mangel einer nach festen Prinzipien geordneten Geschäftsführung, mit anderen Worten der niedrige Stand der kurialen Verwaltungstechnik in den unruhigen und unsicheren Verhältnissen der tiefsten Verfallsperiode des Papsttums, tritt bei der Registrierung der Datierungen noch deutlicher als bei den anderen Unregelmässigkeiten¹ zu Tage.

Für die Verwertung zur chronologischen Anordnung scheidet der Vermerk 'Data ut supra' völlig aus. Man kommt praktisch auf die theoretisch falsch begründete Anschauung Jaffés zurück und muss Ewalds Theorie und damit seine chronologische Anordnung verwerfen. In einer grossen Zahl von Fällen ist die Reihenfolge der Briefe, die schon Jaffé aufgestellt hatte, über Ewalds falsche Ansätze hinweg wiederherzustellen, aber es lässt sich in vielen Fällen auch über Jaffé hinauskommen. Unter den sachlichen Kriterien, die Anhaltspunkte für die Datierung der Briefe gewähren, ist, abgesehen von denen, die sich im einzelnen aus den Texten ergeben², auch eines von allgemeiner Natur. Mehrere Briefe schliessen sich zuweilen zu einer Gruppe zusammen, nicht allein durch Uebereinstimmung im sachlichen Inhalt und annähernd gleiches Datum, sondern indem auch derselbe Bote als Ueberbringer ausdrücklich genannt ist. So sind wir über die Legation der Bischöfe Eugen von Ostia und Paulus von Ancona im April 878 nach Bulgarien und Byzanz mit den Briefen n. 65—71³ (66—72, J.-E. 3130. 3131. 3133. 3135. 3132. 3134. 3118) aufs ge-

'ut supra' ergänzte. Beispiele solcher Konzepte, bei denen 'Dat.' im Zusammenhang mit dem Kontext und von gleicher Hand geschrieben ist, während die Datierung selbst erst später von anderer Hand hinzugefügt wurde, sind allerdings erst aus dem späten Mittelalter beizubringen, vgl. die Reproduktionen eines Konzepts Innocenz' VI. aus dem Kladdenband 244A des vatik. Archivs bei Donabaum, Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch. XI, 100 (erstes Stück oben links) und eines Konzepts der Reichskanzlei von 1459 (Supplik Friedrichs III. bei Pius II.) in Arndt-Tangls Schrifttafeln II³, 67, vgl. Erläuterungen S. 30. 1) S. oben S. 126. 2) S. unten in den Anmerkungen zur Liste. 3) Auch der letzte Brief gehöret dazu, wiewohl er das Datum 'XV. kal. martii' (= Febr. 26) trägt. Sicher ist statt dessen 'madii' (= Apr. 28) zu lesen, wie alle emendiert haben, ausser Ewald, der die Lesung der Hs. mit Unrecht wiederherstellte; denn abgesehen von der engen Zusammengehörigkeit mit den vorhergehenden Stücken, konnte der Papst Ende Februar noch nicht über das was 'contra morem reique publicę statum Romę peractum est' klagen, denn die Okkupation Lamberts, die hier deutlich gemeint ist, gehört erst dem März 878 an. — Umgekehrt hat Ewald nach dem Vorgang Jaffés eine unnötige Emendation bei n. 313 (311, J.-E. 3383) vorgenommen, nämlich 'V. kal. sept.', statt des überlieferten 'kal. sept.', weil das erstere

naueste durch ausdrückliche Botenvermerke unterrichtet, ausserdem sind die Stücke fast alle vom gleichen Tage, vom 16. April, datiert. Ebenso liegt die Sache bei der Legation des Kardinals Petrus nach Byzanz im August 879 (n. 208—211 = 207—212, J.-E. 3271—3275). Wir kennen aus dem gleichen Jahre vom Ende Mai und Anfang Juni auch noch die Legationen eines Ungenannten¹ und des Priesters Johann von Venedig² nach Kroatien und Bulgarien und aus dem Jahre 876 die Legation des Bischofs Delto von Rimini nach Venedig³. Es ist klar, dass die Ueberbringung von Briefen, bei denen die behandelte Angelegenheit oder der Adressat identisch waren oder die Reiseroute zu den Adressaten hin die nämliche war, häufiger demselben Boten, derselben Post so zu sagen, übergeben worden sind, und was bei den Orientalia, die so sorgfältig wie nichts sonst registriert sind⁴, klar zu Tage liegt, lässt sich in anderen Fällen mit Sicherheit oder doch mit Wahrscheinlichkeit erschliessen.

So kann man genau eine Legation des Kardinals Petrus feststellen, der von Genua aus im April/Mai 878 zu Anspert von Mailand und der Kaiserin Angilberga geschickt wurde mit Kommendationsschreiben an beide und ausserdem mit Briefen an die ostfränkischen Könige Karlmann und Ludwig, die er nach Deutschland überbringen sollte (n. 87. 88. 94. 104 = 88. 89. 96. 106, J.-E. 3138—3141). Kann hier kein Zweifel bestehen, so ist in einem anderen Fall mit einer gleichen Ueberlegung die verfehlte, an der Reihenfolge des Registers festhaltende Chronologie Ewalds zu verbessern. Die Briefe n. 180. 181. 182 (179. 180. 181, J.-E. 3243. 3244. 3245) ergeben, dass Gesandte des Papstes zusammen mit dem Erwählten Gospert von Vercelli⁵ mit einem Empfehlungsschreiben an Bischof Wibod von Parma abgingen, die ein feierliches Gesuch im Interesse Gosperts an Karlmann und ein Schreiben an seinen Bruder Karl mit der Bitte um Hülfe — eine Bitte,

Datum die dazu gehörigen Briefe n. 314. 315 (312. 313, J.-E. 3384. 3385) tragen. Kleine chronologische Differenzen finden sich aber unter den Briefen derselben Legation allenthalben. 1) n. 183. 184. 185 (182. 183. 184, J.-E. 3246. 3247. 3248), vgl. oben S. 121, N. 2. 2) n. 191. 192. 193. 197. 207 (190. 191. 192. 196. 206, J.-E. 3259. 3255. 3261. 3262. 3260). 3) n. 17—21. 26 (17—21. 26, J.-E. 3067—3072). Andere zahlreiche Beispiele mit geringeren Zahlen zusammengehöriger Briefe s. unten in der Liste. 4) S. oben S. 117. 5) Vgl. n. 180: 'Bercellensem episcopatum huic nobilissimo viro Gosperto . . . , quem pro ecclesiasticis utilitatibus in servitium vestrum direximus, placido de presentia modo tribuatis'.

die der Papst zugleich auch in einem Brief an Karlmann ausgesprochen habe¹, — nach Deutschland bringen sollten. Alle drei Briefe tragen den Vermerk 'Data ut supra' und sind von Ewald nach n. 179 (178, J.-E. 3242) zum 2. Mai 879 gesetzt worden. Etwas weiterhin folgen im Register zwei andere Briefe, in deren einem der Papst durch seine Gesandten, die Bischöfe Johann (von Segni?) und Paschalis von Ameria, Karlmann um Hülfe bittet², während der andere ein kurzes Kommendationsschreiben an Karlmann für jenen Gospert ist, der auch hier als anwesend genannt wird³. Beide Briefe tragen das Datum des 7. Juni 879. Nach Ewald wäre Gospert also zweimal kurz nacheinander, Anfang Mai und Anfang Juni, mit päpstlichen Gesandten zu Karlmann geeilt. Vielmehr stimmt alles so genau zusammen, dass kein Zweifel an der Identität der beiden Legationen besteht: beidemal ist Gospert zugegen, beide Gesandten sind in den beiden letzten Briefen mit Namen genannt, und ein Brief der ersten Gruppe bezeichnet als Parallelschreiben den Hülferuf an Karlmann, der der zweiten Gruppe angehört. Alle fünf Briefe gehören zur gleichen Legation, zu Anfang Juni.

Eine ähnliche Legation mit mehreren Briefen vom Ende Oktober 876 lässt sich mit Sicherheit gleich aus dem Anfang des Registers erschliessen, auch ohne dass ein gemeinsamer Bote ausdrücklich genannt ist. Nahe beieinander stehen die beiden festdatierten Stücke n. 13 (13, J.-E. 3054) vom 28. Oktober und n. 11 (11, J.-E. 3056) vom 31. Oktober, beide sind an Karl den Kahlen gerichtet, der eine in der Angelegenheit des Erzbischofs Frothar von Bourges, der andere einen Grafen Emino betreffend. Sicher sind die beiden, nur drei Tage im Datum differierenden Briefe nicht von zwei verschiedenen, sondern von demselben Boten überbracht; zwischen ihnen steht n. 12 (12, J.-E. 3057), gleichfalls an den Kaiser gerichtet und von einem gewissen Madelgerius handelnd, ohne Datum, aber

1) Vgl. n. 181: 'Sed prestolando vestrum adventum diuque tardantem putavimus, ne forte Karlomanni gloriosi regis, germani vestri, præpediti aliquo impedimento iam venire nequissetis. Unde illi nostram apostolicam direximus epistolam, ammonentes, quia, si hoc regnum amplius taliter occupatum ac inordinatum et sine defensione tenuerit, animæ suæ detrimentum omnimodis fiat'. 2) n. 194 (193, J.-E. 3256): 'Nam si, quod absit, per vos forte remanserit, ut ecclesia Dei in præsentī defensionem non habeat et taliter turbata consistat, videte, ne ante tribunal Christi et coram apostolorum principum presentia vestræ animæ patiamini detrimentum'. 3) n. 195 (194, J.-E. 3257): 'Misimus cum his presentibus missis nostris hunc venerabilem diaconum nomine Cospertum' etc.

natürlich zur gleichen Legation gehörig. Ihr sind ferner zuzuweisen die Briefe n. 15 (15, J.-E. 3058), weil ebenfalls Madelgerius betreffend, und n. 14 (14, J.-E. 3055), der nicht allein in der Sache, sondern weitgehend auch im Wortlaut mit n. 13 übereinstimmt. Dazu gehört endlich aber auch der Brief n. 9 (9, J.-E. 3049), trotzdem er durch n. 10 (10, J.-E. 3060) vom 2. November von den übrigen getrennt ist; denn er ist ebenfalls an Karl den Kahlen gerichtet und betrifft wie n. 13. 14 die Angelegenheit Frothars. Mit Unrecht hat ihn Ewald, der Reihe des Registers folgend, von den übrigen losgerissen und zum September gesetzt. Sechs Briefe schliessen sich also auch hier zu einer Post so zu sagen zusammen, und unter ihnen bilden je drei und zwei sachliche Untergruppen.

Der Brief n. 129 (128, J.-E. 3166), an den oberitalischen Grafen Suppo gerichtet, ist aus Troyes vom Juli, als der Papst bereits einige Zeit in Erwartung der Synode dort weilte, geschrieben, denn es heisst in ihm: 'Quia nos in hac terra stare non possumus, nisi usque in kalendas Augustas, quia, postquam in terram hanc venimus, cum Hludouico rege loqui debemus'. Der Brief befiehlt Suppo, mit Anspert von Mailand und Wibod von Parma zu Karlmann zu eilen und ihn zur Zusammenkunft mit ihm, dem Papst, zu veranlassen: 'et ne forte aliqua dubietas animo vestro insedeat, duas mandamus epistolas predicto regi, quarum unam vos legite, ut cognoscatis, quid contineat, quam aut ipse deferat volumus, aut per idoneum hominem vestrum transmittas'. Einen dieser Briefe an Karlmann besitzen wir nun zweifellos in dem Fragment hinter n. 88 (= n. 90, J.-E. 3158)¹, und mit demselben Boten ist sicher der benachbarte Brief n. 89 (91, J.-E. 3159) an die Kaiserin Angilberga nach Oberitalien abgegangen.

Die Briefe n. 110 (111, J.-E. 3211). 130 (129, J.-E. 3167). 131 (130, J.-E. 3168) betreffen alle die ostfränkische Angelegenheit der Erbschaft des Grafen Boso und seiner ehebrecherischen Gemahlin Engeltrud. Jaffé und Ewald haben die beiden letzteren Briefe, an Erzbischof Liutbert von Mainz und einen Grafen Matfried gerichtet, nach der ungefähren Stellung im Register zu Juni/Juli 878 nach Troyes gesetzt, den ersten an König Ludwig den Jüngeren dagegen als undatierbar an das Ende der gesamten Reisebriefe. Dass auch er zu den beiden anderen gehört, ergibt sich daraus, dass nicht allein dieselbe Sache abgehandelt

¹) S. oben S. 114, N. 1.

wird, sondern zur Begründung auch derselbe Satz des römischen Rechts¹ herangezogen ist:

n. 110.

Ut præfatus papa et imperator scripserunt: 'Spurios satis iniuriosos satisque acerbos et nostris temporibus semper indignos esse deiudicamus' etc.

n. 130.

Quia sancientibus Iohanne papa Romano et Iustiniano imperatore scriptum est: 'Spurios satis iniuriosos satisque acerbos et nostris temporibus semper indignos esse deiudicamus' etc.

Alle drei Briefe gehören zusammen, aber nicht zu Juni-Juli. In n. 154 (153, J.-E. 3174) ist noch ein anderer Brief an Erzbischof Liutbert (samt gleichlautenden Exemplaren nach Köln, Augsburg und Trier) erhalten, mit der Bitte, er solle Ludwig den Jüngeren veranlassen, zur Synode nach Troyes zu kommen. Auch diesen Brief haben Jaffé und Ewald zum Juni/Juli, aber getrennt von den anderen, gesetzt, ohne zu beachten, dass aus den Worten 'ad nostrę mediocritatis conloquium atque generalem synodum iuxta Christi voluntatem apud Treca s c o n g r e g a t a m' hervorgeht, dass die Synode bereits konstituiert ist. Der Brief gehört mithin zum August, was überdies eine ausserhalb des Registers überlieferte Nachricht bezeugt. Flodoard² berichtet, dass Hinkmar von Reims auf der Synode die Angelegenheiten Liutberts zur Sprache gebracht und ihm dann einen Brief geschrieben habe, 'exortans, ut litteras et missum papae benigne suscipiat et ad eum venire studeat'. Hier haben wir also die ausdrückliche Nachricht von einer Legation, die aus Troyes im August zu Liutbert ging. Die kurze Inhaltsangabe Flodoards erlaubt zwar keine genaue Identifizierung, aber sie passt zu n. 154 sowohl wie zu n. 130, und in der Tat ist wohl, nach dem Beispiel der anderen Legationen, kein Zweifel, dass auch dieser Bote nicht um eines einzigen Briefs willen geschickt worden

1) Cf. Cod. Iust. 6, 57, 5 § 1 (ed. Krüger p. 285). Ich danke den Nachweis dieser Stelle der Güte des Herrn Professors Dr. Seckel. Er bemerkt in sachlicher Hinsicht dazu: 'Dass hier der Cod. Iust. als päpstlich-kaiserliches Gesetzbuch erscheint, erklärt sich nicht, wie Conrat, Gesch. d. Quellen I, 105, N. 3, will, sondern aus tendenziöser Verwertung von Cod. Iust. 1, 1, 8. Hier steht (proem. bis § 7) das Schreiben Johanns II. (J.-E. 884) 'Inter claras', welches mit den Worten schliesst: 'nostra auctoritate confirmamus'. Johann VIII. bezieht diese Konfirmation nicht, wie sich gehört hätte, nur auf Justinians Erlass in Cod. Iust. 1, 1, 8 § 7 ff., sondern gleich auf das ganze Gesetzbuch'. 2) Hist. Remens. eccl. III, c. 21 (MG. SS. XIII, 515).

ist, zumal wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Papst sich damals auf einer Reise befand und sicher nicht über ein so zahlreiches Personal verfügte, um fortwährend Boten zu entsenden. Beide Briefe an Liutbert samt den dazugehörigen sind also wohl zusammen abgesandt worden.

Zu dieser Gruppe gehören aber noch zwei andere Briefe. Wenn n. 154 die Bitte enthält, Ludwig den Jüngeren zum Erscheinen in Troyes zu veranlassen, so äussert n. 138 (137, J.-E. 3173) diese Bitte gegen Ludwig selbst, und ein fast gleichlautendes Schreiben gleich davor n. 137 (136, J.-E. 3172) seinem Bruder Karl gegenüber. Spricht schon dieser sachliche Zusammenhang dafür, die beiden Briefe mit denen von der Legation an Liutbert chronologisch zu vereinen, statt sie mit Jaffé und Ewald zu Juni-Juli zu setzen, so kommt ein formales Argument dazu: wörtliche Anklänge zwischen n. 137—138 und n. 154, aus denen hervorgeht, dass der Papst in dem letzteren Brief aus den ersteren mit ungefähren Worten zitiert:

n. 137—138.

‘Quapropter queso, . . . ut ad nos ad colloquium . . . si possibilitas non obsistit, venire acceleretis, vel si aliquo obstaculo præpedimini, ut non optamus, strenuos legatos nobis dirigite’ etc.

n. 154.

‘Ad nostrę mediocritatis colloquium . . . venire non omittatis, vel si aliqua necessitate prædictus rex tuus præpeditus fuerit et, ut non optamus, properare distulerit ad locum prædictum, quo cum Hludouico rege locuturi [sumus], nominatenus designet’ (sc. legatos) etc.

Ein formales Kriterium, die Diktatvergleichung, ist auch sonst noch, wie im letzten Fall, neben den sachlichen für die chronologische Ordnung des Materials mit Nutzen zu verwerten. Wörtlich gleichlautende Schreiben, wie n. 137. 138 sind auch sonst zuweilen nebeneinander in extenso mitgeteilt¹, statt dass, wie gewöhnlich, nur ein Text abgeschrieben ist und von den anderen Exemplaren blos die Adressaten mitgeteilt sind. Darüber hinaus beobachtet man aber in zahlreichen Fällen, dass sachlich und chronologisch nahe zusammengehörende Briefe im Diktat eine weitgehende Uebereinstimmung aufweisen², und auch

1) Z. B. n. 66 und 69 (67. 70, J.-E. 3131. 3132), vgl. oben S. 110.
2) Z. B. n. 233. 234 (231. 232, J.-E. 3311. 3312), Zitationen der säumigen Bischöfe von Penne und Ascoli sind im ersten allgemeinen

wo ein sachlicher Zusammenhang nicht besteht, findet man bisweilen bei benachbarten Stücken des Registers Anklänge im Diktat, in den Arengen¹, bezw. den Anfangsworten² oder sonst im Text. So hatte Jaffé den Brief n. 109 (110, J.-E. 3205) von den vorhergehenden getrennt und zu September/Okttober 878 gesetzt; Ewald hat die Registerreihe, wie stets, wiederhergestellt und ihn beim November belassen, diesmal mit Recht, denn der Rückblick auf die französische Reise klingt mehrfach wörtlich an n. 107 (108, J.-E. 3204) an:

n. 109.

'multos et duros labores in mari et in terra pertuli, ab urbe et Romana sede in Franciam veni, omnes vos legatorum viva voce quam epistolis studui convocare' etc.

n. 107.

'anime nostre numquam peperimus, numquam dura pericula declinavimus, sed die noctuque estu et gelu exusti . . . marinos fluctus pertulimus . . . in Franciam quoque venientes et regum filios partim viva voce partim epistolis atque legatis allocuti sumus' etc.

Umgekehrt wird man nun aus Anklängen im Diktat zwischen zwei Briefen auch da, wo andere chronologische Anhaltspunkte fehlen oder nahe Nachbarschaft in der Registerreihe nicht besteht, darauf schliessen dürfen, dass sie zeitlich einander anzunähern sind. Den beiden gleichlautenden Bittbriefen an die königlichen Brüder Ludwig und Karl n. 137. 138 folgt wenige Nummern weiter als n. 144 (143, J.-E. 3153) der Klagebrief über die Bürger von Chalon-sur-Saône³. Jaffé und Ewald haben ihn da eingereiht, wo nach dem Itinerar des Papstes der Aufent-

Teil des Textes — etwa bis zur Mitte — wörtlich gleichlautend, dann folgt in beiden Briefen ein zweiter, individueller, den Einzelfall betreffender Teil.

1) Z. B. n. 220. 222 (219. 221, J.-E. 3283. 3285), etwa gleichzeitig, doch in verschiedenen Angelegenheiten, an die französischen Grossen Abt Hugo und Graf Bosó: 'Quanta vos dilectione quantoque nostre paternitatis dilexerimus affectu ex eo, quo vestram sublimem cognovimus gloriam, ipsi abundanter recolitis, quoniam et vestra nos excellentia nos veluti patrem spiritalem in omnibus colere et honorare animo tranquillo curavit. Quo videlicet mutue dilectionis fœdere confisi' etc. Erst von hier an zweien die Texte. 2) Z. B. n. 219. 221 (218. 220, J.-E. 3282. 3284): 'Cognoscat pro certo fraternitas (fidelitas) vestra' etc., n. 273. 274 (271. 272, J.-E. 3335. 3336): 'Missa p̄sulatui nostro suggestione (relatione)' etc. 3) S. oben S. 122.

halt in Chalon anzunehmen ist. Aber schon, dass am Ende des Briefs die Exkommunikation verhängt wird, spricht eher für einen etwas späteren Ansatz, zur Synode von Troyes im August, vor der sich kaum eine Gelegenheit zu der feierlichen Handlung geboten hat. Diese Vermutung wird durch einen Diktatvergleich des Briefanfangs mit dem jener beiden anderen Augustbriefe bestätigt:

n. 144.

‘Notum sit, quia, dum pro pace et unitate sanctorum Dei ecclesiarum in Gallias venissemus’ etc.

n. 137—138.

‘Quod pro pace et unitate sanctorum Dei ecclesiarum omniumque Christianorum a Romana sede in partes Gallie venerimus’ etc.

Auch ausserhalb der Reisebriefe ist auf Grund von Diktatvergleichung in einem Fall eine nicht unbeträchtliche Um-datierung vorzunehmen. Man vergleiche:

n. 22 (22, J.-E. 3062).

‘Sedet [in] tristitia, quin potius in ruina domina gentium, mater ecclesiarum, consolatio tristium, portus periclitantium. . . . Preterito quippe anno seminavimus quidem, sed non recolligimus; hoc vero anno, quia non seminavimus, nec est recolligendi fiducia’ etc.

n. 36 (36, J.-E. 3081).

‘Seminamus pedetemptim, quamvis in lacrimis, nec recolligimus, immo iam nec seminandifacultas suppeditat. Sedet in tristitia domina orbis, mater ecclesiarum, magistra gentium, consolatio tristium’ etc.

Der erstere Brief, ein Hülfs-gesuch an Karl den Kahlen, ist datiert vom 15. November 876, den letzteren haben Jaffé und Ewald der Stellung im Register gemäss zu Februar 877 gesetzt, in Wahrheit gehört er nahe zu n. 22, also in den November 876, auch aus sachlichen Gründen: es ist ein Parallelschreiben an die Bischöfe Karls mit der Bitte, sein Hülfs-gesuch beim Kaiser zu unterstützen.

Eine besondere äussere Hülfe für die Datierung der Reisebriefe, welche die allergrösste chronologische Verwirrung aufweisen, hat man an den Angaben über das Itinerar des Papstes und an dem chronologisch feststehenden Ereignis, um das herum sie sich alle gruppieren, der Synode von Troyes im August 878. Jaffé in den Regesten hat, zum Teil durch die schlechten Texte, die ihm vorlagen, behindert, nicht alle diese Hilfsmittel genutzt, und Ewald

hat sich bei der Neubearbeitung durch die falsche Bewertung des Vermerks 'Data ut supra' doch auch hier abhalten lassen, energisch und erschöpfend durchzugreifen. So kommt es, dass gerade in der Chronologie dieser Gruppe von Briefen noch zahlreiche Korrekturen einzufügen sind, die z. T. auch sachlich unsere Kenntnis über den Weg und die Massnahmen des Papstes auf der französischen Reise verbessern und bereichern.

Als Etappen des Weges nach Troyes werden uns in den Briefen genannt Genua, Arles, Lyon, Chalon-sur-Saône und endlich die 'villa Marmania', sicher das halbwegs zwischen Chalon und Troyes gelegene Marmagne (Bourgogne), arr. Sémur, dép. Côte d'Or, das Jaffé und Ewald nicht identifiziert haben. Statt dessen nennen sie als letzte Etappe Langres, indem sie den letzten Satz von n. 134 (133, J.-E. 3155) 'Universalem synodum celebraturi sumus apud urbem Lingonensem sexto nonas Iunias' für verderbt aus einer Datierung erklären und den Brief mit 'Langres 2. Juni', das unmögliche 'sexto' zu 'IV' korrigierend¹, dem Itinerar einreihen. Jaffé war dazu durch die älteren Ausgaben, die unter dem Eindruck einer Textverderbnis bereits die Amputation der ersten Worte vor 'apud' vorgenommen hatten, verleitet worden; Ewald ist ihm unbegreiflicherweise gefolgt, trotzdem er durch Mau nicht nur den richtigen Text, sondern auch das am Schluss hinzugefügte 'Data ut supra' kannte, das eine Deutung des Satzes als Datum unmöglich macht. Es liegt ausserdem überhaupt gar keine Textverderbnis vor. Der Brief ist an alle Suffragane von Arles und laut dem angehängten Schlusszusatz in Parallelausfertigung ebenso nach Vienne, Lyon, Aix, Tarantaise, Narbonne und Evreux, also an eine grosse Zahl süd- und mittelfranzösischer Bischöfe, gesandt worden und enthält die Ladung zu einer allgemeinen Synode; dem kurzen Text² ist dann unvermit-

1) Diese Konjektur ist nicht sehr glücklich, denn 'sexto' ist, in unserer Hs. wenigstens, nicht mit Zahlzeichen, sondern mit Buchstaben geschrieben, auch passt Anfang Juni schlecht, weil sich zu dieser Zeit der Papst erst etwa in Lyon befand (s. unten S. 141). Einfacher und besser ist wohl statt 'iunias' 'iulias' zu lesen = 2. Juli. 2) 'Notum sit omnium sanctitati, quia Domino opitulante pernecessariam universalem synodum sumus celebraturi, ad quam, mox vos predictus archiepiscopus vester apostolatus nostri litteris convocaverit, omni postposita occasione obedientie vicino gressu occurrere satagatis, quoniam, sicut in communi conventu gratia Christi duce paternis parentibus iussis erit exaltatio, ita, quod non optamus, subtrahentibus se ab hoc magno collegio est subsequutura confusio. Universalem' etc.

telt der letzte Satz, der Langres als Versammlungsort bezeichnet, angefügt. Dieser stilistische Mangel, neben der Ueberlegung, dass die Synode ja vielmehr in Troyes zusammentrat, hat offenbar die früheren Editoren zu der Annahme einer Textverderbnis verleitet. Aber wir wissen aus n. 119 (119, J.-E. 3147), dass der Papst zuerst die Absicht gehabt hatte, die Synode schon in Lyon zu halten¹. Dem ersten vergeblichen Versuch reiht sich dieser bisher übersehene zweite, eine Synode in Langres auf Anfang Juli zusammenzubringen², an. Er verstärkt den Eindruck von dem beleidigend geringen Entgegenkommen, das Johann VIII. auf seiner Bittreise nach Frankreich fand, von der Demütigung, welcher sich der Papst aussetzte, der die folgenreiche Unternehmung Stephans II. im Jahre 753/54 genau nachahmen wollte und, wie oft bei historischen Wiederholungen, etwas Klägliches zu Wege brachte. Die dürftige Stilisierung des Berufungsschreibens aber spiegelt die Hast und Ratlosigkeit der wandernden Kurie lebhaft wieder.

Unter diesen Umständen gewinnt die grösste Bedeutung für die Chronologie der Briefe der Moment, in dem Troyes als Versammlungsort der Synode endlich feststand. Wir wissen durch Hinkmar³, dass Johann VIII. von Lyon aus an Ludwig den Stammler nach Tours die Aufforderung sandte, sich an einem Ort, der jenem genehm sei, mit ihm zu treffen, und dass Ludwig ihm Bischöfe zurücksandte und Troyes als Ort der Zusammenkunft bestimmte. Diese Nachricht war am 10. Juni beim Papst noch nicht eingetroffen, denn das Synodalberufungsschreiben an die Erzbischöfe von Sens, Reims, Bourges, Rouen und Tours, also an den mittel- und nordfranzösischen Episkopat, von diesem Tage, n. 112 (113, J.-E. 3157), einer der beiden einzigen datierten Briefe des Reisematerials, sagt: *Vestram hortamur sanctitatem, dum Ludohuici gloriosi regis adventum audieritis, quando ad nos venire conaverit, in quo loco celebratum iri concilium incerti tenemur, sed vos audientes conperietis, mox ut presentes suscepieritis nostras apostolicas litteras, omni mora reposita ad nos venire non*

1) *Ideoque ad universalem synodum nostram, quam Deo auctore in proximo sumus celebraturi, Lugdunum venire te occasione omni [post]posita volumus*. Vgl. Dümmler I. c. III², 79. 2) Hierher gehört dann auch das benachbarte Parallelschreiben zu n. 134, n. 133 (132, J.-E. 3154). 3) Ann. ad a. 878, ed. Waitz p. 140.

differatis'¹. Dagegen schreibt der Papst in n. 127 (126, J.-E. 3151) an Isaak von Langres: 'Apud Trecas synodum sumus celebraturi'. Er befiehlt ihm, nach Chalon Boten zu ihm zu senden und in Marmagne Quartier für die Weiterreise zu bestellen. Nach dem 10. Juni also und ehe er nach Chalon kam², hat der Papst die Botschaft des Königs erhalten. Mit anderen Worten: erst nach dem 10. Juni ist der Papst nach Chalon gekommen. Dieser relativ feste Punkt tritt an die Stelle des falschen 'Langres 2. Juni' bei Jaffé und Ewald. Diese Stadt, die etwas ausserhalb des geraden Weges liegt, hat der Papst wohl garnicht berührt, und da sie erheblich nördlicher als Chalon liegt, verschiebt sich die Chronologie dieses Teils der Reise gegenüber Jaffé und Ewald um mindestens 14 Tage, vielleicht sogar noch mehr, da ja nicht festzustellen ist, wie lange nach dem 10. Juni der Papst nach Chalon kam. Der Aufenthalt des Papstes im Süden Frankreichs, dessen Boden er bereits am Pfingsttag, dem 11. Mai, betrat, wird bedeutend länger und zeugt noch deutlicher von der Ungewissheit und Ratlosigkeit, in der er sich befand. Um so eiliger scheint er dann gereist zu sein, sobald er Troyes als Ziel kannte. Dass er sich, bereits ehe er nach Chalon kam, weiteres Quartier bestellte, auch dass seinem Tross in Chalon und Flavigny so Aergerliches wie die Diebstähle zustossen konnte³, spricht für ziemliche Unruhe und grosse Hast. Vor Ende Juni wird der Papst jedenfalls nicht in Troyes angelangt sein, vielleicht sogar erst etwas später.

Der Zeitpunkt, da Troyes als Ziel bezeichnet war, welchen wir feststellen konnten, ist nun wichtig für die Chronologie der zahlreichen Synodalberufungsschreiben des Reisematerials. Nicht allein nach Lyon und Langres hatte Johann bereits Zitationen ergehen lassen, der Brief n. 112 lehrte, dass er auch später noch, ohne über den Ort schon Gewissheit zu haben, Berufungsschreiben aussandte. Von den Zitationen, die Troyes als Ort der Synode nennen, wird man also alle die, welche keinen Versammlungsort nennen, zu scheiden und vor dem genannten Zeitpunkt anzusetzen haben. Dadurch ergeben sich wieder einige Aenderungen der chronologischen Anordnung gegenüber Jaffé und Ewald: der Brief n. 103 (105, J.-E. 3156) gehört nicht nach Troyes zu Juni/Juli, denn er enthält die Auf-

1) So in emendierter Lesung des verderbten Textes. 2) Das liegt stillschweigend in dem 'venerabilitas tua nobis missos Cabillonum dirigere studeat'. 3) S. oben S. 122.

forderung an Abt Hugo, den einflussreichsten Berater König Ludwigs, (und gleichzeitig an die Erzbischöfe von Rouen, Tours und Bourges): 'hortemini Hludouuicum regem, filium nostrum, vosque cum eo ad nos concite properare', ohne Nennung eines Orts. Höchst wahrscheinlich ist dieser Brief vielmehr der Gesandtschaft, die, wie wir durch Hinkmar wissen¹, von Lyon aus an den König selbst abging, mit der Bitte, einen Ort der Zusammenkunft zu bestimmen, mitgegeben worden. Aus demselben Grunde ist n. 126 (125, J.-E. 3165), wo Wibod von Parma gemahnt wird, 'ut . . . in colloquio (mit Karlmann), ubi ubi fuerit, tua presentia esse studeat', nicht zu Juni/Juli, sondern früher anzusetzen, am besten in der Nähe des Briefs n. 105. 106 (107, J.-E. 3142. 3143), durch den Karlmanns Bruder Karl, gleichfalls bereits aus Frankreich² zur Zusammenkunft aufgefordert wird. Das Gleiche gilt endlich von dem Brief n. 135 (134, J.-E. 3169), der am besten neben n. 117 (117, J.-E. 3150) vom Mai/Juni, einer anderen Zitation ohne Nennung des Orts, seinen Platz erhält. Umgekehrt gehört dagegen der Brief n. 90 (92, J.-E. 3144), den Ewald seltensamerweise zum Mai setzte, nach Troyes, ja in die Zeit nach Eröffnung der Synode³, wie Jaffé bereits richtig hatte.

Aus den vorangegangenen Erörterungen ergibt sich, dass nach Jaffé und vollends nach Ewald eine vielfach revidierte, neue Chronologie der Registerbriefe Johannis VIII. notwendig ist. Ich versuche sie zum Schluss in der folgenden Liste zu geben. Die Briefe sind in der ersten Spalte fortlaufend numeriert, daneben folgen Datum- und Ortsangabe, dann die Nummer, die der Brief in der künftigen Ausgabe, die natürlich die überlieferte Reihenfolge festhalten muss, erhalten wird, und die Nummer der häufig abweichenden, weil ungenauen⁴ Numerierung der Hs. An letzter Stelle stehen die entsprechenden Nummern der Regesten Jaffés und Ewalds, und ihnen sind in Klammern die Ordnungszahlen der Chronologie des Registers, welche diese beiden Gelehrten aufgestellt haben, beigelegt, um einen Vergleich mit der neuen Anordnung, deren Ordnungszahlen die erste Spalte bringt, im einzelnen Fall zu ermöglichen. Briefe, die sachlich oder als Stücke der gleichen 'Post'⁵ zusammengehören, sind durch eine ge-

1) S. oben S. 141. 2) Denn der Papst nimmt hier Bezug auf Briefe, 'quas illi ex maritimo itinere remisimus'. 3) Denn er beginnt: 'Sanctitatem seu fidelitatem omnium nosse volumus, quia, dum Treas synodum celebraremus' etc. 4) S. oben S. 91, N. 2. 5) S. oben S. 132 ff.

schweifte Klammer zusammengefasst. Die leider nicht wenigen Briefe ohne Datumsangabe, bei denen jeder Anhalt zur Datierung fehlt, weil sie sachlich ganz isoliert stehen, sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Nummern in eckige Klammern geschlossen sind. Im allgemeinen sind sie nicht an das Ende des Zeitraums gesetzt, zu dem sie gehören, wie es der Brauch in den Papstregesten ist, sondern ungefähr an der Stelle belassen, die sie im Register haben. Nur bei dem Reisematerial sind alle undatierbaren Stücke zusammen hinter den Briefen von der Synode von Troyes eingereiht, da sie zumeist Einzelentscheidungen enthalten, die mit den Synodalverhandlungen in Verbindung gebracht werden können, und da die grössere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie in ihrer Mehrzahl während der verhältnismässigen Ruhe des etwa achtwöchigen Aufenthalts und nicht auf der Hin- oder Rückreise entstanden sind¹.

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	876	(Romae)				
1	Sept. 1		1	1	2272 (1)	3043 (1)
2	Sept. 1		2	2	2273 (2)	3044 (2)
[3]			5	5	2274 (3)	3045 (3)
4	Sept. 9		6	6	2275 (4)	3046 (4)
5	(Sept.)		7	7	2276 (5)	3047 (5)
6			8	8	2277 (6)	3048 (6)
{ 7	(Okt.)		3	3	2279 (8)	3050 (8)
{ 8			4	4	2278 (7)	3051 (9)
{ 9	Okt. 28		13	13	2283 (10)	3054 (10)
{ 10			14	14	2282 (9)	3055 (11)
{ 11	(Okt.) ²		9	9	2284 (11)	3049 (7)
{ 12	Okt. 31		11	11	2285 (12)	3056 (12)
{ 13	(Okt.)		12	12	2286 (13)	3057 (13)
{ 14	"		15	15	2287 (14)	3058 (14)
[15]			16	16	2288 (15)	3059 (15)
{ 16	Nov. 2		10	10	2289 (16)	3060 (16)
{ 17	Nov. 14		24	24	2290 (17)	3061 (17)
{ 18	Nov. 15		22	22	2291 (18)	3062 (18)
{ 19	(Nov.) ³		36	36	2310 (36)	3081 (36)
20	Nov. 16		25	25	2292 (19)	3063 (19)
21	Nov. 16		27	27	2293 (20)	3064 (20)
22	(Nov.)		28	28	2294 (21)	3065 (21)

1) Ewald hat die undatierbaren Stücke des Reisematerials in drei Gruppen zwischen den übrigen Briefen eingereiht und sie teils unter Juni/Juli vor, teils unter September nach der Synode, teils ganz am Ende angesetzt. Das ist willkürlich und scheint weniger empfehlenswert.

2) S. oben S. 135.

3) S. oben S. 139.

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	876					
23	Nov. 24		21	21	2296 (22)	3067 (22)
24	Dec. 1		17	17	2300 (26)	3068 (23)
25	Dec. 1		18	18	2299 (25)	3069 (24)
26	Dec. 1		19	19	2297 (23)	3070 (25)
27	Dec. 1		20	20	2298 (24)	3071 (26)
28	(Dec.)		26	26	2301 (27)	3072 (27)
29	Dec. 14		23	23	2302 (28)	3073 (28)
30	Dec. 18		29	29	2303 (29)	3074 (29)
31	Dec. 19		30	30	2304 (30)	3075 (30)
	877					
	Ian.	Neapoli (cf. n. 32. 45) (Romae)				
32	Febr. 1		34	34	2305 (31)	3076 (31)
33	Febr. 10		31	31	2306 (32)	3077 (32)
34	Febr. 10		33	33	2307 (33)	3078 (33)
35	Febr. 13		32	32	2308 (34)	3079 (34)
36	Febr. 27		35	35	2309 (35)	3080 (35)
37	Mart. 15		37	37	2311 (37)	3082 (37)
[38]			38	38	2312 (38)	3083 (38)
39	Mart. 27		43	43	2313 (39)	3084 (39)
40	Mart. 27		44	44	2314 (40)	3085 (40)
41	Mart. 27		45	45	2315 (41)	3086 (41)
42	Apr. 9		39	39	2316 (42)	3087 (42)
43	Apr. 9		40	40	2317 (43)	3088 (43)
44	Apr. 9		41	41	2318 (44)	3089 (44)
45	(Apr.)		42	42	2319 (45)	3090 (45)
46	Apr. 17		46	46	2320 (46)	3091 (46)
47	Apr. 17		47	47	2321 (47)	3092 (47)
48	Apr. 25		51	51	2325 (51)	3095 (50)
49	Apr. 25		52	52	2326 (52)	3096 (51)
50	(Apr.)		53	53	2334 (59)	3097 (52)
51 ¹	Apr. 28		50	50	2322 (48)	3098 (53)
52	(")		49	49	2323 (49)	3094 (49)
53	(Apr.)		48	48	2324 (50)	3093 (48)
54	Mai. 25		55	54	2329 (55)	3098a (54)
55	(Mai.)		56	55	2327 (53)	3099 (55)
56	Mai. 27		57	56	2330 (56)	3100 (56)
57	Mai. 27		58	57	2331 (57)	3101 (57)
58	(Mai.)		59	58	2328 (54)	3102 (58)
59	Mai. 27		60	59	2332 (58)	3103 (59)
60	Mai. 30		53	—	—	3105 (60)

1) n. 51. 52 sind wegen weitgehender textlicher Uebereinstimmung wohl vom selben Tage, zur gleichen Angelegenheit gehört auch n. 53. Jaffés Anordnung verdient daher den Vorzug vor der Ewalds, der n. 53. 52 nach der Registerfolge an n. 47 reiht; falls man nicht n. 53 mit dem Brief n. 60 vom 30. Mai, der auch an Karl den Kahlen gerichtet ist, als vom gleichen Boten überbracht, zusammenziehen will, was mir weniger wahrscheinlich ist.

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	877					
	Iun. ex.	Traiecti ¹				
61	(Iun. ex. - Iul. in.)	v. n. 61	61	60	2336 (60)	3106 (61)
62	Iul. 19	(Romae)	62	61	2337 (61)	3108 (62)
	Aug.	Ravennae syn-				
		odus				
	(Sept.)	Vercellis				
	"	Papiae				
	"	Dertonae				
	Oct.	Romae				

INCIPIT REGESTUM DE INDICIONE VNDECIMA DOMNO
IOHANNE EPISCOPO.

63	Oct. 21		63	62	2340 (62)	3112 (63)
64	Oct. 30		85	84	2341 (63)	3113 (64)
{ 65	Nov.		64	63	2342 (64)	3114 (65)
{ 66	Nov.		65	64	2343 (65)	3115 (66)
[67] ²			75	74	2344 (66)	3125 (76)
	878					
{ 68	(c. Ian.?)		76	75	2345 (67)	3116 (67)
{ 69	"		77	76	2346 (68)	3117 (68)
70 ³	(Ian. ex. — Febr. in.?)		83	82	2352 (74)	3119 (70)
71	(Febr.)		84	83	2353 (75)	3120 (71)
72	(Febr.) ⁴		78	77	2347 (69)	3121 (72)

1) Ewald hat n. 61 nach n. 60 mit Mai 30 datiert und die Reise nach Traetto, die in n. 61 erwähnt wird, noch zum Mai gesetzt; doch gehört sie, wie Jaffé schon richtiger hatte, sicher zum Juni, denn, wie aus dem Wortlaut von n. 61 hervorgeht, ist um ihrerwillen der Termin für die Synode von Ravenna vom 24. Juni auf die zweite Hälfte Juli (vgl. auch n. 62) verschoben worden; n. 61 gehört mithin frühestens zu Ende Juni, vielleicht zu Anfang Juli.

2) Diesen nicht näher datierbaren Brief hat Jaffé samt den folgenden noch zu Ende 877 gesetzt, Ewald hat ihn zu März 878, hinter n. 75 eingereiht. Wir ziehen es vor, ihn an seiner Stelle im Register zu lassen, vgl. oben S. 144. Mit dem nächsten Brief, in dem Athanasius von Neapel eine Geldsendung 'aut initio quadragesimae (4. Febr. 878) aut in die sanctę resurrectionis' (23. März) versprochen wird, beginnt Ewald die Briefe des Jahres 878, eine Annahme, der nichts im Wege steht, weshalb wir uns ihr anschließen.

3) Von Ewald sind dieser und der folgende Brief n. 71 an Lambert von Spoleto nach dem falschdatierten n. 86 (s. oben S. 132, N. 3) zu Febr. 26 gesetzt, aber zwischen ihnen liegt notwendig einige Zeit, da der letztere die Antwort auf einen Brief Lamberts ist ('audientes litteras tuas, quas mandastis'), welcher offenbar die Antwort Lamberts auf den ersten Brief des Papstes enthielt.

4) Diesen Brief hat Ewald nach dem Einfall Lamberts nach Rom im März (s. S. 147, N. 1) eingesetzt, und die meisten sind ihm gefolgt, auch Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs III², 75, N. 4, der auf die kühle Anrede 'Nobili viro' statt 'Dilecto filio' im Brief n. 70, den er mit Jaffé zu Ende 877 setzen möchte, hinweist. Indes

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	878					
73	(Apr. in.) ¹		73	72	2356 (78)	3122 (73)
74	"		74	73	2355 (77)	3123 (74)
75	"		82	81	2354 (76)	3124 (75)
{ 76	(Apr.?)		79	78	2348 (70)	3126 (77)
{ 77	"		86	85	2349 (71)	3127 (78)
	"	Romae synodus				
[78]			80	79	2350 (72)	3128 (79)
[79]			81	80	2351 (73)	3129 (80)
{ 80	Apr. 16		66	65	2357 (79)	3130 (81)
{ 81	Apr. 16		67	66	2358 (80)	3131 (82)
{ 82	Apr.		70	69	2359 (81)	3132 (83)
{ 83	Apr. 16		71	70	2361 (83)	3134 (85)
{ 84	(Apr.)		69	68	2362 (84)	3135 (86)
{ 85	Apr.		68	67	2360 (82)	3133 (84)
{ 86	Apr. 28 ²		72	71	2363 (85)	3118 (69)
87	(Apr.) ³		87	86	2364 (86)	3137 (87)
{ 88	(Mai. in.) ⁴	(Ianuae)	88	87	2365 (87)	3138 (88)
{ 89	"	Ianuae	89	88	2366 (88)	3139 (89)
{ 90	"	"	96	94	2367 (89)	3140 (90)
{ 91	"	"	106	104	2368 (90)	3141 (91)
	Mai. 11	Arelatem				
92	(Mai.)	"	94	92	2369 (91)	3146 (96)
93	"	"	107	105	2373.74 (95)	3142.43 (92)
				n.106	96)	93)

ist auf diese Nuancen nicht viel zu geben, denn im Text von n. 72 wird Lambert doch noch 'Dilectio vestra' genannt. Dagegen sticht von den milden Mahnungen des Papstes (der von den Absichten des Spoletiners ja bereits wusste, vgl. n. 70) in n. 72 sein scharfes Vorgehen mit Bannung nach vollbrachter Missetat in n. 73 merklich ab. Mit Langen, *Gesch. d. röm. Kirche III*, 202, Anm. 2 glaube ich den Brief deshalb vor Lamberts Einfall, zu Februar setzen zu sollen. 1) Die Okkupation Roms durch Lambert dauerte nach n. 93 'triginta diebus', also etwa den ganzen März über. Lapôtre (*l. c. S. 342, N. 2*) hat den Termin näher zu bestimmen und erheblich zu verschieben versucht, auf März 26/27 — April 26/27, aber mit unzureichenden Gründen; auch würde diese Verschiebung zu der Chronologie anderer Ereignisse nicht passen. In n. 93 heisst es ferner: 'Et vobis et fratribus vestris gloriosis regibus, antequam ex Urbe exiremus, mittere volumus, sed officientibus Lamberto et Adelberto fautoribusque eorum anathematizatis mittere nequivimus', und in n. 73: 'Audimus eundem Lambertum . . Romam rursus expugnaturum adire'. Beide Angaben verbieten es, n. 73. 74 und 75 mit Ewald in den März, die Zeit der Anwesenheit Lamberts in Rom, zu setzen. 2) S. oben S. 132, N. 3. 3) Der Brief ist noch in Rom geschrieben, wie wieder Jaffé richtiger als Ewald hat, der ihn nach Genua verweist; denn es heisst in ihm 'novum iam fessus et fatigatus certaminis laborem, navalis scilicet periculi fluctusque maris, assumere desiderans'. 4) Am 28. April war der Papst noch in Rom (s. n. 86), am 11. Mai landete er bereits in Arles (s. Hincmari Ann. ad a. 878, ed. Waitz p. 140), für den Aufenthalt in Genua bleibt also nur etwa die erste Woche des Mai, wie für Ewald 'Apr.-Mai' zu verbessern ist.

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	878					
94 ¹	(Mai.)	Arelatem	125	126	2411 (126)	3165 (115)
{ 95	"	"	99	97	2372 (94)	3149 (99)
{ 96	"	"	120	121	2371 (93)	3148 (98)
97	"	"	119	119	2370 (92)	3147 (97)
	(Mai.ex. - Iun.in.)	Lugdunum		n.120		
98	"	" ²	105	103	2379 (101)	3156 (106)
{ 99	"	"	133	134	2377 (99)	3155 (105)
{ 100	"	"	132	133	2381 (103)	3154 (104)
101 ³	"	"	117	117	2380 (102)	3150 (100)
102 ⁴	"	"	134	135	2394 (116)	3169 (119)
103	Iun. 10	"	113	112	2378 (115)	3157 (107)
{ 104 ⁵	(Iun.?)	"	127	128	—	3152 (102)
{ 105	"	"	155	156	2384 (106)	3199 (138)
106	(Iun.)	"	126	127	2375 (97)	3151 (101)
	(Iun.) ⁶	Cabillone				
	"	cf. n. 106. 126				
	"	in monasterio				
	"	Flaviniacensi				
	"	cf. n. 126				
	"	in villa Mar-				
	(Iun.ex. - Iul.in.) ⁷	mania cf. n. 106				
		Trecis				
107	"	"	118	118	2382 (104)	3162 (112)
108	"	"	135	136	2403 (120)	3170 (120)
109	"	"	149	150	2383 (105)	3171 (121)
{ 110 ⁸	(Iul.)	"	128	129	2387 (109)	3166 (116)
{ 111	"	"	90	—	2388 (110)	3158 (108)
{ 112	"	"	91	89	2386 (108)	3159 (109)
	Aug. 11	Synodi Trecensis				
		initium				
113	(Aug.)	"	115	114	—	3177 (225)
				n.115		

1) S. oben S. 143. 2) S. oben S. 142. 3) Diese Ladung zur Synode ohne Nennung des Orts an den Erzbischof von Tarantaise ist vielleicht am besten hier nach den vergeblichen Ladungen nach Langres (n. 99. 100, s. oben S. 140 f.) einzureihen, weil der Papst sich 'admiratione iam diu suspensus' bekennt, dass jener noch nicht zu ihm geeilt sei. 4) S. oben S. 143. 5) Diese Kundgebung in Sachen Frothars von Bourges, die Levi l. c. S. 180 zum September setzen wollte, ist wahrscheinlich erlassen, als dieser den Papst auf seinem Zuge durch Frankreich aufsuchte, wie aus n. 116 hervorzugehen scheint: 'Fraternitatem tuam cum tuis suffraganeis episcopis tam viva voce quam litterali ammonere . . . studuimus'. Sachlich dazu gehört auch n. 105 ('de causa Frotheri venerabilis episcopi, cui, ut audimus, vestri homines . . . iter clausurunt'), eine Mahnung an Bernhard v. Gothien, die der Ladung desselben zur Synode von Troyes (n. 108) und vollends seiner Exkommunikation (Sept., n. 132) vorausgehen muss, wie Jaffé richtig hat, während Ewald sie hinter beide, an das Ende des Aufenthalts in Troyes, setzt. 6) S. oben S. 142. 7) S. oben S. 142. 8) S. oben S. 135.

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	878					
114 ¹	(Aug.)		160	161	—	3241 (178)
115	"		101	99	—	—
116	"		104	102	2396 (117)	3178 (126)
117 ²	"		92	90	2407 (124)	3144 (94)
118	"		93	91	2406 (123)	3145 (95)
119	"		112	111	2405 (122)	3160 (110)
120 ³	"		129	130	2391 (113)	3167 (117)
121	"		130	131	2392 (114)	3168 (118)
122	"		111	110	2423 (137)	3211 (149)
123	"		153	154	2385 (107)	3174 (124)
124	"		136	137	2389 (111)	3172 (122)
125	"		137	138	2390 (112)	3173 (123)
126 ⁴	"		143	144	2376 (98)	3153 (103)
127	Aug. 30		100	98	2399 (118)	3181 (127)
128 ⁵	(Sept.)		97	95	2408 (125)	3190 (129)
129 ⁶	"		159	160	2442 (155)	3221 (159)
130 ⁷	"		138	139	2428 (142)	3214 (152)
131	(Sept. 10)		98	96	2402 (119)	3184 (128)
132 ⁸	(Sept.)		142	143	2404 (121)	3191 (130)
[133] ⁹			114	113	2393 (115)	3161 (111)
[134]			123	124	2424 (138)	3163 (113)
[135]			139	140	2429 (143)	3215 (153)
[136]			140	141	2430 (144)	3216 (154)
[137]			141	142	2431 (145)	3217 (155)
[138]			148	149	2434 (147)	3194 (133)
[139]			150	151	2435 (148)	3195 (134)
[140]			151	152	2436 (149)	3196 (135)
[141]			152	153	2437 (150)	3197 (136)
[142]			154	155	2438 (151)	3198 (137)

1) S. oben S. 104, N. 4. 2) S. oben S. 143. 3) S. oben S. 134 ff.
4) S. oben S. 138 f. 5) Nach den Worten 'synodum quam Deo auctore apud Treca celebravimus' gehört der Brief, wie es scheint, nach den Schluss der Synode (der Termin steht nicht fest), aber doch in unmittelbaren Zusammenhang mit ihr, denn die Sache des Bischofs Walfrid von Uzès gegen Ratfrid von Avignon, die hier den Erzbischöfen von Arles und Narbonne zur Entscheidung übertragen wird, war auf der Synode vorgebracht worden, vgl. die Akten (ed. Mansi VII, 347): 'Posthaec libelli porrecti sunt summo pontifici et sanctae synodo, quorum alter vero super Rottfredo Avenionensi episcopo . . . Rotfredus ibidem non est inventus'. 6) Auch hier besteht ein naher Zusammenhang mit den Synodalakten. Theoderich von Besançon wird die Entscheidung in Sachen einer gewissen Berelinda übertragen, vgl. Acta syn. (ed. Mansi XVII, 346): 'Theodericus Vesontionensis episcopus libellum obtulit super quadam foemina modo velata, Veresinde nomine, quae nunc coniugium horrenda sortita est'. Aber auch dieser Brief gehört hinter den Schluss der Synode, auf welcher der Adressat ja zugegen war. 7) Gleichfalls an Theoderich von Besançon und wohl mit n. 129 zusammen abgesandt. 8) Dies Stück, eine Exkommunikationssentenz, wie n. 131, ist wohl am besten hier einzureihen. 9) S. oben S. 144.

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	878					
[143]			156	157	2439 (152)	3218 (156)
[144]			158	159	2441 (154)	3220 (158)
145	(Oct.) (Oct. - Nov.) Nov.	Cabillone Mauriennae per clusas montis Cinisii (cf. n. 145) Taurini v. n. 146	116	116	2414 (128)	3201 (139)
	Nov. 24					
{ 146	(Nov. ex.)		147	148	2415 (129)	3202 (140)
{ 147	"		146	147	2416 (130)	3203 (141)
{ 148	"		108	107	2417 (131)	3204 (142)
{ 149	(Nov. - Dec.)		110	109	2412 (127)	3205 (143)
{ 150	"		121	122	2418 (132)	3206 (144)
{ 151	"		122	123	2419 (133)	3207 (145)
{ 152	(Nov. - Dec.)		131	132	2425 (139)	3213 (151)
{ 153	"		95	93	2426 (140)	3212 (150)
{ 154 ¹	"		124	125	2427 (141)	3164 (114)
	Dec.	Papiae v. n. 155				
155	"		102	100	2422 (136)	3208 (146)
156	"		103	101	2420 (134)	3209 (147)
157	"		109	108	2421 (135)	3210 (148)
158 ²	"		144	145	2432 (146)	3192 (131)
[159]	"		145	146	2433 (147)	3193 (132)
[160]	"		157	158	2440 (153)	3219 (157)
3						
	879					
		(Romae)				
{ 161	Mart. 5		161	162	2446 (159)	3222 (160)
{ 162	(Mart.)		162	163	2448 (160)	3223 (161)
{ 163	" ⁴		172	173	2450 (162)	3228 (166)
{ 164 ⁵	"		169	170	2451 (163)	3232 (169)

1) Wie die beiden vorhergehenden Briefe nach Ravenna gerichtet und mit Jaffé und Dümmler, *Gesch. d. ostfränk. Reichs* III², 92, N. 3 hier einzureihen, während Ewald ihn zu Juni/Juli, Troyes setzt.

2) Diese auffällige Verfügung, dass Bischof Johann von Pavia das Recht, Synoden zu berufen, haben soll, von Ewald unter die Stücke nach der Synode von Troyes gesetzt, gehört wohl eher hierher, als der Papst die üblen Erfahrungen mit einer nicht zu Stande gekommenen Synode in Pavia gemacht hatte und in Bischof Johann seinen Vertrauensmann in Oberitalien erblickte. Da der Brief an die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna gerichtet ist, darf man vielleicht annehmen, dass der Erwählte Romanus (vgl. n. 153—154) inzwischen die päpstliche Bestätigung erhalten hatte.

3) Hier endet das Reisematerial und der 'erste Band' des erhaltenen Registers, s. oben S. 105. 4) Dieser Brief mit der Meldung von der glücklichen Rückkehr nach Rom ist jedenfalls bald nach derselben abgesandt. 5) Mit demselben Boten, wie n. 163 und an die gleiche Adresse.

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	879					
{ 165 ¹	(Mart.)		164	165	2443 (156)	3225 (163)
{ 166	"		165	166	2444 (157)	3226 (164)
{ 167	"		166	167	2445 (158)	3227 (165)
168 ²	"		187	188	2471 (183)	3251 (188)
169 ³	(Mart. - Apr.)		163	164	2449 (161)	3224 (162)
170 ⁴	"		167	168	2452 (164)	3239 (167)
171	Apr. 3		168	169	2453 (165)	3231 (168)
[172]	"		170	171	2457 (169)	3233 (170)
173	(Apr.)		171	172	2458 (170)	3234 (171)
[174]	"		173	174	2459 (171)	3235 (172)
[175]	"		174	175	2454 (166)	3236 (173)
[176]	"		175	176	2455 (167)	3237 (174)
{ 177 ⁵	(Apr.)		176	177	2456 (168)	3238 (175)
{ 178	"		177	178	2460 (172)	3239 (176)
	Mai. 1	Romae synodus				
179	"		188	189	2461 (173)	3240 (177)
180	Mai. 2		178	179	2462 (174)	3242 (179)
181	Mai. 6		185	186	2469 (181)	3249 (186)
{ 182	Mai. 19		203	204	2472 (184)	3252 (189)
{ 183	Mai. 20		204	205	2473 (185)	3253 (190)
{ 184	(Mai.)		182	183	2466 (178)	3246 (183)
{ 185	"		183	184	2467 (179)	3247 (184)
{ 186	"		184	185	2468 (180)	3248 (185)
{ 187 ⁶	Iun. 7		193	194	2476 (188)	3256 (193)
{ 188	Iun. 7		194	195	2477 (189)	3257 (194)
{ 189	(Iun. in.)		179	180	2463 (175)	3243 (180)
{ 190	"		180	181	2464 (176)	3244 (181)
{ 191	"		181	182	2465 (177)	3245 (182)
{ 192	Iun. 7		195	196	2475 (187)	3258 (195)
{ 193	Iun. 7		191	192	2474 (186)	3255 (192)
{ 194 }	Iun. 7		190	191	2478 (190)	3259 (196)
{ 195 }	Iun. 7		206	207	2479 (191)	3260 (197)
{ 196	Iun. 8		192	193	2480 (192)	3261 (198)
{ 197	Iun. 10		196	197	2481 (193)	3262 (199)
{ 198	Iun. 13		189	190	2482 (194)	3263 (200)
{ 199	Iun. 14		197	198	2483 (195)	3264 (201)
[200]	"		199	200	2485 (197)	3266 (203)
201	(Iun.)		205	206	2490 (202)	3254 (191)
202	(Iun. ex.)		186	187	2470 (182)	3250 (187)

1) Auch diese drei nach Benevent gerichteten Briefe, von denen n. 166 abermals der 'longe ab Urbe aliquandiu nostra absentia' Erwähnung tut, gehören wohl zu März 879. 2) S. oben S. 130, N. 1. 3) Später als n. 161 anzusetzen, da der Synodaltermin vom 24. April auf den 1. Mai verschoben ist. 4) Wie n. 163, 164 an Athanasius von Neapel, aber nicht gleichzeitig. 5) Diese Briefe, betreffend eine griechische Gesandtschaft an den Papst, gehören noch zum April, denn am 6. Mai (n. 181) erwidert der Papst bereits auf eine auf n. 177 eingelaufene Antwort. 6) S. oben S. 133 f.

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	879					
{ 203 ¹	(Iun. ex. — Iul.)		198	199	2484 (196)	3265 (202)
{ 204	"		200	201	2486 (198)	3267 (204)
{ 205	"		201	202	2487 (199)	3268 (205)
{ 206	"		202	203	2488 (200)	3269 (206)
{ 207	(Aug. in.) ²		212	213	2489 (201)	3270 (207)
{ 208 ³	Aug.		207	208	2491 (203)	3271 (208)
{ 209	Aug.		208	209	2493 (205)	3272 (209)
{ 210	(Aug.)		209	210	2496 (207)	3273 (210)
{ 211	Aug. 16		210	211	2492 (204)	3274 (211)
{ 212	Aug.		211	212	2494 (206)	3275 (212)
{ 213	(Aug.) ⁴		222	223	2505 (217)	3286 (222)
{ 214	"		223	224	2506 (218)	3287 (223)
{ 215	" ⁵		226	227	2509 (221)	3290 (226)
{ 216	(Sept.)		213	214	2497 (208)	3277 (213)
{ 217	"		214	215	2498 (209)	3278 (214)
{ 218	"		215	216	2499 (210)	3279 (215)
{ 219	"		216	217	2500 (211)	3280 (216)
{ 220	" ⁶		230	231	2520 (232)	3309 (245)
{ 221 ⁷	"		217	u. 232 218	2501 (212)	3281 (217)

1) Wie n. 196 an den Bulgarenkönig Michael, wo es am Schluss heisst: 'si tamen cognoverimus voluntatem vestram, quod nostram cupiatis recipere legationem et apostolicam visitationem. Quod si volueritis, per hunc Johannem venerabilem presbyterum, fidelem nostrum, nobis sub certitudine litterarum vestrarum remandare curate'. No. 203 beginnt: 'Multas regię excellentię vestre gratias agimus, quia . . . per Functionum eximium fidelem vestrum visitare missisque donis honorare curasti'. Dieser Gesandte Michaels hat also offenbar Antwort auf n. 196 gebracht, und n. 203 kann frühestens Ende Juni angesetzt werden, während Ewald Juni 14, nach n. 199, datiert. 2) 'Propter annum commemorationem dive memorie Hludouici quondam imperatoris († 12. August 875), quae in proximo celebranda est'. 3) S. oben S. 133. 4) Dieser Brief und der folgende sind nach Capua bzw. Salerno gerichtet, wie die im Register vorangehenden n. 216—219; gleichwohl sind sie, gegen Jaffé und Ewald, vor diesen einzureihen, denn n. 213 kündigt die Ankunft des Papstes in Süditalien an, 'cum huius estivi temporis fervor transierit', die Briefe n. 216—219 bereits bestimmt zum 1. Oktober (vgl. Levi l. c. S. 181), in n. 213 heisst es 'cupiatis multiplicia damna et adversa inferre Capuanis', die anderen Briefe führen Klage über bereits verübte Gewalttaten. Man setzt also am besten jene Briefe zum August, die anderen zum September. 5) An Romanus von Ravenna mit dem Befehl, am 1. Oktober in Rom zu erscheinen. Der Brief gehört also gleichfalls vor n. 216—219, in denen der Papst für den 1. Oktober seine Anwesenheit in Traetto ankündigt. 6) Diese schriftliche Mahnung, Frieden mit den Capuanern zu halten, gehört vor die Schiedsversammlung, die in n. 216—219 zum 1. Oktober in Traetto angesetzt wird. 7) Vermutlich gleichzeitig mit n. 220, von dem ein Exemplar gleichfalls an Pulchar von Amalfi ging, abgesandt.

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	879					
222	Sept. 21 ¹		235	237	2511 (223)	3292 (228)
[223]			218	219	2502 (213)	3282 (218)
[224]			219	220	2502a (214)	3283 (219)
[225]			220	221	2503 (215)	3284 (220)
[226]			221	222	2504 (216)	3285 (221)
[227]			227	228	2510 (222)	3291 (227)
	Oct. 1 ²	Traiecti				
	(Oct.)	Capuae				
	Oct. 15	Romae synodus				
		cf. n. 228, 238, 240				
228 ³	(Oct.)		228	229	2512 (224)	3294 (230)
229	"		236	238	2518 (230)	3293 (229)
230 ⁴	"		237	239	2526 (238)	3295 (231)
{ 231	Oct. 19		244	246	2515 (227)	3302 (238)
{ 232	(Oct.)		238	240	2529 (241)	3298 (234)
{ 233	"		239	241	2530 (242)	3299 (235)
{ 234	"		242	244	2531 (243)	3300 (236)
{ 235	"		243	245	2532 (244)	3301 (237)
236 ⁵	"		240	242	2527 (239)	3296 (232)
237	"		241	243	2528 (240)	3297 (233)
238	"		248	250	2514 (226)	3306 (242)
239	Oct. 24		246	248	2516 (228)	3304 (240)
240	(Oct.ex.-Nov.in.) ⁶		247	249	2513 (225)	3305 (241)
{ 241	Nov. 19		231	233	2517 (229)	3311 (247)
{ 242	Nov. 20		229	230	2519 (231)	3310 (246)
{ 243	Nov. 24		232	234	2521 (233)	3312 (248)

1) Vor n. 222 die falscheingereihte Ueberschrift: IN NOMINE DOMINI INCIPIT REGISTRO DOMINI IOHANNIS PAPE DE INDICIONE QUARTADECIMA. S. oben S. 103, N. 1. 2) Es besteht kein Grund, zu bezweifeln, dass der Papst die zum 1. Oktober angekündigte Reise nach Traetto gemacht hat, und daran schliesst sich auf das Natürlichste sein Aufenthalt in Capua, den die dortigen Quellen zu diesem Jahr ohne nähere Zeitangabe berichten. Jaffé und Ewald setzen ihn zu Ende 879 oder Anfang 880. Letzteres jedenfalls ist unmöglich, weil der Papst zu diesem Zeitpunkt vielmehr zum Reichstag nach Ravenna reiste (S. unten S. 154). 3) Die folgenden Briefe n. 228 — 235 enthalten Verfügungen, insbesondere Exkommunikationen, die offenbar in Verfolg der Oktobersynode ergangen sind. 4) In derselben Angelegenheit erlassen wie n. 229, aber scheinbar etwas später. Dort der Befehl an Bischof Paulus von Reggio, die Kirche in der päpstlichen Villa Carpana (bei Due Miglia, Prov. Cremona?) wiederherzustellen, hier die gleiche Weisung an Johann von Pavia, weil Paulus dem Befehl nicht nachgekommen sei. 5) Die folgenden 3 Briefe n. 236 — 238 gehen noch von der Voraussetzung aus, dass Karlmann König von Italien ist, sind also geschrieben, ehe der Papst von dem Einmarsch Karls III. nach Italien am 26. Oktober (vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg.² 1588d) Kunde erhalten hatte. 6) An Karl III., s. N. 5.

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	879					
{ 244	(Nov.)		233	235	2523 (235)	3313 (249)
{ 245	"		234	236	2522 (234)	3314 (250)
246	(Dec.) ¹		249	251	2534 (246)	3307 (243)
247	" ²		250	252	2535 (247)	3308 (244)
[248]	"		245	247	2533 (245)	3303 (239)
	880					
	(Ian.)	Ravennae ³ cf. n. 249				
249	(Febr. - Mart.)		224	226	2507 (219)	3288 (224)
250	(Apr.) ⁴		225	227	2508 (220)	3289 (225)
{ 251	Iun. 20		252	254	2536 (248)	3315 (251)
{ 252	Iun. 20		253	255	2537 (249)	3316 (252)
{ 253	Iun. 20		254	256	2538 (250)	3317 (253)
254	Iun. 26		251	253	2539 (251)	3318 (254)
255	(Iun. - Iul.)		255	257	2540 (252)	3319 (255)
256	Iul. 18		256	258	2541 (253)	3320 (256)
257	(Iul.)		257	259	2542 (254)	3321 (257)
{ 258	Aug. 13		259	261	2543 (255)	3323 (259)
{ 259	(Aug.)		258	260	2544 (256)	3322 (258)
260	Sept. 10		260	262	2545 (257)	3324 (260)
261	Sept. 29		261	263	2546 (258)	3325 (261)
262	Sept. 30		262	264	2547 (259)	3326 (262)
263	Oct. 30		263	265	2548 (260)	3327 (263)
	Nov. 8	Romae synodus cf. n. 264				
264	(Nov.)		286	288	2549 (261)	3328 (264)
{ 265	Nov.		264	266	2550 (262)	3329 (265)
{ 266	Nov.		265	267	2551 (263)	3330 (266)

1) Ein Brief an Athanasius von Neapel, in dem es heisst: 'Ac sicut nobis mandastis, quod, sive ruperint Amalfitani pactum cum Saracenis sive non, vos omnino frangatis' etc. Das war also die Antwort des Bischofs auf n. 220, der die päpstliche Aufforderung zur Lösung des Bündnisses enthielt. Unser Brief kann also unmöglich mit Ewald, oben-drein gegen die Ordnung des Registers, vor jenem angesetzt werden, sondern ist durch diese Antwort von ihm getrennt. Da jener ferner als Frist für die Lösung des Bündnisses den 1. Dezember angibt, so gehört unser Brief wahrscheinlich hinter den Ablauf derselben, vgl. Levi l. c. S. 184. 2) Dieser Brief folgt auf n. 239, wie n. 246 auf n. 220; wie dort nach Neapel, so ergeht hier nach Amalfi, das sich anscheinend weniger entgegenkommend als Athanasius gezeigt hatte, ein zweites, dringlicheres Schreiben, beide mit dem wirksamsten Lockmittel, mit hohen Geldversprechungen, und hier ausserdem mit verschärften Androhungen des Banns, arbeitend. 3) S. oben S. 130. 4) Die Rückkehr Karls nach Deutschland, wo er im Juni eine Zusammenkunft mit seinem Bruder hatte, geschah etwa im April (vgl. Böhmer-Mühlbacher² 1603a) und etwa gleichzeitig muss der Brief n. 250 angesetzt werden, der von der bevorstehenden Rückkehr spricht. Der vorangehende n. 249 ist entsprechend früher anzusetzen. Wenn Levi l. c. S. 183 beide Ende Mai bezw. April ansetzt, so scheint mir das etwas zu spät.

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
[267]	881		266	268	2552 (264)	3331 (267)
268	Ian. 25		267	269	2556 (268)	3333 (268)
{ 269	Febr. 15		270	272	2557 (269)	3334 (269)
{ 270	(Febr.)		271	273	2559 (271)	3335 (270)
{ 271	Febr. 15		272	274	2558 (270)	3336 (271)
{ 272	(Febr.)		269	271	2564 (276)	3342 (276)
{ 273	Mart. 4		275	277	2560 (272)	3338 (272)
{ 274	(Mart. in.)		274	276	2561 (273)	3339 (273)
{ 275	Mart. 12		268	270	2562 (274)	3340 (274)
{ 276	(Mart.)		293	295	2563 (275)	3341 (275)
277	Mart. 14		273	275	2565 (277)	3343 (277)
278	Mart. 23		276	278	2566 (278)	3344 (278)
279	Mart. 29		278	280	2567 (279)	3345 (279)
	Apr.	Romae synodus cf. n. 280				
[280]	Apr.		279	281	2568 (280)	3346 (280)
[281]			—	288	—	—
[282]	(Apr.)		280	282	2569 (281)	3347 (281)
	(Apr. - Mai.?)	Neapoli ¹ (Romae)				
283	Iul.		282	284	2571 (283)	3349 (283)
284	(Iul.)		281	283	2570 (282)	3348 (282)
285	Iul. 17		277	279	2573 (285)	3350 (284)
286	Iul. 17		284	286	2572 (284)	3351 (285)
287	Iul. 27		283	285	2574 (286)	3352 (286)
288	(Aug.)		285	287	—	— ²
[289]			287	289	2575 (287)	3353 (287)
	Sept. 24	Romae synodus				
290	Oct. 4		289	291	2576 (288)	3354 (288)
{ 291	Nov. 11		290	292	2612 (306)	3355 (289)
{ 292	(Nov.)		291	293	2613 (307) ³	3356 (290)
[293]			294	296	2578 (290)	3358 (292)
{ [294]			295	297	2554 (266)	3359 (293)
{ [295]			298	300	2555 (267)	3360 (294)
	882					
296	(Ian.) ⁴		297	299	2577 (289)	3362 (296)
	Febr. 13	Ravennae				
297	(Febr.) ⁵		292	294	2600 (295)	3357 (291)

1) Ausser der Angabe in n. 282 'cum nos Deo volente Neapolim, quo nunc proficiscimur, fuerimus reversi', haben wir keine Nachricht über diese Reise. Aber an der Tatsache zu zweifeln und die Angabe, wie Jaffé und Ewald, zu übergehen, besteht um so weniger ein Grund, als auch hier, wie bei der Ravennater Reise von 880, im Register eine erhebliche Lücke, von April bis Juli, von einer Unterbrechung des regelmässigen Betriebes zeugt; s. oben S. 120, N. 3. 2) S. oben S. 114 ff. 3) Die letzte Nummer bei Jaffé. 4) Die Ankündigung des Papstes an Karl III., dass er zur Zusammenkunft in Ravenna, (die am 13. Februar stattfand), kommen werde, daher passend hier einzureihen. 5) Der Brief beginnt 'Dilectissimi filii nostri Karoli imperatoris principumque ipsius relatu . .

No.	Datum	Ort	Ed.	Cod.	Jaffé	Ewald
	882					
[298]			296	298	2598 (293)	3361 (295)
[299]			299	301	2553 (265)	3370 (297)
[300]			300	302	2579 (291)	3371 (298)
[301]			301	303	2524 (236)	3372 (299)
[302]			302	304	2525 (237)	3373 (300)
	(Mart. ?)	Fani ¹				
		v. n. 303				
{ 303 ²	(Mart.)		304	306	2601 (296)	3377 (304)
304			309	311	2602 (297)	3380 (307)
305	(Mai. - Jul.) ³		306	308	2605 (299)	3375 (302)
306	"		303	305	2604 (298)	3374 (301)
307	"		307	309	2606 (300)	3376 (303)
[308]			305	307	2599 (294)	3378 (305)
[309]			308	310	2580 (292)	3379 (306)
310	Aug.		310	312	2607 (301)	3382 (308)
{ 311	Aug. 28		312	314	2609 (303)	3384 (310)
312	Aug. 28		313	315	2610 (304)	3385 (311)
313	(Aug.)		314	316	2611 (305)	3386 (312) ⁴
314	Sept. 1 ⁵		311	313	2608 (302)	3383 (309)

cognoscentes', was Dümmler l. c. III², 186, N. 3 mit Recht auf die Zusammenkunft von Ravenna bezogen hat; daher nach ihr, nicht vor ihr, wie Ewald, einzureihen. 1) Auf der Rückkehr von Ravenna (Febr.) hat der Papst einen Hoftag in Fano gehalten und darüber an Karl III. berichtet. Das Datum ist nur ungefähr zu bestimmen. 2) Beide Briefe gehen an den Kaiserhof nach Pavia, als Bote ist im zweiten Petrus von Sinigaglia genannt, der im März ungefähr in Pavia eingetroffen ist; vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg.² 1635a. 3) Dieser Brief, wie n. 306, sind Zitationen Oterams von Vienne zur Herbstsynode nach Rom, und zwar scheint unser Brief die frühere Zitation zu sein. Er ist wie die folgende Zitation n. 307 wohl in die Zeit nach der regelmässigen Frühjahrssynode, über die wir für 882 allerdings keine Nachrichten besitzen, zu setzen. Levi l. c. S. 184 setzt dagegen n. 306 zu n. 297 (Febr.). 4) Die letzte Nummer bei Ewald. 5) S. oben S. 132, N. 3.

quia sic ista non modice lra ueni
tial necessitate lachryarum modo
concedimus. ut aach necessitate
temore. temore aach eiam id quod
necessitas impetora.

DATA V. KAL. NOVBRIS. IND. DE. IOHNS
REVERENTISSIMIS ET SCISSIMIS FR
TRIBUS NOSTRIS EPISCOPIS. PERBITUR
LENSEM. PROVINCIAM CONSTITUTIS.

Buia busde galensium usbe
sed et aach pene puincia
quosum dnm usm hach. Sed et
leonis apostolice sedis apochia
scissimorum nrosum exptessia fel
sione didicim; diuis claudibus. Sed
ptepus lneusibus notamanno
delatam. Et insoliaudinem post
gladius postamq; carpaquacat de
ducam. Necessaria festum uac
cum seo parpa gelasio decessit nro.

Disposicione constitugimus. et apthet
sedis modestum conuenimus.

Sic canonum patenorum decessit li
barte. Et facto ptesulum decessit hq;
nro pthetpar mnt. uaque pthet
sum necessitas amptum pntu
fandis ecclis felaxenda depona.

Adhibere consideratione diligetia.
quanaum poatst heth amptemur.
Ecce tni ne deuiat ad deuiat
epi atans mnt. scicantones pto
uide sancun. sed si hulusmodi sanc

iones sine ulla discessione uel dispen
satione ducimus obsequandas. Nulla
compassionem fribus exhibemus.

Quos genalium gladios passos caruac
sede xpianis sy uandit uidemus.
genat angustatos. afflictos. hanc
illareq; paternat lneat. Pthet
cum cum nonnulli eorum lare sine p
di gtem illustat. uac non solum sci
tias. sed et motibus. non solum uerbo
sed et exemplo plurimos ualeant
etudite. De quosum numero quia
fthetachus busde galensibus dudum con
cistat. uac aach usf fthet mact. ex
aat. Necessario duximus eundem
uicum atq; ecclie pthetendum et in
caordinandum. biantensi uidet heth
quf et uacans esse nobis denunda
at est. et aach uis digna pthetunt.
ne pminis idoneum fthetm sacu
bte. sacuatum amatum desia et pthet
fidium. Et nos econat lneat
culpe inuoluatm annu. Si aach
ao usguntat dischunt. aach mi
nus consularmus ecclie ppugnata
hanc pthet mnt commiaam
at. Phob; lareq; mntenabus se
gulis lneat uulsi. quf ubi nro festum
nec aach usgunt. necessitas luse
conuenit obsequat. lneat aach fthet
fthetachum fthetm et eo epim nrm.
lneat biantensi. pthetendum ordina
bimus fthetdoatm. lare uac lneat in

pete dicat luxuriam sperat luxuriam
quos oculum cum melleum cum quo
conforto uelut qzelo petuacat.
queto monito hostat. fructus homi
ciassine amplectendam habet
pessendaem. lacum lacumqz lu
bimus omni postposita occasione
cednos festinacat ueniat.

69
199
iusticiam et quid de talibus
prescripant promulget
absque personarum excep-
tione. —

DA TA UT SU PRA.

IOHANNI VENERABILI EPIS
COPOTICINENSIS.

Auctor presens quum co-
tam nobis uenerens dicit se
apud decessore uelito huius
effredo uenerabile episco-
po. quinquennio hactenus la-
tino perueniens fuisse sub-
missum. pro quodam eo quod
inacti fuisse a femina
in acti imparo. quade se uel
ata fta et inacti soleat
prosperant. Et si latet
uelit esse ha propter dñi
mister cordiam quoniam
magna est cum eodem con-
sulquis agere et pro uat ofdo
coruse dicat uel ha. ftenum
canonicis uigoris feminae;

Uel si quicquam quod non opat
mus impossibile petpensum fu-
erit. Idem iudicio uelita
fwa et inacti studere leni-
tate spūaliu testu uel.

DA TA UT SU PRA.

IOHANNI AGINALPHO VENE-
EPIS COPIS GEBAL-
DA VENE S1. —

Presens quum laus. tesques
asunt. ab hac cetero ple-
bem suam eisdem sublatam;
Qua propter apostolica
uel adhaerere aut fta et
natae prescripimus. uel in-
fwa et se uel ha et quod iustu
est. unicuique reddere sacro
atque sollicitudine per uel agere.
Et quod ipse diffinit non potest
his modis omnibus non prescri-
ptum.

DA TA UT SU PRA.

THEODORICI CO VENERA-
BILI ARCHIEPIS COPO-
BIZENTINENSIS.

Notum sit sanctae aet-
uelit quia fulcrum
dum ab et elndam
uicofem eiusdem. ac com-
munionis uinculo absoluit;
donec a canonice hactenus in-
anet. sepe hactenus iudicium;
Unde uobis in communionem se-
cipi mandamus; Operam;
fwa et inacti uelita
bene uel se.

DA TA UT SU PRA.

ALLOCU TIO PONTI-
FICIS ET EXHORTATIO
O AD OMNES HES-
PIS COPPOS.

161
Eccet scire assimi sacetido
atq; pmissis pteibus
staret inuicem ut
atam cumpia exotacione
conuenio. Et per diuinum nom
opactur. uat tunc anobis de
deo et de sacris ordinibus uel
sacris assimobus fuerit dicat.
cum omni pteat suscipiam.
Et cum sum max pteat pte
fuerit. Inatndam. quod si fessi
atq; aliquis uessum aliat
quam dicat fuerit fessis
ha sint aliquo sepulo conatn
qonit innotosum omnium
copulacione. Et ipse de quibus
dubitat ut ha confetenda se
ducat. Quatq; deo auxi
liat atq; doct possit
atq; doctat. Deinde simi
li uos opactur qonit conluto.
uel obsecro uat nullus uessum
Inludicando atq; psonam
accipiam. atq; quolibet fa
uore uel munere pulsacis
a ludo ludicio scienat atq;
atq; atq; discetda. Sed

atq; pteat quia quic
et atq; nosto se ludican
dum Inatle ha pteat
atq; Na nec discotdant
conatnq; ad sub uessione
atq; Inatq; nos locum Inu
nat. Nec Inper quistendae
equat atq; uigor uessum
atq; uel sollicitudo atq;
atq; —

Da Ta ut su ppa.

REVERENDISSIMO ET SENSIVO
FRATRI HRO ROMANO ARCHIEP
SCB RAUENNA TIS ECCLIE.

Per omnes scōz praetium lu
bangz, pzgalyz, bz pānu
conclia epōz esse omni

modis celebranda. nos ob id po

mulatpalyz delectatpalyz diuulgamz

bus & necessitatibz. stuenz gāu

be hactenus multas diuulgationes

celebrare cupimus. Et subemus

disponimz ut omni modo post

posita uos euozibz suffraganeis

usqz epōz pte uoz atqz pmo

uicibz suoz. diuulgatus deon

dem finem nobiscum quibz cele

bratpalyz. uulseluce confice

retis. DATA TERTIAS NONA MAR.

REVERENDISSIMO ET SENSIVO

CONFRATRI HRO ROMANO ARCHIE

PO SCB RAUENNA TIS ECCLIE.

Per electionis multitudinem con

ceptimus quod tu quod uobis

ordinandu epm scōz scōz

uoz atqz lupoz. unde hactenus

trouit pōm pōsposito nōz uolun

tasz uelusionis mondero conse

ptat post pmanat sed etiam per

cupimus uoluntatem ordinatēz

quod semel suscipimus. uolēz mōz

mus uos respiciunt. quāz uobis

hactenus quibz mōz. & exco

one uel. pte hactenus. unde mōz

patet uo dilectione. usqz in hactenus
expositis monemus hactenus
atque quod subemus atqz. ut usqz
promissionis in hactenus. post facit
lupone. pōm scōz uobis in hactenus
concupimus uelusionis. lēdare.
ecclie. cupimus. pte. non
hactenus. scōz. scōz. scōz. scōz. scōz.
usqz. pte. in hactenus. usqz.
uoluntatem de pte. sub hactenus.
cupimus. in hactenus. cupimus.
omnibus uelusionis. scōz.
te. nullatenus pte. in hactenus.

REVERENDISSIMO ET SENSIVO
MO ASPERTO ARCHIEPO SCB
MEDIOLA HENSIS ECCLIE.

Per uo uelusionis. cupimus
scōz. cupimus. in hactenus. cupimus.
atqz. pte. cupimus. in hactenus.
possumus. & exco. pte.
ad hactenus. pte. in hactenus. usqz. nōz. luc.

clausus non hactenus. pte. in
mōz. in hactenus. sed. cupimus. ab. in hactenus
nōz. illatenus. pte. in hactenus. & pte. in hactenus
mōz. lēdare. hactenus. & exco. in hactenus
cupimus. nōz. quod. in hactenus. pte. in hactenus
hactenus. scōz. sed. quod. in hactenus. cupimus
pte. in hactenus. sub hactenus. non hactenus
mus. diuini. ut. pte. in hactenus. cupimus
com. in hactenus. uoz. ut. in hactenus. scōz
atqz. in hactenus. in. nōz. in hactenus. pte.
quod. in hactenus. scōz. in hactenus. usqz. cupimus
in hactenus. cupimus. hactenus. in hactenus. pte.